09 2018
569–644

ÖSTERREICHISCHES Anwalts blatt

583 ABHANDLUNGEN
Aktuelles aus der Schiedsgerichtsbarkeit

Architekten und Ingenieur-konsulenten: Auf die richtige Vertragsgestaltung kommt es an!

Die Europäische Staatsanwalt-schaft – ein Überblick

582 PORTRAIT DES MONATS
Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staats-anwältinnen und Staatsanwälte Mag. Cornelia Koller

602 IM GESPRÄCH
Generalsekretär des Justiz-ministeriums Mag. Christian Pilnacek – Aktuelles aus der Strafrechtsschmiede

www.rechtsanwaelte.at

MANZ

Österreichische Post AG · MZ 02Z032542 M · Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien · ISSN 1605-2544

§1: Der Glaube an sich selbst.
Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir
Ihren optimalen Start für Ihre eigene Kanzlei.
erstebank.at/fb sparkasse.at/fb
ERSTE SPARKASSE
#glaubandich

Editorial

Ein arbeitsreicher September. . .

2018/183

Der September ist für die Anwaltschaft ein extrem belastender Monat. Rechtsmittelfälligkeiten und zahlreiche Verhandlungstermine halten uns auf Trab. Dem kann man sich nicht entziehen.

Schon seit Langem fordern wir flexible Rechtsmittelfristen in Zivil- und Außerstreitsachen.

Es ist nicht einzusehen, warum Richterinnen und Richter alle Zeit der Welt haben, um ihr Urteil abzufassen, wir Rechtsanwälte aber fristgemäß einreichen müssen, ohne Rücksicht auf Art, Umfang und Schwierigkeit der Causa.

§ 270 StPO ist zu einer Kann-Bestimmung geworden. Das Überschreiten der vierwöchigen Frist stellt keine Verletzung des Rechts auf Entscheidung in angemessener Frist dar.

§ 285 Abs 2 StPO sieht seit 2011 die Möglichkeit der Fristverlängerung bei extremem Umfang und außergewöhnlicher Dauer des Strafverfahrens vor.

Warum nicht auch in Zivil- und Außerstreitsachen?

Das würde nicht nur uns Rechtsanwälten entgegenkommen, sondern wäre auch ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

Denn nicht nur Rechtsanwälte sind auf Sommerurlaub, auch deren Mandanten sind schwer oder nicht zu erreichen.

Dem Thema Rechtsstaatlichkeit wollen wir uns konzentriert am diesjährigen Anwaltstag in Wien widmen. Gerade anlässlich des 100. Jahrestages der Gründung der Republik Österreich sollten wir uns der Bedeutung des Rechtsstaates bewusst sein.

RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 09_2018

569 Editorial
571 Wichtige Informationen
572 Werbung & PR
573 Recht kurz & bündig
578 Europa aktuell
582 Portrait des Monats
642 Inserate
644 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Wien
RA Dr. Michael Buresch, Wien
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Markus Heidinger LL.M., Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Dr. Erich René Karauscheck, Wien
RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
RA Mag. Dr. Gabriele Krenn, MBL-HSG, Graz
RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
Martyna Kwiecien, Wien
RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
RA em. Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
RA Mag. Niamh Leinwather, Wien
RAA Mag. Maximilian Maier, Dornbirn
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
Mag. Christian Moser, ÖRAK
RA Mag. Wilfried Opetnik, LL.M., Wien
RA Mag. Dr. Désirée Prantl, LL.M., Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Dr. Lukas Staffler, Zürich
Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Viktor Thurnher, Dornbirn
RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

583 ABHANDLUNGEN

584 Aktuelles aus der Schiedsgerichtsbarkeit
Niamh Leinwather und Désirée Prantl
587 Architekten und Ingenieurkonsulenten:
Auf die richtige Vertragsgestaltung kommt es an!
Wilfried Opetnik
589 Die Europäische Staatsanwaltschaft – ein Überblick
Lukas Staffler

601 SERVICE

602 Im Gespräch
605 Termine
606 Chronik
613 Aus- und Fortbildung
621 Rezensionen
629 Zeitschriftenübersicht

635 RECHTSPRECHUNG

636 Inländische Disziplinargerichtsbarkeit
637 Anrechnung bzw Berücksichtigung einstweiliger Maßnahmen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen
638 Freiheit der Meinungsäußerung bei Ablehnung eines Richters
639 Sind deutsche Gerichte nicht verpflichtet, die Einlagezahl und die Katastralgemeinde eines österreichischen Grundstücks in das Europäische Nachlasszeugnis aufzunehmen?

Wichtige Informationen

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden. In das Register haben Rechtsanwälte Einsicht und können Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anfordern, die bestimmte, für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevante Angaben enthalten, wodurch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erleichtert werden soll. Die Meldefunktionalität für berufsmäßige Parteienvertreter ist ebenso seit dem 2. 5. 2018 verfügbar.

Anhand von vielen schriftlichen und telefonischen Anfragen von Parteienvertretern hat das Bundesministerium für Finanzen die in den fachlichen News 2018/05 erläuterte Vorgehensweise als „Best Practice" bei der Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG) identifiziert. Durch diese „Best Practices" sollen aber keine über das WiEReG hinausgehenden Pflichten geschaffen werden. Insbesondere sind die „Best Practices" auch nur dann in vollem Umfang relevant, wenn ein Parteienvertreter auch mit der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer für den Klienten beauftragt wurde. Wenn ein Parteienvertreter nur dazu beauftragt wurde, die wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der Angaben seiner Klienten zu melden, dann sollten diese plausibel sein und mit etwaigen dem Parteienvertreter vorliegenden Informationen übereinstimmen. Die Sorgfaltspflichten selbst werden in diesen Fällen vom Klienten selbst durchgeführt.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Informationsseite des BMF unter www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html (s insb die zahlreichen Fallbeispiele) sowie den Infom@ils Ausgaben 6/2018, 2/2018 und 12/2017.

AD

Beschluss der RAK Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass gegen Dr. *Alexander Krasser,* Rechtsanwalt in 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 76, aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 18. Juni 2018 zu D 29/16 und D 133/16 die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von 3 Monaten, sowie für die Dauer von weiteren 3 Monaten aufgrund der Ausschaltung der in der Entscheidung des OGH vom 29. Mai 2018 zu 26 Ds 4/17p gewährten bedingten Strafnachsicht, sohin insgesamt für die Dauer von 6 Monaten, zu vollstrecken ist.

Diese Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird ab dem 13. August 2018 für die Dauer von 6 Monaten vollstreckt. Soweit Herr Dr. *Alexander Krasser* bis dahin durchgehend als Rechtsanwalt eingetragen bleibt, endet die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft daher am 12. Februar 2019.

Für die Dauer dieser Untersagung wird Mag. *Rainer Radlinger,* Rechtsanwalt in 1040 Wien, Weyringergasse 3/3/DG, zum Kammerkommissär bestellt. (8. August 2018)

Beschluss der RAK Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass die über Dr. *Georg Uitz,* Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5/12, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 3. 3. 2017 zu D 159/14 gem § 19 Abs 1 Z 1 DSt verhängte einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 8. 8. 2018 zu D 159/14 verlängert worden ist.

Die Bestellung des Dr. *Markus Heidinger,* Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schubertring 6, zum Kammerkommissär wird daher für Dauer dieser Untersagung verlängert. (Beschluss vom 14. August 2018)

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer Dienst

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

MANNER-SCHNITTEN

2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole *„Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“* mit R-Logo, ca. 15 g

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
0,50		

BONBONS

Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)

Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
½ kg	17,00		
1 kg	32,00		

KUGELSCHREIBER

Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
7,50		

KUGELSCHREIBER

Blau, mit Aufdruck

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
0,75		

ANSTECK-PIN „R“

R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
2,50		

LANYARD TRAGESCHLAUFE

Blau, mit Aufdruck *„www.rechtsanwaelte.at“*, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,50		

REGENSCHIRM

Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, ø 120 cm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
20,00		

SCHLÜSSELANHÄNGER

Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,10		

NOTIZBÜCHER

100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband

Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
A5	8,90		
A4	9,90		

POST IT HAFTNOTIZBLOCK

Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,75		

SCHREIBBLOCK

Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
2,00		

AUFKLEBER

Logo
Maße: 12 x 3 cm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,00		

USB-STICK

Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
7,50		

GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung	Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 6, 7 MaklerG

2018/184

Konkludenter Maklervertrag

1. Nach der Rsp ist es für das konkludente Zustandekommen eines Maklervertrags zumindest erforderlich, dass der Interessent die von einem Immobilienmakler für ihn entfaltete Tätigkeit kennt und ihr nicht widerspricht. Selbst das reicht jedoch nicht aus, wenn der Interessent durch Informationen Dritter und eigene Erhebungen Kenntnis von der Kaufgelegenheit und dem Verkäufer hatte.
2. Da der Beklagte erstmals vom Interesse des späteren Käufers an seinen Liegenschaften durch jene Rechtsanwälte erfuhr, die später auch mit den Kaufvertragsverhandlungen befasst waren, ist eine verdienstliche Tätigkeit der Klägerin für den Kaufvertragsabschluss insgesamt nicht zu erkennen.
OGH 23. 5. 2018, 3 Ob 35/18w Rechtsnews 2018, 25615. **us**

§§ 861 ff ABGB

2018/185

Einbringung einer Liegenschaft in eine GmbH & Co KG

1. Der Gesellschaftsvertrag einer KG kann nach allgemeinen Grundsätzen gem §§ 861 ff ABGB auch mündlich oder konkludent abgeschlossen oder geändert werden.
2. In der Auffassung, dass aus der faktischen Gebrauchsüberlassung im Jahr 1976, spätestens jedoch 1989 in Verbindung mit der darauf in über Jahrzehnten gelebten Praxis als „Handlungen" iSd § 863 ABGB auf den Willen der Parteien geschlossen wurde, dass die Liegenschaften quoad usum in die erstbeklagte Partei eingebracht werden sollten, ist keine im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken.
3. Dass der Gesellschaftsvertrag keine ausdrücklichen Auslegungsregeln enthält, steht weder dessen Auslegung noch der Anwendung des § 863 ABGB entgegen. Der Umstand, dass zwischen den Eigentümern der zur Verfügung gestellten Liegenschaft und den Gesellschaftern keine (vollständige) Personenidentität besteht, führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung, zumal bei Einbringung einer Liegenschaft quoad usum in aller Regel keine vollständige Identität zwischen Liegenschaftseigentümern und Gesellschaftern vorliegen wird.
4. Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, aus der Rsp zur Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr der GmbH auf eine GmbH & Co KG ohne natürliche Person als Vollhafterin sei abzuleiten, dass aus Gläubigerschutzgründen auch die Einbringung von Einlagen in eine GmbH & Co KG zwingend schriftlich vereinbart werden müsse.
5. Im Übrigen ist nach dem OGH nicht ersichtlich, auf welche Weise Gläubigerschutzinteressen beeinträchtigt würden, wenn für eine Einbringung quoad usum keine schriftliche Regelung im Gesellschaftsvertrag bestünde.
OGH 26. 4. 2018, 6 Ob 5/18f Rechtsnews 2018, 25602. **us**

§§ 8, 8a ERV 2006; §§ 3, 12 FBG; Art IV §§ 23 ff UmgrStG

2018/186

Urkundenvorlage bei der Anmeldung eines Betriebsübergangs

1. Nach § 12 Abs 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Anmeldung, wenn diese selbst Grundlage der Eintragung ist.
2. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Zusammenschlussvertrag (samt Bilanzen) nicht Eintragungsgrundlage iSd § 12 Abs 1 FBG ist, bedeutet dies kein Verbot der Vorlage dieser Urkunde an das Firmenbuchgericht. Die Einschreiter können also freiwillig diese Urkunden dem Firmenbuchgericht vorlegen.
3. Mit der Vorlage des Zusammenschlussvertrags ist dieser Teil des Firmenbuchakts geworden.
4. Die von den Rechtsmittelwerbern begehrte „Rückübermittlung" der Urkunden ist ausgeschlossen, weil diese elektronisch eingebracht wurden. In diesem Fall bildet die elektronische Eingabe das Original; für den Gerichtsakt wird bloß ein Ausdruck hergestellt.
5. Dem Begehren, den Zusammenschlussvertrag nicht in den „Handakt" aufzunehmen, fehlt die Rechtsgrundlage. Für den (von der Urkundensammlung zu unterscheidenden) Firmenbuchakt ist ein Ausdruck des elektronischen Originals herzustellen. Dass dieser bereits zum Akt genommene Ausdruck wieder zu vernichten ist, wird gesetzlich nicht angeordnet.
6. Die Einschreiter hatten beantragt, den Zusammenschlussvertrag nicht in die Urkundensammlung aufzunehmen. Durch die vom Antrag abweichende Verfügung des ErstG, den Zusammenschlussvertrag in der Urkundensammlung als nur für Gerichte einsehbar zu stellen, sind die Einschreiter zwar formell beschwert. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist aber auch die materielle Beschwer, zumal die Eintragung bewilligt wurde.
OGH 26. 4. 2018, 6 Ob 13/18g Rechtsnews 2018, 25603. **us**

§§ 145, 149, 155 UGB; § 863 ABGB

2018/187

Liquidation einer OG

1. Eine Klage auf Zustimmung zur Liquidation ist nicht erforderlich, weil mit der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation stattfindet, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Eine andere Art der Auseinandersetzung bedarf einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage.
2. Die bloße Einlassung auf das vorliegende Verfahren (Klage eines Gesellschafters wegen einzelner Ansprüche gegen

einen Mitgesellschafter) kann nicht als Zustimmung zu einer „anderen Art der Auseinandersetzung" gesehen werden, zumal § 863 ABGB für schlüssiges Handeln verlangt, dass kein vernünftiger Grund gegeben sein darf, am Vorliegen einer Willenserklärung zu zweifeln. Auch sonst bieten die Verfahrensergebnisse keinerlei Hinweis in Richtung auf eine diesbezügliche konkludente Vereinbarung.
3. Es gibt Fälle, in denen eine Liquidation deshalb unterbleiben kann, weil kein Liquidationsbedarf besteht. Dazu gehört der Fall, dass die Gesellschaft über kein Aktivvermögen verfügt. Dabei ist der Begriff des „Aktivvermögens" jedoch weit zu verstehen und umfasst auch bloß gemietete oder nur prekaristisch überlassene Gegenstände. Unverwertbare Gegenstände oder uneinbringliche Forderungen sind aber nach hM kein Aktivvermögen, doch müssen auch sie verteilt bzw zediert oder erlassen werden. Gesellschaftsverbindlichkeiten stehen der Vollbeendigung hingegen nicht entgegen.
4. Alle Vermögensgegenstände, die zum Gesellschaftsvermögen zählen, sind grundsätzlich von den Liquidatoren in Geld umzusetzen. Zur Liquidation gehört gem § 149 Abs 1 UGB auch die Einziehung der Forderungen der Gesellschaft. Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ebenso wie Sozialansprüche der Gesellschaft können im Zuge der Liquidation wegen des geänderten Gesellschaftszwecks nur geltend gemacht werden, wenn und soweit dies für die Liquidation erforderlich ist. Im Übrigen sind sie als Rechnungsposten in der Schlussabrechnung zu berücksichtigen, sodass sie nur im Wege einer Gesamtabrechnung geltend gemacht werden können. Ebenso können Regressansprüche unter den Gesellschaftern in der Liquidation nur geltend gemacht werden, wenn und soweit feststeht, dass der Regressanspruch gegen die Gesellschaft nicht im Rahmen der Schlussabrechnung getilgt werden wird.
5. Die Schlussverteilung ist grundsätzlich erst nach Abschluss der Liquidationsmaßnahmen vorzunehmen. Dabei kann jeder Gesellschafter den Anspruch auf Auszahlung des Liquidationsguthabens mittels Klage gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen die Mitgesellschafter durchsetzen.
6. Nach § 155 Abs 4 UGB hat ein Gesellschafter mit einem positiven Liquidationsanteil einen Ausgleichsanspruch gegen Gesellschafter mit einem negativen Liquidationsanteil. Der Ausgleich erfolgt aber – mangels abweichender Vereinbarung – erst nach Abschluss der Liquidation.
OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 28/18p Rechtsnews 2018, 25542. **us**

§ 15a GmbHG

2018/188

Notwendigkeit eines Notgeschäftsführers

1. Die Frage, ob bzw wann ein Notgeschäftsführer zu bestellen ist, ist einzelfallbezogen zu beurteilen und wirft regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage auf. Wenn die Vorinstanzen im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit zur Bestellung eines Kollisionskurators bzw Notgeschäftsführers erblickt haben, ist darin keine im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken.
2. Der Umstand, dass die Gesellschaft in Person des alleinvertretungsbefugten Geschäftsführers der von der Antragstellerin behaupteten Auskunfts- bzw Herausgabeverpflichtung ihr gegenüber nicht nachkommt, begründet kein Interesse der Antragstellerin an der Bestellung eines anderen Geschäftsführers.
3. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG soll nur ein Vertretungsdefizit beseitigen, aber nicht dazu dienen, Rechtshandlungen der Gesellschaft zu erzwingen. Zur Überwindung der Leistungsunwilligkeit der Gesellschaft dient das Exekutionsverfahren, nicht hingegen die Bestellung eines Kollisionskurators oder Notgeschäftsführers.
OGH 26. 4. 2018, 6 Ob 67/18y Rechtsnews 2018, 25572. **us**

§§ 1295, 1299 ABGB

2018/189

Anlegerschaden: Rechtswidrigkeitszusammenhang bei der Verletzung von Aufklärungspflichten

1. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht über den Erhalt einer Innenprovision steht nur dann im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit der Pflichtverletzung, wenn eine Interessenkollision vorliegt. Eine Interessenkollision wäre im konkreten Fall dann zu verneinen, wenn die Beklagte die strittigen Beteiligungen auch dann empfohlen hätte, wenn sie dafür (abgesehen vom offen gelegten Ausgabeaufschlag) keine Vergütungen von ihrem Vertriebspartner erhalten hätte. Die Beweislast für diesen Umstand trifft die Beklagte.
2. Die Beklagte kann ihrer Ersatzpflicht nicht durch den bloßen Nachweis entgehen, sie biete nur Produkte an, für die sie eine Provision erhalte. Auch in diesem Fall kann immer noch ein Interesse des Beraters bestehen, gerade ein bestimmtes Produkt zu vermitteln.
OGH 22. 3. 2018, 2 Ob 172/17h Rechtsnews 2018, 25524. **us**

§ 1295 ABGB; §§ 82f GmbHG

2018/190

Kein Ersatz des mittelbaren Reflexschadens der Gesellschafter

1. Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch einen Dritten geschädigt, ist der dem Gesellschafter dadurch entstehende Nachteil in seinem Vermögen ein nicht ersatzfähiger mittelbarer Schaden. Anspruch auf Schadenersatz hat nur die unmittelbar geschädigte Gesellschaft selbst. Dieser Anspruch kann auch während eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft geltend gemacht werden.

2. Nach der neueren Rsp des BGH [welcher der OGH offenbar folgt] handelt es sich bei der Existenzvernichtungshaftung um einen Fall der Innenhaftung; der Anspruch steht daher der Gesellschaft selbst und nicht deren Gläubigern zu. 3. Auch der aus verbotener Einlagenrückgewähr resultierende Rückforderungsanspruch nach § 83 GmbHG steht nur der Gesellschaft, nicht einzelnen Gesellschaftern zu. Soweit Nachteile nach den Regeln über die Einlagenrückgewähr ausgeglichen werden können, scheidet ein Anspruch aus dem Titel der Existenzvernichtungshaftung aus.
OGH 28. 3. 2018, 6 Ob 41/18z Rechtsnews 2018, 25661. **US**

§ 112 StPO

2018/191

Widerspruch gegen Sicherstellung

StA und KriminalPol kommt die Kompetenz zur Prüfung zu, ob ein gesetzlich anerkanntes Verschwiegenheitsrecht behauptet wird, nicht jedoch die Entscheidung darüber, ob dem Widersprechenden ein solches Verschwiegenheitsrecht auch tatsächlich zusteht. Allg Sicherstellungsvoraussetzungen und Verhältnismäßigkeit der Sicherstellung sind nicht Gegenstand der Sichtung, vielmehr des § 106 Abs 1 Z 2 und des § 115 Abs 2 StPO. Nur von der Sicherstellung betroffene Personen sind zum Widerspruch nach § 112 StPO legitimiert; den Rechtsschutz anderer stellen § 106 Abs 1 Z 2, § 281 Abs 1 Z 3 StPO sicher.
OGH 11. 10. 2017, 13 Os 94/17y, 95/17w, 96/17t, 97/17i (OLG Wien 22 Bs 287/13m, 233/14x; LGSt Wien 334 HR 436/08g) EvBl 2018/48. **MA**

§ 302 Abs 1 StGB (§ 197 Abs 1 ÄrzteG; §§ 8, 9 Abs 1 UbG; Art 5 Abs 1 lit e EMRK; Art 2 Abs 1 Z 5 PersFrG)

2018/192

Missbrauch der Amtsgewalt durch Stadtarzt

Zwar trifft es zu, dass Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte nach § 197 Abs 1 ÄrzteG Untersuchungen zwecks Ausstellung einer Bescheinigung gem § 8 UbG „als nichtamtliche SV“ vorzunehmen haben. Im Fall der Beiziehung eines Stadtarztes durch Organe des öff Sicherheitsdienstes nach § 9 Abs 1 UbG gibt der Arzt jedoch nicht bloß eine gutachterliche Äußerung ab, sondern trifft seinerseits die Entscheidung über die Verbringung der betroffenen Personen in die psychiatrische Abteilung. Die Bescheinigung stellt der Sache nach einen an die Organe des öff Sicherheitsdienstes gerichteten Befehl dar, welcher in die subjektive Rechtssphäre der betroffenen Person eingreift. Die Ausstellung der Bescheinigung ist daher als solche ein Amtsgeschäft in Vollziehung der Gesetze. § 197 Abs 1 ÄrzteG ist hingegen (iZm der Regelung des Honoraranspruchs in Abs 2 und 3) dahingehend zu verstehen, dass der Gemeindearzt nicht als Organ der Gemeinde tätig wird; vielmehr ist sein Verhalten funktional der SicherheitsBeh zuzurechnen.
OGH 25. 9. 2017, 17 Os 11/17x (LG Feldkirch 23 Hv 38/16w) EvBl 2018/49. **MA**

§ 478 Abs 2 StPO (§ 470 Z 1, § 427 Abs 3 StPO)

2018/193

Einspruch und RMVerfahren gegen AbwesenheitsU im bg Verfahren speziell geregelt

Gegen ein in Abwesenheit des Angekl beim BG ergangenes U kann gem § 478 Abs 1 StPO binnen 14 Tagen nach UZustellung Einspruch erhoben werden und entweder schon mit diesem oder erst mit der an das LG gerichteten Beschwerde gegen dessen Verwerfung durch das BG das RM der Berufung verbunden werden, das in diesen Fällen nicht gesondert angemeldet werden muss.
OGH 17. 10. 2017, 11 Os 120/17g EvBl-LS 2018/55. **MA**

§ 464 StPO (§ 288 Abs 2, § 467 Abs 1 und 2, §§ 470, 473 Abs 3, § 474 StPO)

2018/194

Schlüssigkeit von Freispruchsanfechtung

Ein zur Schlüssigkeit der Anfechtung eines Freispruchs (mit Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld) erforderliches Vorbringen kann so lange erstattet werden, als Neue-

Der große EStG-Kommentar

DORALT, KIRCHMAYR, MAYR, ZORN (HG.)
Einkommensteuergesetz

Kommentar inkl. 20. Nachlieferung

Loseblatt in 3 Leinenbänden
ca. 6.000 Seiten
ISBN 978-3-85114-861-9
EUR 340,–
Subskriptionspreis
bis 30.9.2018: EUR 270,–

Mit Stand 1.5.2018 werden in der 20. Lieferung ua wesentliche Neuerungen kommentiert:

§ 2	§ 34
§ 4 Abs 11 + Abs 12	§ 35
§ 4d	§ 41
§ 13	§ 86
§ 16 Allg. Teil + Z 1-6	§ 103
§ 20	§ 108c
§ 29	§ 109b

facultas.at

facultas

rungen zur Begründung der Berufung vorgebracht werden dürfen.
OGH 17. 1. 2018, 15 Os 156/17f (OLG Wien 19 Bs 32/15t; LGSt Wien 115 Hv 76/14k) EvBl 2018/55. **MA**

§ 153 StGB (§ 15 StGB; § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO)

2018/195

Untreue neu

Die Judikatur zum „Vermögensnachteil" iSd § 153 Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2015/112 ist auf das nunmehr normierte Tatbestandselement des „Vermögensschadens" uneingeschränkt anwendbar. Bei missbräuchlichen Kreditvergaben stellt die Rsp für die Tatvollendung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Kreditschuld ab. Dass sie ursprünglich (nicht nur den Vertragsabschluss, sondern) auch die Zuzählung der Kreditvaluta verlangte, resultiert daraus, dass vor dem Inkrafttreten des DaKRÄG BGBl I 2010/28 geschlossene Kreditverträge Realverträge waren, wogegen der Kreditvertrag (als Unterfall des Darlehensvertrags [§§ 983 ff ABGB]) nunmehr als Konsensualvertrag konzipiert ist. Der Ansatz, bei sog Swap-Geschäften zur Beurteilung eines allfälligen Vermögensschadens den Ablauf der Vertragsdauer abzuwarten, geht daran vorbei, dass nachträgliche finanzielle Entwicklungen bei der Beurteilung des Schadenseintritts iSd § 153 StGB außer Betracht zu bleiben haben.
OGH 11. 10. 2017, 13 Os 55/17p (LG Salzburg 38 Hv 76/16k) EvBl 2018/56. **MA**

§ 321 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO)

2018/196

Richtig ist nur eine Rechtsmeinung

Auf unterschiedliche Rechtsmeinungen hat die Rechtsbelehrung nicht einzugehen.
OGH 16. 11. 2017, 12 Os 85/17t EvBl-LS 2018/63. **MA**

§ 345 Abs 1 Z 9, 11 lit a und Z 12 StPO

2018/197

Substantiierung des Wahrspruchs

Haben die zur Beantwortung dieses normativen Tatbestandselements auf der Feststellungsebene aufgerufenen und zutreffend belehrten Geschworenen mit ihrer Antwort hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie in tatsächlicher Hinsicht von einer Zeitspanne ausgegangen sind, die angesichts der Intensität der Qual in rechtlicher Hinsicht einer längeren Zeit iSd § 145 Abs 1 Z 2 StGB entspricht, wird weder Z 9 noch Z 11 lit a oder Z 12 StPO begründet.
OGH 22. 11. 2017, 15 Os 87/17h (LG Salzburg 30 Hv 65/16h) EvBl 2018/62. **MA**

§ 427 Abs 1 StPO (§ 6 Abs 1 StPO)

2018/198

Abwesenheit des Angeklagten

Mitwirkung eines – nicht auch körperlich anwesenden – Angekl an der HV im Weg seiner „Zuschaltung" mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung („Videokonferenz") sieht die StPO nicht vor.
OGH 6. 12. 2017, 13 Os 122/17s (BG St. Johann im Pongau 61 U 113/16x) EvBl 2018/63. **MA**

§ 1330 ABGB

2018/199

Falsche Bonitätsauskunft: Zur Haftung nach § 1330 ABGB

Die Klägerin betreibt ein Personaldienstleistungsunternehmen und weist eine gute Bonität auf. Die Beklagte erteilt ihren Kunden gegen Entgelt – vertraulich – Bonitätsauskünfte. In Bezug auf die Klägerin hatte die Beklagte eine „rote Frühwarnmeldung" erlassen und behauptet, dass sich deren Zahlungsverhalten verschlechtert habe. Die Unterlassung dieser Behauptung begehrt nunmehr die Klägerin mit ihrer Klage, welche vom ErstG abgewiesen wurde. Die Kunden der Beklagten unterlägen einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht. Davon ausgehend stelle die unwahre Tatsachenbehauptung eine nicht öffentliche Mitteilung iSd § 1330 Abs 2 ABGB dar, wobei mangels Wissentlichkeit von der Unwahrheit der Behauptungen eine Haftung der Beklagten entfalle.
Das **BerG** entschied klagsstattgebend. Es teilte die Meinung des ErstG zu § 1330 Abs 2 ABGB, meinte jedoch, die Klägerin wäre zum Widerspruch nach § 28 Abs 2 DSG 2000 berechtigt gewesen, weshalb ihr auch die Unterlassungsklage offen gestanden sei.
Der OGH erachtete die Revision für zulässig und berechtigt. Da die Klägerin zum DSG 2000 kein hinreichendes Vorbringen erstattet habe, komme eine klagsstattgebende Entscheidung auf Basis dieses Gesetzes nicht in Betracht. Es entspreche der Rsp des OGH zu § 1330 Abs 2 letzter Satz ABGB, dass dessen Tatbestandsmerkmal „nicht öffentlich" eng aufzufassen sei. Wenn die Bonitätsauskünfte mittels Internet verbreitet werden, erreichen sie potenziell einen sehr großen Empfängerkreis. Den Verbreiter treffen in einem solchen Fall deshalb besondere Pflichten, Vorkehrung dafür zu schaffen, dass die Mitteilung über einen sehr geschlossenen und unter Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis nicht hinausgelangt. Dies wird im fortzusetzenden Verfahren zu beurteilen sein.
OGH 21. 11. 2017, 6 Ob 151/17z ecolex 2018/212, 514. **FG**

© MANZ, shutterstock / Willequet Manuel

Mit Sicherheit vertraut.

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.

Speicherort in Österreich

DSGVO-konform

Dokumente sicher teilen und anfragen

Vollständige Verschlüsselung

Kollaboratives Arbeiten

Jetzt anfragen: Mag. (FH) Elmar Ehm
+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at
Mehr Infos unter **cloud.manz.at**

MANZ cloud

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

«Prozessfinanzierung»
2. Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

14. November 2018, 14.00 bis 17.30 Uhr
Park Hyatt, Zürich

Interessierte melden sich bitte unter:
info@jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen Sie uns Ihre Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

§ 231 ABGB

2018/200

Anspannung eines studierenden Unterhaltspflichtigen?

Eine Anspannungsbeurteilung darf sich nicht in bloßen Fiktionen erschöpfen, sondern muss immer auf der hypothetischen Feststellung beruhen, welches reale Einkommen der Unterhaltspflichtige in den Zeiträumen, für die die Unterhaltsbemessung erfolgt, unter Berücksichtigung seiner konkreten Fähigkeiten und Möglichkeiten bei der gegebenen Arbeitsmarktlage zu erzielen in der Lage wäre.

Betreibt der Unterhaltspflichtige bereits bei Entstehen der Unterhaltspflicht ein Studium, so ist der Studienabschluss abzuwarten, solange er zielstrebig und erfolgreich studiert. Zur Beurteilung, ob der Unterhaltspflichtige zielstrebig und erfolgreich studiert, kann auf die zu studierenden Unterhaltsberechtigten entwickelte Rsp zurückgegriffen werden.

OGH 21. 3. 2018, 3 Ob 47/18k Zak 2018/321, 172. **FG**

§ 16 ABGB

2018/201

Unterlassungsanspruch gegen Videoüberwachung trotz Verpixelung

Im Zusammenhang mit Videokameras bzw (nicht als solche erkennbaren) Videokameraattrappen ist entscheidend, dass Nachbarn bzw Hausbewohner durch vermeintliche Überwachungsmaßnahmen nicht gestört oder belästigt werden. Muss man sich immer kontrolliert fühlen, wenn man das Haus betritt oder verlässt oder sich in seinem Garten aufhält, bewirken Überwachungsmaßnahmen, selbst wenn das Gerät nur eine Attrappe einer Videokamera sein sollte, einen Eingriff in die Privatsphäre.

Die Verpixelung von Teilen der von den Videokameras erfassten Bereiche außerhalb des Grundstücks der hier Beklagten tritt faktisch nur am Bildschirm im Wohnzimmer der Beklagten in Erscheinung und ist daher für einen unbefangenen, objektiven Betrachter von außen nicht erkennbar. Dem Kläger ist unter diesen Umständen die begründete konkrete Befürchtung zuzugestehen, dass er sich im Überwachungsbereich befindet und von den Aufnahmen bzw Aufzeichnungen erfasst wird.

OGH 21. 3. 2018, 3 Ob 195/17y Zak 2018/324, 173. **FG**

§ 16 Abs 1 RAO; TP 8 RATG; § 1152 ABGB

2018/202

Rechtsanwaltshonorar für Besprechungen

Es entspricht der höchstgerichtlichen Rsp, dass das Honorar eines Rechtsanwalts a) vorrangig entsprechend einer getroffenen Vereinbarung, b) mangels Vereinbarung nach dem RATG sowie c) mangels eines in Frage kommenden Tarifs nach § 1152 ABGB zu ermitteln ist, wobei jede Rechtsgrundlage in dieser Reihe die nachfolgende ausschließt. Da für die von der hier klagenden Partei erbrachten Leistungen nach TP 8 RATG ein Tarif vorgesehen ist, entspricht dessen Verrechnung der nach den für den OGH bindenden Feststellungen ohnehin zugrunde zu legenden vereinbarten Anwendung. Die Frage einer lediglich in Ermangelung eines Tarifs erforderlichen subsidiären Ermittlung des Entgelts nach § 1152 ABGB stellt sich in dieser Konstellation überhaupt nicht. Die Anwendung der Tarifansätze des RATG ist nicht davon abhängig, ob sich der Anwalt mit dem Klienten ausdrücklich auf eine Bemessungsgrundlage geeinigt hat, weil das Gesetz selbst Kriterien für deren objektive Bestimmung enthält. Die konkrete Bemessung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

OGH 23. 3. 2018, 8 Ob 93/17k Zak 2018/328, 175. **FG**

Europa aktuell

ALEXANDER DITTENBERGER
ÖRAK, Juristischer Dienst

2018/203

5. Geldwäsche-Richtlinie

Wie die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung[1] angekündigt hat, wurde bereits am 5. 7. 2016 der Richtlinien-Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie[2] veröffentlicht – noch bevor überhaupt die Umsetzungsfrist am 26. 6. 2017 abgelaufen war. Ursprünglich war sogar geplant, dass diese bereits mit 1. 1. 2017 in Kraft treten hätte sollen.

Am 19. 6. 2018 wurde nun die sog 5. Geldwäsche-Richtlinie[3] im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 9. 7. 2018 in Kraft getreten.

Unter dem Eindruck der letzten Terroranschläge in Europa, insb aufgrund der Art und Weise der Finanzierung, sowie der zunehmenden Annäherung zwischen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus wird mit dieser Richtlinie versucht, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besser zu verhindern. Vor allem die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Europäischen Union soll verbessert werden. Auch erhofft man sich, durch mehr Transparenz eine stärker abschreckende Wirkung entfalten zu können, um das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen wollen, möglichst ungünstig zu gestalten.

Einige Änderungen im Überblick

Es kommt zu einer Ausweitung des **Kreises der Verpflichteten.** Darunter fallen nun alle Personen, die jegliche Art von Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten leisten, Dienstleister von virtuellen Währungen, Anbieter virtueller Geldbörsen, Kunsthändler sowie Immobilienmakler nun auch in Bezug auf Vermietung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **Drittländer mit hohem Risiko** zu ermitteln. Hinsichtlich dieser Drittländer haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die Verpflichteten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen gewisse verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden. Darunter werden ua Maßnahmen wie die Einholung zusätzlicher Informationen über Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, aber auch die Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern verstanden. Weiters werden darunter die Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung sowie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung verstanden. Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass die Verpflichteten gegebenenfalls sicherstellen müssen, dass die erste Zahlung über ein Konto im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut erfolgt, das Sorgfaltspflichten unterliegt, die nicht weniger strikt sind als die in der Richtlinie festgelegten.

In der Richtlinie wird betont, dass **Identifizierung und Überprüfung** von Daten natürlicher und juristischer Personen von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist, aber es Dank der neuesten technischen Entwicklungen inzwischen möglich ist, eine sichere Identifizierung auch aus der Ferne oder auf elektronischem Wege vorzunehmen. Neben diesen Identifizierungsmitteln gemäß der VO (EU) 910/2014 können weitere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, die von der zuständigen nationalen Behörde reguliert, anerkannt, gebilligt oder akzeptiert werden, berücksichtigt werden.

Was **politisch exponierte Personen** betrifft, sind die Mitgliedstaaten nun gefordert, eine Liste zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, in der die einzelnen Funktionen angegeben sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden. Auch sollen die Mitgliedstaaten alle internationalen Organisationen, die ihren Sitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben, zu einer solchen Liste der wichtigen öffentlichen Ämter in der internationalen Organisation verpflichten. Die Kommission erstellt und veröffentlicht auf dieser Grundlage eine konsolidierte Liste aller wichtigen öffentlichen Ämter, womit alle politisch exponierten Personen in der Union identifiziert werden sollen.

Die **Register der wirtschaftlichen Eigentümer** (bzw Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer) soll zukünftig auch der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sein. Zusätzlich sollen die Register der Mitgliedstaaten über eine zentrale europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Diese kann darauf beschränkt werden, dass nur bestimmte Daten des wirtschaftlichen Eigentümers sichtbar sind. Durch den Zugang der Öffentlichkeit soll eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlichen Organisationen) ermöglicht werden und so soll das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt werden.

Auch kommt es zu einem Ausbau der **Befugnisse der zentralen Meldestellen** (Financial Intelligence Units, FIUs). Die zentralen Meldestellen können im Rahmen ihrer Funktion selbst dann von Verpflichteten Informationen

[1] COM(2016) 50 final
[2] COM(2016) 450 final.
[3] RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v 30. 5. 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU.

einholen, wenn zuvor keine Verdachtsanzeige übermittelt wurde. Begründet wird dies damit, dass der ungehinderte Zugang zu Informationen von grundlegender Bedeutung ist, wenn es darum geht, dass Finanzströme ordnungsgemäß zurückverfolgt und illegale Netze und Finanzströme frühzeitig aufgedeckt werden können. Es soll zu keinem wahllosen Auskunftsersuchen an die Verpflichteten im Rahmen der Analyse der zentralen Meldestellen kommen, sondern nur Auskunftsersuchen auf Grundlage ausreichend definierter Voraussetzungen umfassen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden (sog **Whistleblower**), rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insb vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis **10. 1. 2020** umzusetzen.

Rechtsstaatlichkeit in der EU – aktuelle Entwicklungen

BRITTA KYNAST
Stv Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2018/204

Derzeit werden immer häufiger Rechtsstaatlichkeitsfragen im EU-rechtlichen Kontext diskutiert. Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick zu relevanten Entwicklungen bieten. Rechtsstaatlichkeit wird im europäischen Primärrecht in Art 2 EUV als Wert, der allen Mitgliedstaaten gemeinsam ist, angeführt.

I. Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen wegen Pensionierung von Richtern eingeleitet

Die Europäische Kommission hat am 2. 7. 2018 im Hinblick auf das am darauffolgenden Tag in Kraft tretende polnische Gesetz über das Oberste Gericht ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet.

Dieses Gesetz sieht ua vor, das Pensionsalter für Richter am Obersten Gericht von 70 Jahre auf 65 Jahre zu senken, sodass am 3. 7. 2018 27 der 72 Richter des Obersten Gerichts, darunter der Erste Präsident des Obersten Gerichts, Frau *Malgorzata Gersdorf,* zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurden. Nach dem Gesetz können die betroffenen Richter zwar um Verlängerung ihrer Amtszeit um maximal drei Jahre durch den polnischen Staatspräsidenten ersuchen, es wurden hierzu aber weder Entscheidungskriterien festgeschrieben, noch ist eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung vorgesehen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass diese Maßnahme gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und auch der Unabsetzbarkeit von Richtern verstoße und Polen damit seine Verpflichtungen nach Art 19 in Verbindung mit Art 47 GRC verletzt habe. Die polnische Regierung hat nun zunächst einen Monat Zeit, auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Union zu reagieren.

Dabei ist zu beachten, dass Vertragsverletzungsverfahren grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Die Entscheidung der Europäischen Kommission hat damit keine rechtlichen Auswirkungen bezüglich der Richter, die trotz Pensionierung weiterarbeiten.

II. EuGH-Generalanwalt zu in Polen ausgestelltem Europäischen Haftbefehl (C-216/18 PPU)

EuGH-Generalanwalt *Tanchev* hat in seinen Schlussanträgen in einem Vorlageverfahren des irischen High Court am 28. 6. 2018 (C-216/18 PPU) zu potenziellen Auswirkungen von möglichen Rechtsstaatlichkeitsdefiziten in Polen auf den Europäischen Haftbefehl Stellung genommen. Dem Vorlageverfahren zugrunde liegen drei Europäische Haftbefehle, erlassen von polnischen Behörden gegen einen polnischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Verfolgung von illegalem Drogenhandel. Nach dessen Verhaftung am 5. 5. 2017 in Irland stimmte dieser seiner Übergabe an die polnischen Behörden nicht zu, da wegen der Reformen des polnischen Justizsystems die Gefahr bestehe, dass er kein faires Verfahren erhalten werde.

Der Generalanwalt führt ua aus, dass eine echte Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung bestehen müsse, damit die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben sei, Beschränkungen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens seien eng auszulegen (vgl Rz 72 ff Schlussanträge). Eine mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte des ausstellenden Mitgliedstaats könne eine eklatante Rechtsverweigerung bedeuten, wenn diese so schwerwiegend sei, dass die Fairness des Verfahrens auf null reduziert werde (vgl Rz 93). Das irische Gericht müsse sich bei seiner Bewertung des Sachverhalts auf objektive, zuverlässige, spezifische und angemessen aktualisierte Informationen stützen. Hierbei könne ua auch der Vorschlag der Europäischen Kommission v 20. 12. 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeuti-

gen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen berücksichtigt werden, das Gericht müsse sich allerdings im Hinblick auf etwaige neue Entwicklungen informieren (vgl Rz 95).

Generalanwalt *Tanchev* betont des Weiteren aber auch, dass selbst bei Annahme einer Gefahr der eklatanten Rechtsverweigerung daraus nicht geschlossen werden könne, dass kein polnisches Gericht in der Lage sei, eine wie auch immer geartete Sache unter Beachtung des Rechts auf ein faires Verfahren zu hören (vgl Rz 108). Es müssten daher besondere Umstände in Bezug auf die betroffene Person oder auf die Straftat vorliegen, damit auch individuell eine solche Gefahr bestünde (vgl Rz 109 ff). Der Betroffene müsse belegen, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass er im Ausstellungsmitgliedstaat der echten Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung ausgesetzt sein werde (vgl Rz 115). Wenn demnach eine tatsächliche Gefahr der eklatanten Rechtsverweigerung im Ausstellungsmitgliedstaat angenommen werden könne, sei die ausstellende Justizbehörde um alle notwendigen zusätzlichen Informationen zu bitten (vgl zB Rz 132).

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend.

III. Abstimmung im Europäischen Parlament zu einem Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn im September 2018

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 12. 9. 2018 über einen durch den Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vorgelegten Bericht abstimmen, in dem der Rat dazu aufgefordert wird, ein Verfahren gem Art 7 Abs 1 EUV gegen Ungarn wegen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit anzustrengen. Dieser wurde im LIBE-Ausschuss mit 37 Stimmen bei 19 Gegenstimmen angenommen. Nach dem sog Artikel-7-Verfahren kann der Rat auf begründeten Vorschlag des Parlaments mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art 2 genannten Werte, so zB der Rechtsstaatlichkeit, durch einen Mitgliedstaat besteht. Im Dezember 2017 hatte bereits die Europäische Kommission, die dieses Verfahren ebenfalls auslösen kann, dem Rat einen solchen begründeten Vorschlag im Hinblick auf Polen vorgelegt.

IV. Verordnungsvorschlag zum Schutz des EU-Haushalts

Die Europäische Kommission hat am 2. 5. 2018 ihre Vorschläge zum Finanzrahmen der Europäischen Union von 2021 – 2027 vorgestellt, darunter erstmals einen Verordnungsvorschlag über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM [2018] 324). Der Verordnungsentwurf sieht Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe an einen Mitgliedstaat vor, wenn in diesem ein „genereller Mangel" in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher vorliegt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, soll vom Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission getroffen werden. Konkret soll dieser als angenommen gelten, wenn sich der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit dagegen ausspricht.

Der Verordnungsvorschlag definiert Rechtsstaatlichkeit:

- in ErwGr 2 dahingehend, „dass jedwede öffentliche Gewalt innerhalb des geltenden Rechts im Einklang mit den Werten der Demokratie und der Grundrechte unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte ausgeübt wird. Sie setzt insbesondere voraus, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, der Gewaltenteilung und des wirksamen Rechtsschutzes durch unabhängige Gerichte eingehalten werden" und verweist auf Rsp des Europäischen Gerichtshofs hierzu;
- in Art 2 das Rechtsstaatsprinzip als „einen der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte auf die sich die Union gründet und der in sich die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die gleichbedeutend ist mit einem transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, des wirksamen Rechtsschutzes einschließlich des Schutzes der Grundrechte durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit, der Gewaltenteilung und der Gleichheit vor dem Gesetz vereint".

Gefährdungen der unabhängigen Anwaltschaft werden in dem Vorschlag nicht explizit als Tatbestand eines Rechtsstaatsdefizits genannt. In einem nicht abschließenden Katalog („insbesondere") in Art 3 des VO-Vorschlags werden allerdings als generelle Mängel unter anderem angeführt „die Einschränkung der Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Rechtswegs, (…)".

Ein Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zum Verordnungsvorschlag liegt bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

(Anmerkung: Dieser Artikel spiegelt den Stand der Entwicklungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 20. 7. 2018 wider.)

Sie wollen Expertise?

MANZ Fachzeitschriften
manz.at/angebote

MANZ

Ihr verlässlicher Begleiter durch den neuen Vergabeprozess

2018. Ca. 450 Seiten.
Geb. Ca. EUR 68,–
ISBN 978-3-214-01414-8

Dillinger · Oppel

Das neue BVergG 2018

Das neue BVergG 2018 **wird** voraussichtlich noch **im Sommer kundgemacht und sofort in Kraft treten.** Das Handbuch stellt die neue Rechtslage anschaulich dar. Die praktische Anwendung wird sowohl anhand **aktueller österreichischer Judikatur** und Lehre als auch der **Rechtsprechung des EuGH** und europarechtlicher Literatur zur Vergaberichtlinie 2014/24/EG erläutert.
Aus dem Inhalt:

- Darstellung der **neuen Rechtslage**
- Hintergründe der Neuerungen
- **Praktische Anwendung** des BVergG 2018
- Konzeption einer Ausschreibung
- Bewerber- und Bieterkonstellationen
- Abwicklung des Vergabewettbewerbs
- Umgang mit nachträglichen Vertragsänderungen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Portrait des Monats

Schnell ermitteln

Im März 2018 wurde Mag. *Cornelia Koller* zur Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewählt. Zahlreiche Herausforderungen warten auf sie, die größte: Mit dem geringen Budget, das zur Verfügung steht, hauszuhalten.

2018/205

Es sind keine rosigen Zeiten für die heimische Justiz. Während Cybercrime- und Terrorismusdelikte rasant zunehmen, führen die Einsparungen im Justizbudget dazu, dass der steigende Arbeitsanfall nicht mehr ausreichend abgedeckt werden kann. Doch nicht nur an Personal mangelt es, oft fehlt es auch an der notwendigen technischen Ausstattung bei den Staatsanwaltschaften, berichtet die frisch gebackene Präsidentin der Standesvertretung und ist drauf und dran das zu ändern. Ihr Motto: Nicht immer nur jammern, sondern selbst etwas bewegen. *Cornelia Koller* hat sich bereits früh in der Standesvertretung engagiert. Nur zwei Jahre nach ihrer Ernennung zur Staatsanwältin im Jahr 2008 wurde sie Mitglied im Vorstand der Vereinigung und 2014 deren Vizepräsidentin. Nach dem Wechsel ihres Vorgängers EStA Mag. *Gerhard Jarosch* zur Eurojust nach Den Haag wurde sie zur Präsidentin gewählt.

Die neue Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Mag. Cornelia Koller und ihr Team sind hoch motiviert, für ein höheres Justizbudget einzutreten. Foto: Susanne Trost

Ausbildung

Ursprünglich stammt *Koller* aus der Weststeiermark. 1981 in Graz geboren, kehrte sie zum Studieren wieder zurück in ihre Geburtsstadt an die Karl-Franzens-Universität. Nach vier Jahren schloss die sportliche Juristin das Studium der Rechtswissenschaften ab und begann mit dem Gerichtsjahr. Zunächst strebte sie eine Aufnahme in den diplomatischen Dienst an, doch aus dem Gerichtsjahr wurden schließlich vier Jahre richterlicher Vorbereitungsdienst und am Ende die Besetzung auf eine offene Stelle in der StA Graz, wo *Koller* bis heute tätig ist und hauptsächlich mit Finanzstrafsachen zu tun hat. Bereut hat die engagierte Staatsanwältin diesen Schritt nie, nur dass sie im Zuge ihrer Ausbildung kein Auslandssemester gemacht hat, tut ihr heute noch leid. Der nächsten Generation empfiehlt sie, ein solches unbedingt einzuplanen. Seit 2015 leitet *Koller* eine staatsanwaltschaftliche Gruppe mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Finanzstrafsachen und ist Co-Autorin des Grazer Kommentars zur StPO, der 2013 erstmals erschien. Zum Ausgleich geht sie nach der Arbeit laufen und ist gerne auf Reisen. *Koller* lebt mit Mann und Kind in Graz, beruflich pendelt sie des Öfteren nach Wien.

Aufgaben

Mit ihrem Engagement in der Standesvertretung gehen auch weitere Funktionen einher, die *Koller* in jüngster Vergangenheit übernommen hat. Seit 2016 ist sie stellvertretendes Mitglied der Personalkommission des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), seit Jahresbeginn Vorsitzende des Zentralausschusses für die StaatsanwältInnen beim BMVRDJ und seit Mai dieses Jahres Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentages. Sich für die Interessen des eigenen Standes aktiv einzusetzen ist, was ihr Spaß macht und worin sie aufgeht. *Koller* möchte mitgestalten, ist sich aber auch bewusst, dass immer zahlreiche Faktoren von unterschiedlichen Seiten mitspielen, wenn Veränderungen herbeigeführt werden sollen. Dennoch geht es ihr bei den Forderungen der Staatsanwaltschaft um Grundlegendes: Wenn teilweise das Geld für die neueste Software fehlt und die Verbrecher einen technischen Vorsprung haben, werden diese schneller wieder weg sein, als die Staatsanwaltschaft ermitteln kann. Dem gilt es vorzubeugen. Die neue Präsidentin drückt aufs Tempo. *Cornelia Koller* ist angetreten, um die Dinge anzupacken.

CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlungen

584 Aktuelles aus der Schiedsgerichtsbarkeit

587 Architekten und Ingenieurkonsulenten: Auf die richtige Vertragsgestaltung kommt es an!

589 Die Europäische Staatsanwaltschaft – ein Überblick

Abhandlungen

NIAMH LEINWATHER
Niamh Leinwather ist Rechtsanwältin bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Wien und verfügt über Erfahrungen als Rechtsvertreterin und Schiedsrichterin in Verfahren nach den ICC-, VIAC-, UNCITRAL- und DIS-Schiedsordnungen sowie nach Ad-hoc-Regelungen.

DÉSIRÉE PRANTL
Désirée Prantl ist Rechtsanwältin bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Wien und ist auf internationale Schiedsverfahren spezialisiert. Sie hat wiederholt als Verwaltungssekretärin des Schiedsgerichts in nationalen Ad-hoc-Verfahren gearbeitet.

2018/206

Aktuelles aus der Schiedsgerichtsbarkeit

Trends in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Im internationalen Wirtschaftsverkehr stellt die Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der flexiblen Verfahrensgestaltung eine beliebte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Der Beitrag behandelt aktuelle Entwicklungen, die sich auf die Führung, Dauer und Effizienz von Schiedsverfahren auswirken.

I. ÜBERBLICK

Die Anzahl an Schiedsverfahren steigt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass durch die Unterstützung von Prozesskostendrittfinanzierern erfolgversprechende Klagen auch von nicht solventen Parteien erhoben werden können. Die an Bedeutung gewinnende Verfahrensdrittfinanzierung ist kaum geregelt und wirft daher Fragen auf.

Um weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis gerecht zu werden, steht die Schiedsgerichtsbarkeit vor der Herausforderung, eine kurze Verfahrensdauer zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund haben führende Schiedsinstitutionen beschleunigte Verfahren eingeführt bzw bestehende Regeln überarbeitet. Unter welchen Voraussetzungen diese zur Anwendung kommen, ist je nach Schiedsordnung unterschiedlich geregelt.

Zur Entlastung der Schiedsrichter erfolgt häufig die Bestellung eines Sekretärs/einer Sekretärin des Schiedsgerichts.[1] Diese Funktion ist jedoch dahingehend umstritten, dass nicht nur die Erledigung administrativer Aufgaben, sondern auch Schiedsrichtertätigkeiten ausgelagert werden. Damit der Sekretär des Schiedsgerichts nicht als vierter Schiedsrichter tätig wird, bedarf es einer klaren Abgrenzung seines zulässigen Aufgabenbereichs.

Die angesprochenen Trends werden in den folgenden Abschnitten im Detail behandelt.

II. VERFAHRENSFINANZIERUNG DURCH DRITTE

1. Hintergrund

Die gewerbliche Prozesskostendrittfinanzierung, besser bekannt als *third party funding,* hat sich in der Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren gleichermaßen etabliert. Bemerkenswerterweise hat in Österreich der Anteil der Verfahrensfinanzierungen in der Schiedsgerichtsbarkeit stärker zugenommen als in der Zivilgerichtsbarkeit.[2] Insgesamt vervierfachte sich zwischen 2013 und 2016 die Zahl der drittfinanzierten Schiedsverfahren.[3]

Die Verbreitung dieses Phänomens setzt dessen Zulässigkeit voraus. Derzeit ist die Prozesskostendrittfinanzierung weder umfassend noch einheitlich geregelt.[4] Singapur hat mit der im Jänner 2017 angenommenen *Funding Bill* und der vom *Singapore International Arbitration Centre* im März 2017 erlassenen *Practice Note* eine Vorreiterrolle übernommen; gefolgt von Hong Kong mit der *Third Party Funding Bill* vom Juni 2017. In Österreich ist Prozesskostendrittfinanzierung (noch) nicht explizit geregelt, nach der bisherigen Rsp aber zulässig.[5] Auf internationaler Ebene wird lediglich in den *IBA Guidelines on Conflict of Interest* (2014) definiert, wer ein Drittfinanzierer ist.[6]

2. Offenlegung

Die Frage, ob das Vorliegen sowie die Bedingungen einer Verfahrensfinanzierung gegenüber dem (Schieds-)Gericht und der Gegenseite offenzulegen sind, ist umstritten. Die Antwort hängt vom anwendbaren Recht bzw der Schiedsordnung ab. Wie bereits dargelegt, wurde die Prozesskostendrittfinanzierung bislang nicht ausdrücklich[7] – und wenn – dann nur iZm nationalen Offenlegungsbestimmungen geregelt. Gemäß der ZPO besteht derzeit keine Verpflichtung zur Offenlegung.[8] Dennoch ist nicht auszuschließen, dass eine Offenlegung aus verfahrensrechtlicher Sicht verlangt werden könnte. In der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wurde in zwei Entscheidungen die Offenlegung des Prozesskostendrittfinanzierers bejaht.[9]

Teilweise wird vertreten, dass die Vermeidung von Interessenkonflikten dafür spricht, in einem konkreten Fall die Existenz eines Finanzierers bekannt zu geben.[10] In der Literatur wird auf die Konstellation verwiesen, dass der Vorsitzende eines Schiedsverfahrens, in dem es einen Finanzierer

[1] Nachfolgend wird auf diesbezügliches *Gendering* zur besseren Lesbarkeit verzichtet.
[2] *Wegmüller/Gnägi,* Austria, in *Perrin* (Hrsg), Third Party Litigation Funding Law Review (2018) 12 (19).
[3] *Bernal,* The latest global trends in third-party litigation funding, The lawyer (11. 7. 2017), https://www.thelawyer.com/global-litigation-funding-trends-2017/ (abgefragt am 8. 1. 2018).
[4] *ICCA-Queen Mary Task Force,* Draft Report for Public Discussion of the ICCA-Queen Mary Task Force on Third-Party Funding in International Arbitration (2017) 48.
[5] OGH 27. 2. 2014, 6 Ob 224/12b; 11. 12. 1984, 4 Ob 358–365/83 ÖBl 1985,71; vgl *Klauser,* Prozessfinanzierung, Rechtsfreunde, quota litis und Sammelklage, VbR 2013, 5; *Klauser,* „Sammelklage" und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, ecolex 2002, 805.
[6] IBA Guidelines on Conflict of Interest, Explanation to General Standard 6 (b) (2014): *Any person or entity that is contributing funds, or other material support, to the prosecution or defence of the case and that has a direct economic interest in, or a duty to indemnify a party for, the award to be rendered in the arbitration,* https://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx (abgefragt am 8. 1. 2018); vgl *Bench/Shannon,* Third-Party Funding in International Arbitration (2016) 12f.
[7] *Von Goeler,* Third-Party Funding in International Arbitration and its Impact on Procedure (2016) 126.
[8] *Wegmüller/Gnägi,* Austria 14.
[9] ICSID Case No ARB/14/14 (2015), *EuroGas Inc and Belmont Resources Inc v Slovak Republic,* Transcript of the First Session and Hearing on Provisional Measures; ICSID Case No ARB/12/6 (2015), *Muhammet Çap & Sehil Inşat Endustri ve Ticaret Sti v Turkmenistan,* Procedural Order No 3.
[10] *Park/Rogers,* Third-Party Funding in International Arbitration, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration (2015) 113 (119f).

gibt, gleichzeitig Parteienvertreter in einem separaten Schiedsverfahren ist. Im zweiten Verfahren bezahlt derselbe Finanzierer die Honorare des Parteienvertreters, der im ersten Verfahren als Schiedsrichter über jene Schiedspartei, die vom Finanzierer unterstützt wird, entscheidet.[11] Die Unabhängigkeit des Schiedsrichters ist in einem solchen Fall wohl in Zweifel zu ziehen. Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten können auf das Verhältnis zwischen dem Finanzierer und anderen Verfahrensbeteiligten aber nur beschränkt angewendet werden.[12] Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Internationale Handelskammer in Paris *(ICC)* bereits klargestellt, dass die schiedsrichterliche Offenlegungspflicht auch Finanzierer, die selbst keine Verfahrensparteien sind, mitumfasst.[13]

3. Implikationen für die Praxis

Die Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiliches Schiedsgericht ist nur gewährleistet, wenn zumindest die Tatsache, dass ein Prozesskostendrittfinanzierer eine Schiedspartei unterstützt, offengelegt wird.[14] Dass Verfahrensfinanzierungsverträge in der Regel Vertraulichkeitsklauseln enthalten,[15] spricht allerdings dafür, die zwischen dem Finanzierer und der Schiedspartei verhandelten Bedingungen nicht offenzulegen.

Ein Finanzierer hat ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens. Daher wird dieser in vielen Fällen versuchen, sich in die Strategie des Rechtsvertreters einzumischen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, etwa wenn der Parteienvertreter einen Vergleich für sinnvoll erachtet, während der Finanzierer auf die Fortführung des Verfahrens drängt, sollte das Maß der Einflussnahme vorab vertraglich geregelt werden.

Weiters zeigt die Erfahrung, dass infolge der Kenntnis einer Verfahrensfinanzierung die bekl Partei oft von einer prekären finanziellen Situation der Kl ausgeht und einen Antrag auf Kostensicherheit einbringt. Das Vorliegen einer Drittfinanzierung soll gemäß der *ICCA-Queen Mary Task Force* bei der Entscheidung über einen Kostensicherheitsantrag aber nicht berücksichtigt werden. Auch Kostenersatz sei nicht deshalb zu versagen, weil die kostenersatzbegehrende Partei drittfinanziert wird.[16] Generell zu berücksichtigen ist weiters, dass ein Schiedsgericht keine *cost order* gegenüber dem Drittfinanzierer erlassen kann.[17]

III. BESCHLEUNIGTE SCHIEDSVERFAHREN

1. Anwendung

Schiedsinstitutionen sind – im Interesse der Verfahrensbeteiligten – bestrebt, eine kurze Verfahrensdauer zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat zum Beispiel die ICC ihre Schiedsgerichtsordnung überarbeitet. Gem Art 30 der aktuellen Fassung der sog *ICC Rules,* die in nach dem 1. 3. 2017 eingeleiteten Schiedsverfahren anzuwenden sind, gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens für Streitwerte bis $ 2.000.000,– automatisch. Die Nichtanwendung muss vereinbart werden *(opting out).* Demgegenüber bedarf die Anwendung ergänzender Regeln über beschleunigte Verfahren beispielsweise nach den Wiener Regeln *(VIAC)* oder der Schiedsgerichtsordnung der DIS einer Vereinbarung zur Anwendung *(opting in),* etwa durch Aufnahme in die Schiedsvereinbarung oder nachträgliche Einigung.

2. Implikationen für die Praxis

Beschleunigte Verfahren gewährleisten die Erlassung eines Endschiedsspruchs innerhalb von sechs Monaten nach Fallübergabe bzw Abhaltung der Verfahrensmanagementkonferenz. Je nach Schiedsinstitution ergeben sich für ein beschleunigtes Verfahren Besonderheiten und zwar überwiegend durch Einschränkung der Flexibilität und Verfahrensrechte der Parteien. So kann der ICC-Gerichtshof beispielsweise in einem beschleunigten Schiedsverfahren einen Einzelschiedsrichter bestellen, selbst wenn die Schiedsklausel etwas anderes vorsieht. In einem beschleunigten VIAC Schiedsverfahren gelten kürzere Fristen für den Erlag von Kostenvorschüssen und die in Schiedsverfahren typischen Schlussschriftsätze, sog *post hearing briefs,* sind nicht vorgesehen.

Je nachdem, ob sich eine Partei in der Schiedskläger- oder Schiedsbeklagtenrolle wiederfindet, wird sie mehr oder weniger Interesse an einer schnellen Entscheidung haben. Dies sollte bei der Vereinbarung einer Schiedsklausel und gleichzeitigem Hinein- oder Hinausoptieren hinsichtlich der Bestimmungen eines beschleunigten Verfahrens stets bedacht werden.

IV. SEKRETÄR(IN) DES SCHIEDSGERICHTS

1. Kritik

Schiedsgerichte bestellen – im Einvernehmen mit den Schiedsparteien – aus Effizienz- und Kostengründen für ad-

[11] *Scherer,* Out in the open? Third party funding in arbitration, CDR News (26. 7. 2012), https://www.cdr-news.com/categories/third-party-funding/out-in-the-open-third-party-funding-in-arbitration (abgefragt am 2. 2. 2018).
[12] *Osmanoglu,* Third-Party Funding in International Commercial Arbitration and Arbitrator Conflict of Interest, Journal of International Arbitration 2015, 325 (332, 337f).
[13] *Goldsmith/Melchionda,* The ICC's Guidance Note on Disclosure and Third Party Funding, A Step in the Right Direction, Kluwer Arbitration Blog (14. 3. 2016), http://kluwerarbitrationblog.com/2016/03/14/the-iccs-guidance-note-on-disclosure-and-third-party-funding-a-step-in-the-right-direction (abgefragt am 2. 2. 2018).
[14] *Darwazeh/Leleu,* Disclosure and Security for Costs or How to Adress Imbalances Created by Third-Party Funding, Journal of International Arbitration 2016, 125 (135ff).
[15] *Landi,* Third Party Funding in International Commercial Arbitration, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration (2012) 85, 101.
[16] *ICCA-Queen Mary Task Force,* Draft Report on Third-Party Funding in International Arbitration 114f; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* IV/2[3] § 609 ZPO Rz 43/2.
[17] *Stavros/von Goeler,* It's All About The Money, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration (2017) 3, 8f.

ministrative Tätigkeiten oft einen sog *administrative secretary*. Diese Funktion ist spätestens seit dem *Yukos*-Fall[18] umstritten. Kritisiert wird, dass *de facto* auch Schiedsrichtertätigkeiten übernommen werden würden.[19]

2. Maßnahmen

Schiedsinstitutionen verfolgen unterschiedliche Ansätze, um den dargelegten Bedenken entgegenzutreten. Im Fokus stehen Regelungen zur Ernennung, zum Tätigkeitsbereich und zur Vergütung eines Sekretärs des Schiedsgerichts. Diese Punkte werden zB in Anh XVII des *„Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung"* geregelt.[20] Auch andere Institutionen haben *Notes* oder *Guidelines* erlassen bzw Bestimmungen in ihre Schiedsordnungen aufgenommen.[21] Damit wird dem Ergebnis der 2012 durchgeführten Umfrage des *International Council for Commercial Arbitration* (ICCA) Rechnung getragen, in der sich fast 60 Prozent für eine strengere, jedoch unverbindliche Regulierung der Tätigkeit eines *administrative secretary* ausgesprochen haben.[22]

Es gibt wenige klärende höchstgerichtliche Entscheidungen. Das Bundesgericht in der Schweiz hat bestätigt, dass nichts gegen die Beiziehung eines Sekretärs des Schiedsgerichts spricht.[23] Tätigkeiten wie das Verfassen von Notizen,[24] die Analyse von Schriftsätzen, der Entwurf Prozessleitender Verfügungen sowie selbst die Äußerung der eigenen Einschätzung des Falls gegenüber dem Vorsitzenden[25] sind nach der Rsp zulässig.

Dies steht im Einklang mit dem Merkblatt der ICC, wonach *„nützliche Dienstleistungen"* bzw *„organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben"* vom Sekretär übernommen werden. Dieser arbeitet auf Anweisung und unter Aufsicht des Schiedsgerichts. Am umstrittensten ist die Involvierung eines Sekretärs in die Verschriftlichung des Schiedsspruchs. In dieser Hinsicht ist die Funktion eines *administrative secretary* in den meisten Schiedsregeln[26] streng beschränkt.

3. Implikationen für die Praxis

Angesichts der derzeit unterschiedlichen und nicht leicht überblickbaren Regelungsdichte ist Schiedsgerichten und Parteien gleichermaßen zu empfehlen, im Fall der Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts über dessen Kompetenzen Einvernehmen zu erzielen und dieses zum Beispiel im Schiedsrichtervertrag, dem Schiedsauftrag oder der Prozessleitenden Verfügung Nr 1 explizit festzuhalten. Auch über die Vergütung eines Sekretärs sollte vorab gesprochen werden, da die Honorierung in den Schiedsordnungen unterschiedlich geregelt ist.[27] Die Beiziehung eines Sekretärs soll ein Schiedsverfahren für die Parteien jedenfalls nicht teurer machen und auf den Ausgang des Verfahrens keinen Einfluss haben.

V. AUSBLICK

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl drittfinanzierter Schiedsverfahren in der Zukunft weiter ansteigt.[28] In der schiedsrechtlichen Diskussion bestehen Bedenken gegen eine bloße Regelung auf nationaler Ebene, da dies Anreize zu *forum shopping* mit sich bringen und durch mögliche nationale Überregulierung eine unnötige Beschränkung der Prozesskostendrittfinanzierung erfolgen könnte. Die Problematik könnte, wie dies Autoren fordern,[29] von Schiedsinstitutionen aufgegriffen bzw in internationalen Richtlinien geregelt werden. Ungeachtet dessen besteht für Österreich als drittfinanzierungsfreundlichem Schiedsort großes Potential in der gegenwärtigen Entwicklung. Durch eine selbst unverbindliche Stellungnahme zur Prozesskostendrittfinanzierung könnte der Schiedsort international weiter an Bedeutung gewinnen.

Parteien sollten bei der Vereinbarung der Schiedsklausel Vor- und Nachteile beschleunigter Verfahrensregeln für ihren konkreten Fall abwägen und deren (Nicht-)Anwendung in der Schiedsklausel entsprechend vereinbaren.

Die Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts wirkt sich in der Regel positiv auf die Verfahrenseffizienz aus. Schiedsparteien profitieren von geringeren Kosten und einer schnelleren Durchführung. Es ist nicht davon auszugehen, dass renommierte Schiedsrichter durch Auslagerung ihrer Aufgaben auf einen Sekretär ihren Ruf aufs Spiel setzen würden.

[18] *Yukos Universal Limited (Isle of Man) v. The Russian Federation, UNCITRAL,* PCA Case No AA 227.
[19] Vgl *Partasides,* The Fourth Arbitrator? The Role of Secretaries to Tribunals in International Arbitration, Journal of International Arbitration 2002, 147 ff; *Menz,* The fourth arbitrator? Die Rolle des Administrative Secretary im Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2015, 210 ff.
[20] Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC Schiedsgerichtsordnung (17. 10. 2017), https://cms.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/03/icc-note-to-parties-and-arbitral-tribunals-on-the-conduct-of-arbitration-german.pdf (abgefragt am 4. 2. 2018).
[21] Zum Beispiel: LCIA, ICSID, AAA, JAMS.
[22] Young ICCA Guide on Arbitral Secretaries (2014) 1 f, www.arbitration-icca.org/publications/Young_ICCA_Guide_on_Arbitral_Secretaries.html (abgefragt am 2. 2. 2018).
[23] Bundesgericht 21. 5. 2015, 4A_709/2014; *Menz/George,* How much Assistance Is Permissible? A Note on the Swiss Supreme Court's Decision on Arbitral Secretaries and Consultants, Journal of International Arbitration 2016, 311.
[24] High Court of Justice Judgement 2. 4. 2014, [2014] EWHC 875 (Comm) Rz 46 – 50.
[25] High Court of Justice Judgement 3. 2. 2017, CL-2016 – 617 Rz 70.
[26] Zum Beispiel: ICC, LCIA, AAA, JAMS, HKIAC, FCC, UNCITRAL.
[27] Vergütung auf Stundensatzbasis zum Beispiel nach HKIAC; demgegenüber nur Ersatz der Barauslagen nach den Wiener Regeln.
[28] *Simson,* 3 International Arbitration Trends To Watch In 2018, Law 380 (1. 12. 2018), https://www.law360.com/articles/988976/3-international-arbitration-trends-to-watch-in-2018 (abgefragt am 31. 1. 2018).
[29] *Krestin/Mulder,* Third-Party Funding In International Arbitration: To Regulate Or Not To Regulate? Kluwer Arbitration Blog (12. 12. 2017), http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2017/12/12/third-party-funding-in-international-arbitration-regulate-not-regulate/ (abgefragt am 31. 1. 2018).

Architekten und Ingenieurkonsulenten: Auf die richtige Vertragsgestaltung kommt es an!

Tipps und Tricks, die zu beachten sind!

Der Beitrag befasst sich mit dem Wesen und den Grundlagen des Ziviltechnikervertrags und geht auf ausgewählte, für die berufliche Praxis relevante Vertragsbestandteile näher ein.

WILFRIED OPETNIK

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der auf Bau- und Bauvertragsrecht, Liegenschaftsrecht sowie Ziviltechnikerrecht spezialisierten Wirtschaftskanzlei PFLAUM KARLBERGER WIENER OPETNIK in Wien. Er ist Co-Autor und Mitherausgeber des Handbuches des Ziviltechnikerrechts (2. Auflage, 2015, LexisNexis-Orac, ISBN 978-3-7007-6157-0).

2018/207

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In der Praxis werden jenen natürlichen Personen, die auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten auf Grund einer von der Bundesministerin für Wirtschaft verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind, ganz allgemein als „Architekten/Architektinnen“[1] bezeichnet. Auch der OGH[2] verwendet in der Regel ohne Differenzierung den Begriff „Architekt“ bei der Beurteilung von werkvertraglichen-, gewährleistungsrechtlichen- oder schadenersatzrechtlichen Sachverhalten mit Bezug zu Ziviltechnikern.

Ziviltechniker werden unterteilt in **Architekten, Ingenieurkonsulenten, Zivilgeometer** und **Zivilingenieure,**[3] die ein breit gefächertes Spektrum an Planungsleistungen, Verhandlungs- und Vertretungsleistungen, Überwachungs- und Prüfleistungen, Koordinations- und Steuerungsleistungen oder Mediationsaufgaben erbringen. Sie sind zudem zur berufsmäßigen Vertretung von Auftraggebern vor Behörden (zB Baubehörden, Vermessungsämtern etc) berechtigt. Im Rahmen ihrer Fachgebiete[4] sind Ziviltechniker jedoch nicht zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt. Sie sind gegenüber den ausführenden Unternehmen unabhängig.

Sie können zum Zweck der dauernden Ausübung ihres Berufs Ziviltechnikergesellschaften (in der Rechtsform einer OG, KG, GmbH und AG) gründen, die mehrheitlich im Eigentum von Ziviltechnikern mit aufrechter Befugnis stehen müssen. Diesfalls ist Trägerin der Befugnis die Gesellschaft selbst.

II. WESEN UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGS

Das ABGB kennt eine Reihe von gesetzlich normierten Vertragstypen, wie bspw Kauf-, Tausch-, Zessions- oder Darlehensvertrag. Der Ziviltechnikervertrag ist hingegen nicht gesetzlich normiert. Den Anforderungen des Rechts- und Wirtschaftslebens folgend können bestehende Vertragstypen miteinander kombiniert und neue, projektspezifische Vertragstypen geschaffen werden. Beim Ziviltechnikervertrag besteht sohin innerhalb der gesetzlichen Schranken[5] weitgehend Gestaltungs- und Inhaltsfreiheit.

1. Vertragstypus Ziviltechnikervertrag

Je nach Gestaltung des individuellen Vertrags ist konkret zu prüfen, welche gesetzlichen Bestimmungen auf den jeweiligen Ziviltechnikervertrag tatsächlich Anwendung finden. In der Regel enthalten Ziviltechnikerverträge Elemente des **Werkvertrags,**[6] wie insbesondere die Ausarbeitung und Koordination von Planungsleistungen im Hochbau, im Städtebau, der Raumplanung oder der Gestaltung von Innenräumen. Oder sie können ua Elemente des **Bevollmächtigungsvertrags**[7] enthalten, die im Wesentlichen die Verhandlungsführung mit Behörden und Sonderfachleuten, die Beratung sowie die Vertretung des Bauherrn, die Abstimmungen mit sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten (zB Energieversorger, Verkehrsbetriebe etc) sowie die Begleitung und Koordination der Bauausführung oder die Erbringung der Leistungen der örtlichen Bauaufsicht umfassen. Ob ein Ziviltechnikervertrag ein Werkvertrag, ein Bevollmächtigungsvertrag oder ein gemischter Vertrag mit beiden Elementen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.[8]

Bei gemischten Verträgen, die sowohl werkvertragliche Elemente als auch Elemente des Bevollmächtigungsvertrags beinhalten, ist entscheidend, welche Elemente dem Vertrag das Gepräge geben. Wird bspw ein Architekt mit sämtlichen Leistungen der Objektplanung-Architektur[9] bzw der gesamten Büroleistung der formell außer Kraft gesetzten, aber weiterhin in der Praxis angewendeten Honorarleitlinie für Architekten (HOA) und mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, dann überwiegen die Planungsleistungen, weshalb von einem Werkvertrag auszugehen ist.

[1] Bei der Personenbezeichnung wird keine geschlechterneutrale Sprache verwendet, gemeint sind aber sowohl die männliche als auch die weibliche Form.
[2] OGH 28. 9. 2017, 8 Ob 78/17d, mAnm v *Hussian,* Aus der aktuellen Rechtsprechung, bauaktuell 2017, 248.
[3] Hierbei handelt es sich gem § 38 ZTG um geschützte Berufsbezeichnungen.
[4] Aktuell gibt es rund 60 verschiedene Fachgebiete, die Bezeichnung richtet sich nach dem absolvierten Studium, zB statisch-konstruktive Tragwerksplanung.
[5] Insbesondere §§ 879, 1170b ABGB; KSchG etc.
[6] Vgl §§ 1165ff ABGB.
[7] Vgl §§ 1002ff ABGB.
[8] OGH 22. 3. 2016, 5 Ob 143/15p; RIS-Justiz RS0103192.
[9] Leistungsphasen 1 bis 9 der Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle 2014-LM.VM.2014.

Obliegt hingegen dem Ziviltechniker die Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn gegenüber Behörden und Professionisten, die Oberleitung des Baus sowie die örtliche Bauaufsicht zum Zwecke der Überwachung der Leistungserbringung der Professionisten, dann ist von einem Bevollmächtigungsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag) auszugehen.

2. Werkvertrag

Wie wichtig eine zutreffende Einordnung unter das passende gesetzliche Regime ist, wird anhand der nachstehend angeführten Beispiele deutlich. Basiert die Leistungserbringung auf einem Werkvertrag, so schuldet der Ziviltechniker gegenüber dem Auftraggeber einen bestimmten **Erfolg.** Er haftet verschuldensunabhängig für das vertraglich vereinbarte Werk. Wird er durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werks verkürzt, gebührt dem Ziviltechniker gem § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen, die vom ursprünglich vereinbarten Entgelt nicht mitumfasst sind.[10]

Der Werkunternehmer hat keinen Anspruch auf Ausführung oder Vollendung seiner Planungsleistungen. Und auch den Bauherrn trifft grundsätzlich keine Pflicht, die von ihm in Auftrag gegebenen Planungsleistungen vollenden zu lassen oder anzunehmen. Vielmehr kann er nach Belieben die Inangriffnahme bzw die Fortsetzung und die Vollendung der Leistungserbringung untersagen. Diesfalls steht dem Ziviltechniker der Anspruch auf volle Vergütung (abzüglich des ersparten Aufwands) zu, wenn die Gründe, die zur vorzeitigen Vertragsbeendigung geführt haben, der Sphäre des Bauherrn zuzuordnen sind.[11] Der Werkunternehmer muss sich anrechnen lassen, was er sich in Folge Unterbleibens der Leistungserbringen erspart oder durch anderwärtige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Schließlich steht bei Leistungserbringung auf Basis eines Werkvertrags der gesetzliche Sicherstellungsanspruchs gem § 1170b ABGB zu (nicht gegenüber Konsumenten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts), der unabhängig davon geltend gemacht werden kann, ob mit den vereinbarten Leistungen begonnen wurde, und der auch dann gebührt, wenn die Leistungen des Ziviltechnikers mit Mängeln behaftet sind.

3. Bevollmächtigungsvertrag

Erfolgt die Leistungserbringung hingegen nach dem gesetzlichen Regime des Bevollmächtigungsvertrags,[12] dann schuldet der Ziviltechniker lediglich ein **Bemühen der pflichtgemäßen Leistungserbringung.** Das durchschnittliche, in der Branche bzw im jeweiligen Fachgebiet zu erwartende Wissen bildet den Sorgfaltsmaßstab.[13] Den Ziviltechniker trifft lediglich eine verschuldensabhängige Haftung. Eine Beendigung des Bevollmächtigungsvertrags ist in der Regel jederzeit möglich, wobei der Entgeltanspruch bzw Aufwandersatz und der Ersatz für allfällig erlittene Schäden idR bis zur Vertragsbeendigung gebührt.

Bleibt das Bemühen ohne Erfolg, bspw weil ein die örtliche Bauaufsicht ausübender Ziviltechniker das Entstehen des vom Professionisten zu vertretenden Mangels selbst bei pflichtgemäßer Ausführung nicht verhindern hätte können, besteht keine Grundlage für eine Entgeltminderung oder eine schadenersatzrechtliche Haftung.

III. REGELUNGEN, DIE EINGANG IN DEN ZIVILTECHNIKERVERTRAG FINDEN SOLLEN

1. Auflistung der Vertragsgrundlagen

Insbesondere bei größeren Bauvorhaben existieren umfangreiche Projektunterlagen wie Machbarkeitsstudien, Gutachten, Pläne, Bescheide, AGB etc, für die eine **Reihung** festgelegt werden sollte.[14]

2. Beschreibung des konkreten Leistungsumfangs sowie der Herstellungskosten

Da das Leistungsspektrum eines Ziviltechnikers sehr breit gefächert ist (Planung, Überwachung, Koordination, Steuerung, Prüfung, Vertretung etc), ist auf eine detaillierte **Beschreibung des Leistungsumfangs,** idealerweise in einem Anhang zum Vertrag, zu achten. Diese Beschreibung dient nicht nur zur Beurteilung des Leistungssolls (Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistung), sondern auch als Abgrenzung gegenüber Mehr-, Zusatz- und Wiederholungsleistungen.[15]

Die Angabe der bei Vertragsabschluss für das Projekt geschätzten **Herstellungskosten** kann die Argumentation für einen erhöhten Entgeltanspruch, wenn sich nachträglich der Projektumfang vergrößert hat, erleichtern.

3. Honorar und Zahlungsbedingungen

Erbringt der Ziviltechniker seine Leistungen auf Basis eines Werkvertrags ist er vorleistungspflichtig, die Fälligkeit des Werklohns tritt erst mit Abschluss der Planung ein.[16] Daher ist es besonders wichtig, im Vertrag das Recht auf **Legung von Teilrechnungen** zu vereinbaren. Dieses Recht kann an den Leistungsfortschritt (zB nach erfolgter Freigabe einzel-

[10] Hierbei handelt sich um einen Erfüllungsanspruch (Entgeltanspruch, keinen Schadenersatzanspruch) des Ziviltechnikers, wenn die Ursache der Erschwernis dem Auftraggeber zugerechnet werden kann.
[11] Vgl § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB.
[12] Vgl §§ 1002ff ABGB – Auftrag, Besorgung eines Geschäfts etc.
[13] OGH 4. 6. 2014, 7 Ob 82/14f.
[14] Formulierungsvorschlag: Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt der Inhalt der jeweils vorgereihten Vertragsgrundlage gegenüber der nachgereihten Vertragsgrundlage als verbindlich.
[15] Bei Leistungsstörungen bzw Erschwernissen iZm der Leistungserbringung besteht beim Werkvertrag Anspruch auf zusätzliches Entgelt gem § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB.
[16] Mit Vollendung des Werks gem § 1170 Abs 1 ABGB.

ner Teilleistungen der Planung) oder aber an zeitliche Abschnitte wie Kalendermonate oder Quartale geknüpft werden. Zu beachten ist, dass es sich dabei um **Akontozahlungen bzw Abschlagszahlungen** auf das Gesamtentgelt handelt.

Das Recht auf Legung von Teilrechnungen kann nach Ablauf von drei Jahren verjähren. Selbst ein verjährter Teilrechnungsbetrag kann mit der Schlussrechnung neuerlich abgerechnet werden. Mehr- und Zusatzleistungen sind ebenfalls mit der Schlussrechnung final abzurechnen. Durch eine verspätete Leistungsabrechnung kann die Verjährungsfrist nicht nach hinten verschoben werden. Vielmehr verjähren Honoraransprüche nach Ablauf von drei Jahren ab der Möglichkeit zur Leistungsabrechnung,[17] wobei der OGH idR eine Frist von zwei bis drei Wochen zwischen Beendigung der Leistung und Leistungsabrechnung toleriert.

[17] Vgl § 1486 ABGB.

Die Europäische Staatsanwaltschaft – ein Überblick

LUKAS STAFFLER

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des Internationalen Strafrechts (Prof. Frank Meyer) an der Universität Zürich.

2018/208

Ende Oktober 2017 wurde auf europäischer Ebene die Verordnung für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der Union verabschiedet. Der Beitrag gibt einen Überblick über Eckpfeiler und Funktionsweise der neuen Institution.

I. EINLEITUNG

Mit dem Erlass der VO (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft[1] (im Folgenden: EStA) findet ein zähes Kapitel rund um den Schutz der finanziellen Interessen der Union einen vorläufigen Abschluss. Die Errichtung der Behörde fußt einerseits auf den Erfahrungen, wonach die Mitgliedstaaten Straftaten gegen die finanziellen Unionsinteressen bisher nicht mit denselben wirksamen Mitteln zu schützen vermochten wie die innerstaatlichen Finanzmittel.[2] Andererseits war man von einem einheitlichen Schutzstandard dieser Finanzinteressen über das Strafrecht weit entfernt.[3] Gleichzeitig begegneten die Mitgliedstaaten dem Projekt zur Schaffung der EStA mit großer Skepsis, da dadurch tief in den Souveränitätsbereich des Staats eingegriffen wird. Deshalb konnte die Realisierung des EStA-Projekts trotz des vorliegenden Bedarfs, der auch über Art 325 AEUV zum Ausdruck kommt,[4] letztlich nur auf dem Fundament der Verstärkten Zusammenarbeit von 20 Staaten vorgenommen werden.

Der gegenständliche Beitrag gibt einen Überblick zur neu errichteten EStA. Nach einer Skizze zu den Meilensteinen auf dem Weg zur EStA (II.) werden insbesondere die Zuständigkeit (III.), der institutionelle Aufbau (IV.) und die Kooperationen mit den EU-Agenturen sowie die staatliche Zusammenarbeit (V.) nachgezeichnet, bevor auf den Ablauf des EStA-Verfahrens (VI.) und den Rechtsschutz (VII.) eingegangen wird.

II. ÜBERBLICK ZUR ENTWICKLUNG

Meilensteine auf dem Weg zur EStA bilden das Corpus Juris einer Expertengruppe von 1997, das Grünbuch der Kommission von 2001, die primärrechtliche Verankerung der Verordnungsermächtigung durch den Vertrag von Lissabon von 2009 und schließlich die EStA-VO von 2017.[5]

1. Corpus Juris (1997)

Während der Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrecht durch die Europäischen Institutionen bereits in den 1970er-Jahren angeregt wurde und insbesondere über die „Griechische Mais"-Entscheidung des EuGH[6] an Schwung gewann,[7] geht die Idee der EStA auf die von der Kommission und dem Europäischen Parlament angestoßene Corpus Juris (CJ), welche von einer Arbeitsgruppe unabhängiger Strafrechtsprofessoren unter der Leitung von *Mireille Delmas-Marty* im Jahr 1997 vorgelegt wurde.[8] Das

[1] VO (EU) 2017/1939 des Rates v 12. 10. 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), ABl L 2017/293, 1 (31. 10. 2017).

[2] ErwGr 3 zur VO (EU) 2017/1939; *Böse* in Enzyklopädie Europarecht IX: Europäisches Strafrecht mit polizeiliche Zusammenarbeit [im Folgenden: EnzEuR] (2014) § 37 Rz 22.

[3] Vgl Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrug v 11. 7. 2012, KOM(2012) 363 endg 3f.

[4] *Zöller,* EnzEuR IX (2014) § 21 Rz 68 bezeichnet Art 325 AEUV als Ursprung und Ausgangspunkt der Idee einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

[5] Überblicksweise zur Geschichte des Europäischen Strafrechts etwa *Zeder,* Europastrafrecht aktuell Ausbau der Einrichtungen zur Zusammenarbeit Teil 2: Kommt eine Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2010, 217ff mwN; *Rheinbay,* Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (2014) 80ff, und *Satzger,* Internationales und Europäisches Strafrecht[7] (2016) § 10 Rz 21; zuletzt *Kubiciel,* Einheitliches Strafrecht, uneinheitliche Strafrechtsanwendung – Ein Plädoyer für die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, AnwBl 2017, 342f.

[6] EuGH 21. 9. 1989, C-68/88, *Kommission/Griechenland,* ECLI:EU:C:1989/339.

[7] Zur Entwicklungsgeschichte vgl *Staffler,* Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrechts, ZfRV 2018, 52 (im Erscheinen).

[8] *Delmas-Marty* (Hrsg), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (1998); dazu *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] (2015) § 14 Rz 26ff.

Werk enthielt Optimierungsvorschläge zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der damaligen europäischen Gemeinschaften. Neben materiell-rechtlichen Vorschlägen findet sich im strafprozessrechtlichen Teil der Vorschlag zur Schaffung einer EStA.[9] Diese sollte als unabhängige und dezentrale Strafverfolgungsbehörde errichtet werden und für die im CJ aufgezählten Straftaten zuständig sein (Art 18 Abs 2 und 3 CJ). Insbesondere sollten die abgeordneten Staatsanwälte für das gesamte Gebiet der Union zuständig sein und verbindliche Amtshandlungen vornehmen können (Art 24 CJ), während die Mitgliedstaaten sog „Freiheitsrichter" in den nationalen Gerichten einrichten sollten, um die gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten.

2. Grünbuch (2001)

Mit dem „Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft"[10] wurde seitens der Kommission[11] vorgeschlagen, über Art 280 a EGV[12] die Errichtung der EStA primärrechtlich zu verankern. Ihre Zuständigkeit sollte sich auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft beschränken, während sie als unabhängige Institution der Europäischen Union dezentral aufgebaut sein sollte.[13] Dementsprechend sollten die institutionellen Aufgaben durch nationale Staatsanwälte, welche zur EStA abgeordnet wurden, auf der Grundlage der jeweils geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Die Leitung der EStA sollte durch eine weisungsunabhängige Europäische Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, deren zentralisierte Aufgabenbereiche jedoch nur auf ein Minimum beschränkt sein sollten.[14]

3. Vertrag von Lissabon (2009)

Während der Vorschlag[15] zur primärrechtlichen Verankerung der Schaffung einer EStA über Art 280 a EGV im Kontext des Vertrags von Nizza von 2003 mangels Interessen seitens der Mitgliedstaaten gescheitert war, wurde er in der Folgezeit konsensfähig. So war im Europäischen Verfassungsvertrag von 2004 die Möglichkeit zur Schaffung einer EStA in Art III-274 EVV vorgesehen, allerdings konnte der EVV mangels Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten der Union infolge der negativ verlaufenden Referenden in Frankreich und in den Niederlanden nicht in Kraft treten.[16]

Im Vertrag von Lissabon von 2009 wurde die primärrechtliche Grundlage zur Schaffung einer EStA in Art 86 AEUV verankert.[17] Zur Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union konnte der Rat nach Art 86 Abs 1 UAbs 1 AEUV gem Art 289 Abs 2 AEUV und „ausgehend von Eurojust"[18] über eine Verordnung eine EStA einsetzen. Durch das besondere Gesetzgebungsverfahren nach Art 289 Abs 2 AEUV, welches neben dem einstimmigen Ratsbeschluss die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsieht, sollte die Legitimationsgrundlage der neuen Behörde unterstrichen werden, zumal das Strafrecht als Ausdruck staatlicher Souveränität die innerstaatlichen Interessen der Unionsmitgliedstaaten in besonderer Weise betrifft. Sollte im Rat keine Einigung zur EStA-VO erwirkt werden, so sah Art 86 Abs 1 UAbs 2 AEUV die Möglichkeit der Befassung des Europäischen Rats auf Antrag von mindestens neun Mitgliedstaaten vor, der eine Aussprache zum Einvernehmen führen sollte, sodass das Verfahren zur Errichtung der EStA-VO wieder an den Rat zurückverwiesen werden konnte. Sollte auch diese Möglichkeit scheitern oder ungenutzt bleiben, so sah Art 86 Abs 1 UAbs 3 AEUV die Möglichkeit zur Errichtung der EStA als Verstärkte Zusammenarbeit vor.

4. EStA-VO (2017)

Die Umsetzung der primärrechtlichen Vorgaben wurde durch den Kommissionsvorschlag für eine VO zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft angestoßen.[19] Nach zähen Verhandlungen[20] setzte sich – entgegen dem Kommissionsvorschlag – ein „College"-basiertes Modell[21] mit einem einheitlichen Amt samt dezentralen Strukturen durch.[22] Zumal auf Ebene der Staats- und Regierungschefs der betroffenen Mitgliedstaaten keine Einstimmigkeit erreicht werden konnte,[23] wurde der Weg der Verstärkten Zusammenarbeit nach Art 86 Abs 1 UAbs 2 und 3 AEUV beschritten,[24] sodass am 8. 6. 2017 unter den 20 Teilnehmer-

[9] Art 1 bis 8 sowie 18 bis 22 CJ.
[10] Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2001) 715 endg; dazu *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] § 14 Rz 32 ff.
[11] Die Kommission verfolgte dabei insbesondere die Strategie, positive Stimmung zu erzeugen; vgl dazu *Zeder,* JSt 2010, 218.
[12] Wortlaut abgedruckt bei *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] § 14 Rz 32.
[13] Damit sollte auch vermieden werden, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union über die Schaffung eines europäischen Strafgesetzbuchs oder einer europäischen Strafprozessordnung realisiert wird: *Killmann/Hoffmann* in *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg* (Hrsg), Europäisches Strafrecht[2] (2014) § 48 Rz 11.
[14] *Nürnberger,* Die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft – Eine Einführung, ZJS 2009, 494, 497.
[15] Ergänzender Beitrag der Kommission zur Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen v. 9. 9. 2000, KOM(2000) 608 endg.
[16] *Rheinbay,* Errichtung 82 f.
[17] Vgl hierzu *Hummer,* Die Europäische Union – das unbekannte Wesen II (2014) 636, 638 f, sowie ausführlich *Cach,* Die Verstärkte Zusammenarbeit und ihre Bedeutung für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, EuR 2014, 716 (726 f).
[18] Dazu *Rheinbay,* Errichtung 97 ff.
[19] Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2013) final v 16. 7. 2013; dazu *Hummer,* Die Europäische Union 641 f; *Ligeti/Simonato,* The European Public Prosecutor's Office: Towards a Truly European Prosecution Service? NJECL 2013, 7; *Satzger,* Strafrecht[7] § 10 Rz 22; *Zeder,* Meilensteine europäischer Kriminalpolitik: Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht und Europäische Staatsanwaltschaft, in FS Fuchs (2014) 673 (680 ff), sowie ausführlich *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] § 14 Rz 40 ff.
[20] *Hummer,* Die Europäische Union 707 f; *Brodowski,* Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2016, 106, 109 ff mwN.
[21] Vgl *Ligeti/Simonato,* NJECL 2013, 7 (13 f).
[22] *Brodowski,* ZIS 2016, 110.
[23] Zu den Positionen von Dänemark sowie dem Vereinigten Königreich und Irland *Rheinbay,* Errichtung 106 f.
[24] Instruktiv *Rheinbay,* Errichtung 108 ff.

staaten[25] der Vorschlag zur allgemeinen Ausrichtung der Verordnung konsensfähig wurde.[26] Schließlich wurde die EStA-VO am 12. 10. 2017 beschlossen und trat am 20. 11. 2017 in Kraft.[27] Nach ihrer Errichtung wird sie infolge eines Beschlusses der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EStA-VO ihre Tätigkeit aufnehmen (Art 120 Abs 2 EStA-VO).

III. ZUSTÄNDIGKEIT

Bei den Zuständigkeitsbereichen der EStA ist zunächst auf die materiell-rechtlichen Kompetenzen einzugehen, bevor die personellen und territorialen Zuständigkeiten dargelegt werden.

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach den primärrechtlichen Vorgaben von Art 86 Abs 1 AEUV soll die EStA Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bekämpfen. Programmatisch sieht Art 86 Abs 4 AEUV weiters die Bekämpfung „schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension" vor, deren Ausweitung durch Beschluss ermöglicht ist. Aktuell entnimmt die EStA ihre zentrale Bedeutung dem Schutz der finanziellen Unionsinteressen.

Die primärrechtlichen Vorgaben wurden auf Ebene des Sekundärrechts im Jahr 2017 zweifach konkretisiert, nämlich über die EStA-VO sowie über die RL 2017/1371/EU (sog PIF[28]-Richtlinie, im Folgenden: PIF-RL).[29] Im Sinne von Art 4 und 22 Abs 1 EStA-VO ist die EStA für die Verfolgung von Straftaten zuständig, die in der PIF-RL definiert und im innerstaatlichen Strafrecht umgesetzt worden sind. Im Ergebnis fußen Ermittlungen und Strafverfolgung der EStA also auf nationalen Strafvorschriften, die EStA-VO schafft keine neuen Straftatbestände.[30] Außerdem ist die EStA für Straftaten zur Beteiligung an einer kriminellen Organisation dann zuständig, wenn ihr krimineller Schwerpunkt auf der Begehung von Straftaten gegen die finanziellen Unionsinteressen gerichtet ist (Art 22 Abs 2 EStA-VO). Darüber hinaus fallen weitere Straftaten in den Zuständigkeitsbereich der EStA, nämlich jene, die mit den Straftaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union „untrennbar verbunden" sind (Art 22 Abs 3 EStA-VO). Da strukturelle und funktionale Aspekte der Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten durch die EStA nicht berührt werden sollten, ist die Behörde für Straftaten in Bezug auf nationale direkte Steuern und damit untrennbar verbundene Straftaten nicht zuständig (Art 22 Abs 4 EStA-VO).

a) Straftaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union

Mit der PIF-RL werden eine Reihe von Kriminalisierungspflichten für die Mitgliedstaaten der Union vorgegeben, welche die finanziellen Interessen der Union sowohl auf Einnahmen- als auch auf Ausgabenseite strafrechtlich bewehren sollen.[31] Es handelt sich hierbei um Mindestvorschriften, über die das nationale Strafrecht harmonisiert werden soll.

Im Zentrum der PIF-RL stehen die Betrugstatbestände (Art 3 PIF-RL), die sich in vier verschiedene Fallkonstellationen gliedern, nämlich auf Ausgabenseite in den Betrug iZm der Auftragsvergabe (Art 3 Abs 2 lit a PIF-RL) bzw ohne diesen Zusammenhang (Art 3 Abs 2 lit b PIF-RL), auf Einnahmeseite hingegen in den Betrug ohne Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (Art 3 Abs 2 lit c PIF-RL) bzw einschließlich dieser Einnahmen (Art 3 Abs 2 lit d PIF-RL). Die einschlägigen Tatbestandshandlungen erstrecken sich auf die Verwendung bzw Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen bzw Unterlagen, sofern dadurch die Unionsfinanzen vermindert werden. Das Verschweigen von Informationen im Zuge einer Auskunftspflicht ist ebenso wie die missbräuchliche Verwendung von rechtmäßig erlangten Vermögenswerten dann einschlägig, wenn dies zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union führt. Von besonderer praktischer Bedeutung sind zudem die Straftaten des Umsatzsteuerbetrugs, die infolge der *Taricco*-Entscheidung des EuGH zum Bereich der PIF-Straftaten zählen und bei entsprechend schweren Verstößen mittels Strafrecht geahndet werden müssen.[32] Besonders schwere Fälle von Umsatzsteuerbetrug, wie sie von der PIF-RL erfasst sind, stellen nach Art 2 Abs 2 PIF-RL jene Sachverhalte dar, in denen mindestens zwei Mitgliedstaaten involviert sind und ein Gesamtschaden von mindestens 10 Mio Euro entstanden ist.

Darüber hinaus verpflichtet die PIF-RL zur Kriminalisierung von Geldwäsche iS der Vierten Geldwäscherichtlinie[33] (Art 4 Abs 1 PIF-RL), von vorsätzlicher Bestechlichkeit bzw Bestechung (Art 4 Abs 2 PIF-RL) und vom neuen Tatbestand der vorsätzlichen missbräuchlichen Verwendung (Art 4 Abs 3 PIF-RL).

b) Zusammenhängende Straftaten

Nach Art 22 Abs 3 EStA-VO erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich der EStA auf alle anderen Straftaten, die mit den Straftaten laut PIF-RL „untrennbar verbunden" sind.

[25] Zu den 20 Teilnehmerstaaten gehören Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern.
[26] *Brodowski,* Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2017, 688, 689 mwN.
[27] VO (EU) 2017/1939 des Rates v 12. 10. 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), ABl L 2017/293, 1 (31. 10. 2017); dazu *Brodowski,* Die Europäische Staatsanwaltschaft – Eine Einführung, StV 2017, 684; *Meyer/Van der Stroom,* Die Europäische Staatsanwaltschaft, EuZ 2018, 40 (im Erscheinen).
[28] PIF steht für die französische Bezeichnung „*Protection des intérêts financiers*".
[29] RL (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates v 5. 7. 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug, ABl L 2017/198, 29 (28. 7. 2017); ausführlich dazu *Staffler,* ZfRV 2018, 52.
[30] *Brodowski,* StV 2017, 686.
[31] Ausführlich *Staffler,* ZfRV 2018, 52.
[32] EuGH (GK) 8. 9. 2015, C-105/14, *Taricco ua,* ECLI:EU:C:2015:555, Rz 39 ff.
[33] Art 1 Abs 3 RL (EU) 2015/849; zur Umsetzung in das StGB vgl *Flora,* Der Geldwäschereitatbestand nach der Strafgesetznovelle 2017, ZWF 2018, 2.

Die untrennbare Verbindung stellt diesbezüglich einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar. Es ist weder notwendig, dass die verbundenen Delikte auf finanzielle Motive beruhen, noch dass sie mit den PIF-Straftaten funktional-normativ zusammenhängen.[34] Richtungsweisend für die Interpretation ist ErwGr 54, wonach sich die untrennbare Verbindung nach dem Tatbegriff iS des unionsrechtlichen Doppelbestrafungsverbots bestimmt.[35]

c) Ausübung und Schranken

Da der materiell-rechtliche Zuständigkeitsbereich der EStA auf dem nationalen Strafrecht der Mitgliedstaaten basiert und hier bereits die nationalen Strafverfolgungsbehörden operieren, kommt der diesbezüglichen Zuständigkeitsverteilung enorme Bedeutung zu. Bemerkenswert ist hier insbesondere die Entscheidungskompetenz über Konflikte, inwiefern eine Ausübungsschranke für die Zuständigkeit der EStA oder ein mit den PIF-Straftaten „untrennbar verbundenes" Delikt vorliegt. Diese obliegt den nationalen Behörden, welche für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeit auf nationaler Ebene zuständig sind (Art 25 Abs 6 EStA-VO). Sind neben der EStA mehrere Mitgliedstaaten in die Diskussion zur Zuständigkeit involviert, so sind neben einer allfälligen Vermittlerrolle von Eurojust andere Rechtsinstrumente wie der RB zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten in Strafsachen anwendbar.

Zwar gilt hinsichtlich der PIF-Straftaten (Art 22 EStA-VO) die primäre[36] Zuständigkeit der EStA. Allerdings entwirft Art 25 EStA-VO verschiedene Schranken allgemeiner und besonderer Art für die Ausübung der Zuständigkeit hinsichtlich der PIF-Straftaten und der damit untrennbar verbundenen Straftaten. So haben die nationalen Behörden von eigenen Ermittlungsverfahren abzusehen, wenn sich die EStA im konkreten Fall für die Ausübung ihrer Zuständigkeit entscheidet (Art 25 Abs 1 EStA-VO). Bei Schädigung der Unionsfinanzen unter € 10.000,– übt die EStA ihre Zuständigkeit allerdings nur dann aus, wenn der Fall entweder „Auswirkungen auf Unionsebene hat", wodurch die Ermittlungen der EStA notwendig erscheinen (Art 25 Abs 2 lit a EStA-VO), oder wenn der Tatverdächtige ein Beamter bzw sonstiger Bediensteter der Union bzw ein Mitglied von Unionsorganen ist (Art 25 Abs 2 lit b EStA-VO). Liegen derartige materielle Kriterien nicht vor, so bleibt die Zuständigkeit der nationalen Behörde trotz des Nachteils für die finanziellen Unionsinteressen bestehen (sog „*De-Minimis*"-Klausel, Art 25 Abs 2 EStA-VO).[37]

Hinsichtlich der untrennbar verbundenen Straftaten gelten besondere Ausübungsschranken zur Zuständigkeit der EStA (sog „Schwerpunkt"-Klausel, Art 25 Abs 3 EStA-VO). Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist die Höchststrafe (lit a) und die Schadenssumme (lit b). Die EStA ist unzuständig, wenn die Höchststrafe der nationalen PIF-Straftat geringer oder gleich hoch ist wie die Höchststrafe der untrennbar verbundenen Straftat. Ausgenommen ist nur der Fall, in dem das untrennbar verbundene Delikt lediglich das Mittel zur Begehung der PIF-Straftat darstellte. (Art 25 Abs 3 lit a EStA-VO). Die EStA ist weiters unzuständig, wenn die (entstandene oder voraussichtliche) Schadenssumme der PIF-Straftat zulasten der Unionsfinanzen nicht den Schaden anderer Geschädigter übersteigt (Art 25 Abs 3 lit b EStA-VO). Hiervon ausgenommen sind die PIF-Betrugsstraftaten auf Ausgabenseite sowie jene auf Einnahmenseite einschließlich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel. Schließlich kann die EStA im Einvernehmen mit nationalen Behörden ihre Zuständigkeit trotz geringeren Schadens für die finanziellen Unionsinteressen gegenüber dem Schaden des Mitgliedstaats ausnahmsweise dann ausüben, wenn die europäische Behörde im konkreten Fall besser als die nationale Behörde in der Lage ist, die Strafverfolgung wahrzunehmen bzw Ermittlungen durchzuführen (Art 25 Abs 4 EStA-VO). Liegen die Voraussetzungen zur Höchststrafe bzw Schadenssumme hinsichtlich der PIF-Straftaten nicht vor und besteht keine andere Einigung mit der EStA, so sind die nationalen Behörden für den gesamten Sachverhalt (einschließlich der PIF-Straftaten) zuständig (Art 25 Abs 4 EStA-VO).

2. Personelle und territoriale Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Strafverfolgung der EStA erstreckt sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen, wobei hinsichtlich Letzterer die Verfolgung im nationalen Strafrecht laut den Vorgaben der PIF-RL vorgesehen sein muss (wie im österreichischen Recht über das VbVG).[38]

IS des Territorialitätsprinzips ist die EStA für jene Straftaten zuständig, die vollständig oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer teilnehmenden Mitgliedstaaten begangen wurden (Art 23 lit a EStA-VO). Nach dem aktiven Personalitätsprinzip ist die EStA zuständig, wenn die Straftat von einem Staatsangehörigen eines teilnehmenden Mitgliedsstaats (Art 23 lit b EStA-VO) oder von einem Amtsträger der Union (Art 23 lit c EStA) außerhalb des Hoheitsgebiets begangen wurde, sofern der Mitgliedstaat in seinem Strafanwendungsrecht seine Strafgewalt für die

[34] Nach *Brodowski,* StV 2017, 687, fallen unter die Zusammenhangsdaten bspw Urkundenfälschungen, Sachbeschädigungen, aber auch ein Verdeckungsmord.

[35] Nach der Judikatur des EuGH zum Ne-bis-in-idem-Prinzip ist unter der „untrennbarern Verbindung" ein Komplex von konkreten zeitlich und räumlich unlösbar miteinander verbundenen Umständen gemeint: EuGH C-436/04, *Van Esbroeck,* ECLI:EU:C:2006:165, Rz 27 ff; EuGH C-467/04, *Gasparini ua,* ECLI:EU:C:2006:610, Rz 45.

[36] Ein Komplementaritätsmodell der EStA und damit ein „souveränitätsschonendes" Konzept, wie es etwa *Satzger,* Die potentielle Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft – Plädoyer für ein Komplementaritätsmodell, NStZ 2013, 206, 209 ff (vgl auch *ders,* Strafrecht[7] § 10 Rz 23) entwirft und im Schrifttum positiv aufgenommen wurde (etwa *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] § 14 Rz 51), wird damit verworfen.

[37] Vgl ErwGr 12.

[38] Treffend weist *Brodowski,* StV 2017, 686, darauf hin, dass die sachliche Zuständigkeit der EStA nur dann besteht, wenn es im innerstaatlichen Recht ein Kriminalstrafrecht für juristische Personen gibt – fehlt es an einem solchen (wie etwa in Deutschland), so besteht kein Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der EStA.

entsprechenden Straftaten auch auf Auslandstaten (§§ 64 f StGB) erstreckt.

Bei transnationalen Straftaten, die in mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten begangen werden,[39] ist die Zuständigkeit innerhalb der EStA festzulegen (Art 26 Abs 4 EStA-VO). Dabei ist insbesondere der Schwerpunkt der Straftat zu prüfen, wenngleich im Gegensatz zu den „untrennbar verbundenen Straftaten" bei den transnationalen Straftaten keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung des Schwerpunkts gegeben werden. Bei Vorliegen mehrerer verbundener Straftaten im Anwendungsbereich der EStA ist ausschlaggebend, wo der Großteil der Straftaten begangen wurde. Eine Abweichung von dieser Regelung ist zulässig, wobei insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten sowie der Ort des Schadenseintritts Berücksichtigung finden.

IV. INSTITUTIONELLER AUFBAU

Obwohl die EStA als unteilbare Einrichtung zu verstehen ist, besteht sie aus zentralen sowie dezentralen Strukturen und Elementen.[40] Die zentrale Ebene setzt sich aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und seinen Stellvertretern, den Europäischen Staatsanwälten, einem Kollegium (gebildet von allen Europäischen Staatsanwälten), den Ständigen Kammern und einem Verwaltungsdirektor zusammen. Auf dezentraler Ebene hingegen finden sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte.

1. Zentrale Strukturen

a) Europäischer Generalstaatsanwalt

Der EStA steht der Europäische Generalstaatsanwalt (Art 11 EStA-VO) vor, der die politische und operative Leitung innehat, die Organisation der EStA übernimmt und die Behörde nach außen vertritt. Er wird vom Europäischen Parlament und vom Rat ernannt, seine Amtszeit beträgt sieben Jahre und ist nicht verlängerbar (Art 14 Abs 1 EStA-VO). Er gehört dem Kollegium und den Ständigen Kammern an (Art 9 und 10 EStA-VO). Angesichts des Kollegialitätsprinzips der EStA hat der Generalstaatsanwalt trotz seiner Leitungsfunktion weder ein Weisungsrecht noch eine selbstständige Richtlinienkompetenz. Er wird in seiner Tätigkeit durch zwei Stellvertreter unterstützt.

b) Europäische Staatsanwälte

Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Europäischen Staatsanwalt, der aus einem nationalen Vorschlag von drei Kandidaten vom Rat mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre und kann maximal um drei weitere Jahre verlängert werden (Art 16 Abs 2 und 3 EStA-VO). Die Europäischen Staatsanwälte gehören sowohl dem Kollegium (Art 9 EStA-VO) als auch den Ständigen Kammern (Art 10 EStA-VO) an, wobei sie den Weisungen von Letzteren unterstehen und für diese die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen (Art 12 EStA-VO). Auf diese Weise stellen sie ein wichtiges Binde- und Vermittlungsglied zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EStA dar.[41]

c) Kollegium

Das Kollegium (Art 9 EStA-VO) setzt sich aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und den Europäischen Staatsanwälten zusammen. Zu seinen Aufgabenbereichen zählt die Aufsicht über die Tätigkeit der EStA und die Behandlung strategischer Fragen, nicht hingegen operative Entscheidungen in Einzelfällen. Ergeben sich gleichwohl Fragen in Einzelfällen, welche von allgemeiner Bedeutung sind, so befasst sich das Kollegium damit. Auf diese Weise soll die Strafverfolgungspolitik der EStA möglichst einheitlich, kohärent und effizient ausgestaltet werden.

d) Ständige Kammern

Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts richtet das Kollegium Ständige Kammern ein (Art 10 EStA-VO). Sie bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Europäischen Staatsanwälten. Ihre Anzahl bzw Zusammensetzung wird in der noch zu schaffenden Geschäftsordnung der EStA präzisiert. Den Vorsitz der Ständigen Kammer führt entweder der Europäische Generalstaatsanwalt, einer seiner Stellvertreter oder ein hierfür ernannter Europäischer Staatsanwalt. Die Aufgabenbereiche der Ständigen Kammern liegen in der Überwachung und Leitung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, denen sie erforderlichenfalls und unter Einhaltung des nationalen Rechts im konkreten Verfahren Weisungen erteilen können.

e) Verwaltungsdirektor

Aus einer Liste von Bewerbern, die der Europäische Generalstaatsanwalt vorschlägt, ernennt das Kollegium den Verwaltungsdirektor (Art 18 und 19 EStA-VO). Er ist für vier Jahre im Amt und kann einmalig für weitere vier Jahre bestätigt werden. Seine Aufgabenbereiche sind administrativer Natur. Ihm obliegt die interne Verwaltung, einschließlich der Budgetverwaltung und er ist in diesen Angelegenheiten der gesetzliche Vertreter.

2. Dezentrale Elemente

Auf dezentraler Ebene nehmen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte (Art 13 EStA-VO) die Ermittlungs-, Verfolgungs- und Prozessaufgaben vor den nationalen Gerichten war. Sie sind nationale Staatsanwälte, die zusätzlich die Aufgabe von Delegierten Europäischen Staatsanwälten

[39] Nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten unterstehen nicht der EStA-VO, weshalb sie in der Folge auch nicht den Zuständigkeitsregelungen unterliegen.
[40] *Brodowski,* StV 2017, 685, spricht daher von einer hybriden Organisation.
[41] So *Brodowski,* StV 2017, 685.

übernehmen.[42] Ihre interne Organisation auf nationaler Ebene bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, es finden sich diesbezüglich keine Vorgaben in der EStA-VO. Gleichwohl hat jeder Mitgliedstaat mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte bekannt zu geben, welche vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden. Erfüllen sie die Kriterien laut Art 17 Abs 2 EStA-VO, so kann ihre Amtszeit verlängert werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind in ihren Aufgabenbereichen gegenüber den für das Verfahren kompetenten Ständigen Kammern sowie dem beaufsichtigenden Europäischen Staatsanwalt weisungsgebunden. Umgekehrt sind sie im Rahmen ihrer europäischen Strafverfolgungstätigkeit den nationalen Vorgesetzen nicht weisungsgebunden.

V. KOOPERATION AUF EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER EBENE

Die EStA arbeitet nicht nur mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Vielmehr gibt es eine Reihe an Anknüpfungspunkten zur Kooperation mit verschiedenen Unionsagenturen. Daneben sind die unterschiedlichen Kooperationsmodelle der EStA mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden von nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten zu beleuchten.

1. Zusammenarbeit mit EU-Agenturen

Die Zusammenarbeit der EStA mit verschiedenen EU-Agenturen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union tätig sind, wird bereits im Primärrecht angedeutet. Nach Art 86 Abs 1 AEUV wird die EStA „ausgehend von Eurojust" errichtet. Laut Art 86 Abs 2 AEUV ist die Behörde „gegebenenfalls in Verbindung mit Europol" für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf diese Straftaten zuständig. Zur Beziehung mit OLAF hingegen hält das Primärrecht keine Regelungen bereit.

Im Sekundärrecht, namentlich Art 100 bis 103 EStA-VO, werden die Beziehungen der EStA zu ihren Partnern näher definiert. Die VO legt den Grundstein für eine mögliche (keine verpflichtende) Kooperation mit den anderen EU-Agenturen, um die jeweiligen institutionellen Aufgaben besser zu erfüllen und allenfalls von Synergien zu profitieren.

a) Eurojust

Die Beziehung zu Eurojust wird in Art 100 Abs 1 EStA-VO als „gegenseitige Zusammenarbeit" definiert. Diese Agentur fördert und verbessert die Koordinierung und Kooperation zwischen den Justizbehörden der nationalen Mitgliedstaaten bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität. Insofern reicht ihre materiell-rechtliche Zuständigkeit über jene der EStA hinaus. Die genauere Zusammenarbeit wird aber erst in den zu treffenden Vereinbarungen und auf Grundlage einer neuen Eurojust-VO[43] konkretisiert.

Laut VO sollen Verbindungen auf operativer Verwaltungs- und Managementebene entwickelt werden, indem regelmäßige Treffen zwischen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten von Eurojust stattfinden. In operativen Fragen kann die EStA Eurojust an ihren grenzüberschreitenden Verfahren beteiligen, indem sie Informationen aus den Ermittlungen, einschließlich personenbezogener Daten, an Eurojust weitergibt (Art 100 Abs 2 lit a EStA-VO) und umgekehrt Eurojust um Unterstützung bei Übermittlungstätigkeiten ersucht (Art 100 Abs 2 lit b EStA-VO). Beim Informationsaustausch haben EStA und Eurojust gegenseitig mittelbaren Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem[44] der jeweils anderen Institution, wobei diese Systeme mit einem Abfragesystem nach „Treffer/Kein-Treffer" eingerichtet werden sollen (Art 100 Abs 3 EStA-VO). EStA und Eurojust können dabei in das jeweils andere System Daten eingeben, welche dann mit den vorhandenen Daten abgeglichen werden. Ferner sieht Art 100 Abs 4 EStA-VO vor, dass die EStA auf Ressourcen der Verwaltung zugreifen und Eurojust für die EStA Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse erbringen kann, wobei die Details dieser Tätigkeiten in Vereinbarungen festgelegt werden sollen.

b) OLAF

Die Beziehungen zu OLAF, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung,[45] werden in Art 101 EStA-VO geregelt. Zu den Aufgabenbereichen von OLAF gehört die Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der finanziellen Interessen der Union auf Ebene des Verwaltungsrechts. Da also OLAF auf verwaltungsrechtlicher, die EStA hingegen auf strafrechtlicher Ebene zum Schutz der finanziellen Interessen der Union operiert, liegt eine Kooperation zwischen den beiden Institutionen nahe, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Insofern legt Art 101 Abs 2 EStA-VO fest, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen der EStA keine parallel hierzu laufenden verwaltungsrechtliche Untersuchungen durch OLAF durchgeführt werden. Gleichwohl kann die EStA bei OLAF um Unterstützung bzw Ergänzung ihrer Tätigkeit ansuchen, welche insbesondere das Bereitstellen von Informationen, Analysen, Fachwissen und Unterstützung bei der Koordination von Maßnahmen gegenüber nationalen Ver-

[42] *Steinbrecher,* Europäische Staatsanwaltschaft im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit errichtet, AnwBl 2017, 638 (639), spricht daher von einer „Doppelfunktion" der nationalen Staatsanwälte; *Brodowski,* StV 2017, 685, und *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40, hingegen im Anschluss an *Schramm,* Auf dem Weg zur Europäischen Staatsanwaltschaft, JZ 2014, 754 f, vom „Doppelhut-Modell".
[43] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), KOM(2013) 535 endg v 17. 6. 2013.
[44] Vgl Art 44 EStA-VO.
[45] Beschluss der Kommission v 28. 4. 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, ABl L 1999/136, 20 (31. 5. 1999).

waltungsbehörden oder Unionseinrichtungen einschließt (Art 101 Abs 3 EStA-VO). Kommt die EStA zum Ergebnis, dass der Sachverhalt keiner weiteren strafrechtlichen Ermittlungen bedarf, so können die bereits eingeholten Informationen an OLAF weitergegeben werden, welche dann selbstständig entscheidet, ob weitere verwaltungsrechtliche Schritte vorgenommen werden sollen (Art 101 Abs 4 EStA-VO).

Mit Blick auf den Informationsaustausch werden wie bei Eurojust gegenseitige Abfragesysteme nach „Treffer/Kein-Treffer" eingerichtet (Art 101 Abs 5 EStA-VO).

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen EStA und OLAF wird in einer neuen OLAF-VO sowie einer auf dieser Basis auszuhandelnden Arbeitsvereinbarung zwischen den beiden Institutionen präzisiert und ergänzt.

c) Europol

Die Beziehung zu Europol, der polizeilichen Agentur zur Prävention und Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität,[46] wird in Art 102 EStA-VO definiert. Die sachlichen Überschneidungen ergeben sich hierbei insb bei schweren grenzüberschreitenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (zB Umsatzsteuerkarussell).[47]

Nach der EStA-VO soll die EStA enge Beziehungen mit Europol unterhalten und für die Konkretisierung der Kooperation entsprechende Arbeitsvereinbarungen aushandeln. Dabei kann die EStA Europol um sachdienliche Informationen hinsichtlich Straftaten, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der EStA betreffen, aber auch um Unterstützung durch Analysen für ein konkretes Ermittlungsverfahren ersuchen (Art 102 Abs 2 EStA-VO).

2. Staatliche Zusammenarbeit

Da die Errichtung der EStA eng (aber nicht nur) mit der transnationalen Dimension von PIF-Straftaten verknüpft ist, allerdings konkret über das Gesetzgebungsinstrument der Verstärkten Zusammenarbeit geschaffen wurde, sind neben den Teilnehmerstaaten noch zwei verschiedene Konstellationen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EStA denkbar, nämlich die Zusammenarbeit

- mit nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten[48] sowie
- mit Drittstaaten und internationalen Organisationen.

Die Rechtsgrundlage für die Kooperation zwischen EStA und den nationalen Strafverfolgungsbehörden bildet die EStA-VO, wobei die Konkretisierung der Zusammenarbeit von internen Leitfäden und der Geschäftsordnung der EStA, aber auch von den mit den Partnern abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen abhängt.

a) Nicht-teilnehmende EU-Staaten

Jene Mitgliedstaaten, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EStA beteiligt waren, sind zwar durch die EStA-VO nicht gebunden. Gleichwohl wurden harmonisierende Mindestvorgaben zum materiellrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Union über die PIF-RL für alle Mitgliedstaaten verbindlich erlassen. Daneben besteht für sämtliche Mitgliedstaaten die in Art 325 AEUV verankerte Pflicht zum effektiven und wirksamen Schutz der finanziellen Unionsinteressen. Schließlich beteiligen sich nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten an den vorher bezeichneten EU-Agenturen, die wiederum mit der EStA zusammenarbeiten. Insofern können durchaus Kooperationsverpflichtungen der nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten mit der EStA hergeleitet werden.[49]

Nach Art 105 Abs 1 EStA-VO kann die EStA mit den nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten Arbeitsvereinbarungen schließen, welche neben dem strategischen Informationsaustausch auch die Entsendung von Verbindungsbeamten betreffen. Mit gegenseitigem Einverständnis können Kontaktstellen in den nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten benannt werden (Art 105 Abs 2 EStA-VO). Schließlich können Arbeitsabkommen für die Zusammenarbeit in Strafsachen und Übergabeverfahren geschlossen werden. Sofern hier noch kein gemeinsames Rechtsinstrument vereinbart wurde, kommen Kooperationsformen der gegenseitigen Anerkennung (zB der Europäische Haftbefehl) zum Einsatz, wobei hierfür die EStA durch den betreffenden Mitgliedstaat als zuständige Behörde notifiziert wird, sodass diese auf die Instrumente zugreifen und mit den nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten eigenständig in Kontakt treten kann (Art 105 Abs 3 EStA-VO).

b) Drittstaaten und internationale Organisationen

Drittstaaten und internationale Organisationen haben weder aus der EStA-VO noch aus dem primären Unionsrecht oder der PIF-RL Verpflichtungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Folglich können sich Kooperationsvereinbarungen nur aus dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge ergeben.

Allerdings sieht Art 104 EStA-VO die Möglichkeit vor, dass die EStA mit Drittstaaten und internationalen Organisationen in Kontakt tritt und Beziehungen aufbaut. Hierunter fallen der Abschluss von Arbeitsvereinbarungen, die Benennung von Kontaktstellen oder die Schaffung völkerrechtlicher Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen (Art 104 Abs 1 – 4 EStA-VO). Fehlt eine solche

[46] VO (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 5. 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl L 2016/135, 53 (24. 5. 2016).

[47] Dazu *Gaede,* Der Steuerbetrug (2016) 167 ff; zusammenfassend bei *Scheil,* Jüngste Entwicklungen im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht (2008) 20.

[48] Nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten sind Dänemark, Irland, Malta, die Niederlande, Polen, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

[49] Instruktiv *Van der Stroom,* Der Weg zur Europäischen Staatsanwaltschaft, Die Verstärkte Zusammenarbeit i.S.v. Art 86 Abs 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV, ein (un)wirksames Instrument zum Schutz der finanziellen Interessen der EU? in *Canapa/Landolt/Müller* (Hrsg), Sein und Schein von Gesetzgebung – Erwartung – Auswirkungen – Kritik (2018) 375 (386 ff).

internationale Übereinkunft, so kann die EStA selbst Rechtshilfeersuchen an Drittstaaten stellen (Art 104 Abs 5 EStA-VO). Die Realisierung bzw Bearbeitung eines solchen Ersuchens durch den Drittstaat hängt vom jeweiligen nationalen Rechtshilferecht ab. Umgekehrt kann die EStA auf Ersuchen des Drittstaats Informationen und Beweismittel, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, entsprechende Informationsrechtshilfe stellen. In der Literatur wird dabei das Problem zum Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgezeigt, da die EStA nicht auf Ersuchen eines Drittstaats proaktiv Informationen einholen darf.[50]

VI. VERFAHRENSRECHTE UND -ABLAUF

Da durch die EStA-VO kein einheitliches supranationales Strafverfahrensrecht geschaffen wird, werden Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem jeweiligen nationalen Recht des Verfahrensstaats vorgenommen, während sich lediglich die Vorgehensweise auf supranationaler Ebene nach der EStA-VO richtet. Diesbezüglich lassen sich vier Phasen festmachen, nämlich die Zuständigkeitsprüfung und Verfahrenseinleitung, das Untersuchungsverfahren, die Entscheidung über das Anklageerhebung sowie das Hauptverfahren. Diese werden im Folgenden näher dargelegt.

1. Grundlegendes

Als Institution der Union ist die EStA jedenfalls an supranationales Unionsverfahrensrecht wie die GRC gebunden, wobei Letztere ausdrücklich in Art 5 Abs 1 EStA-VO genannt wird. In der VO selbst werden verschiedene Verfahrensprinzipien wie jenes der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie der Untersuchungsgrundsatz – mit Betonung der Unparteilichkeit[51] – und das Beschleunigungsgebot explizit verankert.

2. Einleitung des Verfahrens

Sofern ein (nach dem anwendbaren nationalen Recht) berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass eine in die Zuständigkeit der EStA fallende Straftat begangen wurde, nimmt die EStA ihre Tätigkeit auf.

Zentral ist dabei die in Art 24 und 27 Abs 7 EStA-VO verankerte Mitteilungspflicht über Straftaten, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der EStA fallen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht nur für die Unionsorgane (insbesondere OLAF, Eurojust, Europol), sondern auch für die nationalen Strafverfolgungsbehörden und muss mit nach Art 24 Abs 4 EStA-VO definierten Mindestinformationen ausgestattet sein, die eine Kompetenzprüfung seitens der EStA ermöglichen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle (Art 24 Abs 5 EStA-VO). Ist ein nationales Ermittlungsverfahren bereits am Laufen, im Zuge dessen sich eine mögliche sachliche Zuständigkeit der EStA ergibt, so sind diese Informationen nach Art 27 EStA-VO an die EStA weiterzuleiten.

Liegt eine PIF-Straftat vor, so leitet die EStA diesbezüglich ein eigenes Ermittlungsverfahren nach Art 26 EStA-VO ein oder übt ihr Evokationsrecht nach Art 27 EStA-VO aus, wenn in dieser Sache bereits ein nationales Strafverfahren behängt. Die diesbezügliche Entscheidung fällt der nach Art 26 Abs 4 EStA-VO örtlich zuständige Delegierte Europäische Staatsanwalt. Unterbleibt die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, so kann die Ständige Kammer die Verfahrenseinleitung (Art 26 Abs 3 EStA-VO) bzw die Ausübung des Evokationsrechts (Art 27 Abs 6 UAbs 2 EStA-VO) anweisen.

Die EStA prüft sodann ihre Zuständigkeit (Art 24 Abs 6 bzw Art 27 Abs 1 EStA-VO) und fordert allenfalls weitere Informationen an bzw kontaktiert die nationalen Behörden. Die Entscheidung zur Ausübung des Evokationsrechts hat innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt der Informationen zu erfolgen. Bejaht die EStA ihre sachliche Zuständigkeit, so unterrichtet sie die meldenden bzw zuständigen Behörden über die Einleitung der Ermittlungen (Art 26 Abs 2 und 7 EStA-VO), im gegenteiligen Fall hingegen reicht sie den Fall an die nationalen Behörden zurück oder an OLAF für die Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens weiter.

3. Ermittlungen

Nach Art 28 Abs 1 EStA-VO führt der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen, wobei er die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst trifft oder die zuständige nationale Behörde dazu anweist. Gleichzeitig besteht die Mitteilungspflicht des Delegierten Europäischen Staatsanwalts gegenüber dem zuständigen Europäischen Staatsanwalt und den Ständigen Kammern über alle wesentlichen Fallentwicklungen, welche über das Fallmanagementsystem verwirklicht wird. Während die Ständigen Kammern hier den Fortgang der Ermittlungen und die Beachtung der Weisungen kontrollieren (Art 28 Abs 3 EStA-VO), kann sie in Ausnahmefällen mit besonderem Unionsbezug die Genehmigung erteilen, wonach der aufsichtsführende Europäische Staatsanwalt anstelle des Delegierten Europäischen Staatsanwalts selbst die Ermittlungen führt (Art 28 Abs 4 EStA-VO).

a) Maßnahmen

Im Ermittlungsverfahren kann der Delegierte Europäische Staatsanwalt sämtliche Maßnahmen des nationalen Verfahrensrechts verfügen oder beantragen. Die Mitgliedstaaten haben dabei hinsichtlich jener Straftaten, deren Obergrenze mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe beträgt, eine Reihe an in Art 30 Abs 1 EStA-VO ausdrücklich genannten Ermittlungsmaßnahmen zu gewährleisten, etwa die Durchsuchung von Gebäuden und Computern, die Herausgabe von Gegenständen, Urkunden, Dokumenten, Computerda-

[50] *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40.
[51] Ausdrücklich Art 5 Abs 4 EStA-VO: „Die EStA führt ihre Ermittlungen unparteiisch und ermittelt alle sachdienlichen Beweise, belastende wie unbelastende."

teien sowie die Sicherstellung von Tatwerkzeugen bzw die Einziehung von illegalen Erträgen sowie die Überwachung von Telekommunikation. Gleichwohl können im nationalen Recht Beschränkungen der Ermittlungsmaßnahmen, etwa auf bestimmte schwere Straftaten, vorgesehen werden. Schließlich hat die Anwendung dieser Maßnahmen, deren Verfahren und Art der Durchführung sich nach nationalem Recht richtet, die Grundsätze der Eignung und Subsidiarität zu beachten (Art 30 Abs 5 EStA-VO).

b) Grenzüberschreitende Ermittlungen

Besondere Regeln gelten für grenzüberschreitende Ermittlungen, in denen Delegierte Europäische Staatsanwälte zusammenarbeiten. Soll eine Ermittlungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des Verfahrensstaats erfolgen, so entscheidet darüber der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt im Verfahrensstaat und darf den Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Zielstaat anweisen, die in Art 30 EStA-VO bezeichnete Maßnahme durchzuführen. Art 31 Abs 2 Satz 2 EStA-VO bestimmt diesbezüglich, dass für Begründung und Anordnung der betreffenden Ermittlungsmaßnahme das Recht der Verfahrensstaats ausschlaggebend ist, während die Durchführung hingegen dem Recht des Zielstaats folgt (Art 32 EStA-VO). Der Forum-regit-actum-Grundsatz[52] gilt auch dann, wenn die Anforderungen im Verfahrensstaat strenger sind als im Zielstaat. Ist hingegen umgekehrt im Zielstaat – anders als im Verfahrensstaat – eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme erforderlich, so muss diese Voraussetzung beachtet werden, weshalb die Genehmigung durch den unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Zielstaat eingeholt wird. Sofern die zugewiesene Maßnahme für einen rein innerstaatlichen Fall zwar nicht im nationalen Recht des Zielstaats, wohl aber im unionsrechtlichen Rechtshilferecht vorgesehen ist, so darf nach Art 31 Abs 6 EStA-VO subsidiär auf die ansonsten gar nicht erforderlichen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung zurückgegriffen werden.

Treten in diesem Zusammenhang Divergenzen zwischen dem unterstützenden und dem betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt über die Zulässigkeit, Durchführbarkeit, Verhältnismäßigkeit oder Rechtmäßigkeit der beantragten Maßnahme auf, so soll die Angelegenheit einvernehmlich binnen sieben Werktagen bereinigt werden. Widrigenfalls entscheidet die Ständige Kammer über die Durchführung der beantragten Maßnahme bzw Vornahme etwaiger Ersatzmaßnahmen (Art 31 Abs 7 und 8 EStA-VO).

c) Festnahme von Tatverdächtigen

Die EStA-VO enthält keine Sonderregelung für die Festnahme von Tatverdächtigen. Sofern sich also der Verdächtige im Inland aufhält, sind die nationalen Verfahrensregeln zu beachten. Hält er sich hingegen im Ausland auf, so muss für die Übergabe auf den Europäischen Haftbefehl zurückgegriffen werden (Art 33 Abs 2 EStA-VO).

d) Abschluss

Die Ermittlungen werden mit einem Bericht des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts abgeschlossen (Art 35 EStA-VO), wobei dieser auch einen Beschlussentwurf zur weiteren Vorgehensweise enthält, etwa zur Verweisung an nationale Behörden oder einen anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, oder zur Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens. Der Bericht wird durch die aufsichtsführende Europäische Staatsanwaltschaft an die zuständige Ständige Kammer, allenfalls mit eigenen Bemerkungen, weitergeleitet, welche über den Vorschlag entscheidet und allenfalls neue Weisungen erteilt.

4. Entscheidung über Anklageerhebung

Wie dargelegt, entscheidet am Ende der Ermittlungen die zuständige Ständige Kammer über die weitere Verfahrensentwicklung, namentlich über Verweisung, Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung.

a) Verweisung

Die Verweisung bzw Übertragung von Verfahren an die nationalen Behörden wird in Art 34 EStA-VO geregelt. Die Ständige Kammer verweist das Verfahren zur Weiterverfolgung an die zuständigen Behörden, wenn die Ermittlungsergebnisse zeigen, dass keine in die sachliche Kompetenz der EStA fallende Straftat vorliegt oder wenn die Voraussetzungen für ihre Zuständigkeit nach Art 25 Abs 2 und 3 EStA-VO nicht (mehr) vorliegen. Weiters kann eine Verweisung im Interesse der Effizienz vorgenommen werden, wenn der Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union unter € 100.000,– beträgt und die Tatschwere und -umstände im konkreten Einzelfall keine Strafverfolgung auf Unionsebene gebieten (Art 35 Abs 3 EStA-VO). Hierfür werden entsprechende Leitlinien entwickelt.

Die Übertragung des Verfahrens an die nationale Behörde ist an deren Zustimmung geknüpft (Art 34 Abs 5 EStA-VO). Lehnt die nationale Behörde die Übernahme des Verfahrens ab, so bleibt die Verfahrensleitung bei der EStA, welche die nächsten Maßnahmen ergreift. Übernimmt die nationale Behörde das Verfahren, so tritt die EStA ihre Verfahrensakten an die nationale Behörde ab und beendet ihr Verfahren (Art 34 Abs 7 EStA-VO).

b) Anklageerhebung

Enthält der Beschlussentwurf des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts den Vorschlag zur Anklageerhebung, hat die Ständige Kammer innerhalb von 21 Tagen darüber zu entscheiden, wobei durch diesen Vorschlag eine Verfahrenseinstellung ausgeschlossen ist (Art 36 Abs 1 EStA-VO). Läuft die Frist ohne Beschlussfassung ab, so gilt der Vorschlag als angenommen, sodass der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage erhebt.

[52] Vgl hierzu *Zeder* in FS Fuchs 682 f.

Liegt die Gerichtsbarkeit für mehrere Mitgliedstaaten vor, so prüft die Ständige Kammer, inwiefern das Verfahren einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat überwiesen wird (Art 36 Abs 3 EStA-VO) oder ob auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse allenfalls eine Verbindung mehrerer Verfahren gegen dieselben mutmaßlichen Täter vorgenommen werden soll (Art 36 Abs 4 EStA-VO). Die Verfahrensübernahme hat nach Ansicht der Literatur nach den Prinzipien der Rechtshilfe in Strafsachen zu erfolgen.[53]

c) Verfahrenseinstellung

Schließlich kann der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt in seinem Beschlussentwurf eine Verfahrenseinstellung vorschlagen. Nach Art 39 Abs 1 EStA-VO ist die Einstellung des Verfahrens auf bestimmte Gründe beschränkt, nämlich Verfahrenshindernisse wie Tod oder Immunität des Beschuldigten, die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens gegen den Verdächtigen wegen derselben Tat sowie das Fehlen sachdienlicher Beweise. Eine Einstellung aus Opportunitätsgründen ist dagegen nicht vorgesehen.

Betrifft das Verfahren zusammenhängende Straftaten iSv Art 22 Abs 3 EStA-VO oder Betrugsstraftaten auf Ausgabenseite mit bzw ohne Zusammenhang zur Auftragsvergabe (Art 3 Abs 2 lit a und b PIF-RL), so kann die Verfahrenseinstellung erst nach Konsultation mit der zuständigen nationalen Behörde vorgenommen werden (Art 39 Abs 3 EStA-VO). Stimmt diese der Verfahrenseinstellung nicht zu, kann daraus eine Verweisung des Falls an die nationale Behörde resultieren.

Bei einer Verfahrenseinstellung hat die EStA die zuständigen nationalen Stellen sowie die zuständigen Unionsorgane darüber zu unterrichten, ebenso wie den Beschuldigten und das Opfer der Straftat, sofern dies vom nationalen Verfahrensrecht vorgesehen ist (Art 39 Abs 4 EStA-VO). Schließlich kann der eingestellte Verfahrensakt an OLAF oder die zuständige nationale Behörden verwiesen werden, damit diese allenfalls verwaltungsrechtliche Maßnahmen bzw Vermögensabschöpfung vornehmen.

Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens kann durch die zuständige Ständige Kammer aufgrund neuer Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren, erwirkt werden (Art 39 Abs 2 EStA-VO). Obwohl die Verfahrenseinstellung deshalb nach den Regelungen der VO nicht endgültig rechtskräftig wird, stellen sich gewisse Verfahrenshindernisse des Art 39 Abs 1 EStA-VO (Tod, Ne-bis-in-idem-Verbot) als dauerhaft dar.[54]

5. Hauptverfahren

a) Grundlegendes

Für das weitere Verfahren vor dem nationalen Gericht gelten die Regeln des nationalen Verfahrensrechts. Das gilt insbesondere für das Beweisrecht, wobei Art 37 EStA-VO lediglich präzisiert, dass die von der EStA oder dem Angeklagten eingebrachten Beweismittel nicht allein deshalb für unzulässig abgelehnt werden dürfen, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden. Für die Zulässigkeit von Beweisen unterstreicht die EStA-VO den Stellenwert von Verfahrensfairness und die Gewährleistung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten.[55]

Schließlich steht der EStA die Entscheidungsbefugnis zum Rechtsmittel infolge des Urteils des nationalen Gerichts zu (Art 36 Abs 7 EStA-VO). Diesbezüglich legt der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt einen Bericht samt Beschlussentwurf vor, über den die Ständige Kammer entscheidet und entsprechende Weisungen erteilt. Sie kann die Rechtsmitteleinlegung befürworten, aber auch die Rücknahme eines aus Gründen der Fristwahrung eingelegten Rechtsmittels verfügen.

b) Vereinfachtes Verfahren

Sofern im nationalen Recht vereinfachte Strafverfahrensformen vorgesehen sind, wonach über Absprachen mit dem Beschuldigten das Verfahren in abgekürzter Form rechtskräftig abgeschlossen werden kann, kann der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt – gegebenenfalls nach vorheriger Konsultation mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden – vorschlagen, nach diesen Verfahrensbedingungen zu verfahren (Art 40 EStA-VO). In der Literatur ist umstritten, inwiefern Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen hierunter fallen.[56]

Die Entscheidung über ein solches Verfahren trifft die zuständige Ständige Kammer, wobei sie die Tatschwere und -schaden, Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung sowie die Vereinbarkeit mit den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der EStA abwägt.

VII. RECHTSSCHUTZ

Während auf Ebene des Primärrechts (Art 86 AEUV) keine spezifischen Rechtsschutzregelungen für die EStA vorgesehen sind,[57] findet sich die zentrale Vorschrift in Art 42 EStA-VO.[58] Diese unterscheidet die Kontrolle von Verfahrenshandlungen der EStA durch die zuständigen nationalen Gerichte von jener durch den EuGH.

Allgemeinhin sollen Maßnahmen, die den Beschuldigten betreffen, grundsätzlich vor den nationalen Gerichten „im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts“ kontrolliert werden (Art 42 Abs 1 EStA-VO).

[53] *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40; die Autoren betonen allerdings, dass eine Verbindung bzw Trennung von Verfahren durch die Ständigen Kammern allein auf der Grundlage der EStA-VO eine große praktische Erleichterung darstellen würde.
[54] So treffend *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40.
[55] ErwGr 80.
[56] Dafür *Brodowski,* StV 2017, 684 (691); a.A. *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40.
[57] Ausführlich *Meyer,* EnzEuR IX (2014) § 38 Rz 9ff; dazu auch *Böse,* Die Europäische Staatsanwaltschaft „als“ nationale Strafverfolgungsbehörde? JZ 2017, 82 (86f); aA hingegen *Brodowski,* StV 2017, 684 (692), wonach sich Art 86 Abs 3 AEV als Öffnungsklausel interpretieren lässt.
[58] Einführend *Böse,* JZ 2017, 82f.

Primärer Anlaufpunkt für den Rechtsschutz gegen Verfahrenshandlungen der EStA, einschließlich einiger Entscheidungen, die in den zentralen Strukturen der EStA getroffen werden, ist damit die nationale Gerichtsbarkeit.

Umgekehrt ist über das Vorabentscheidungsverfahren (Art 267 AEUV)[59] der EuGH zuständig, wenn sich im Rechtsschutzverfahren die Frage nach der „Gültigkeit einer Verfahrenshandlung [. . .] unmittelbar auf Grundlage des Unionsrechts" (insbesondere bezüglich der EStA-VO) stellt oder die „Auslegung oder die Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts", einschließlich der Zuständigkeitsregelungen in Art 22 und 25 der EStA-VO, betrifft (Art 42 Abs 2 EStA-VO). Dem nationalen Rechtsschutz zugunsten der europäischen Gerichtsbarkeit entzogen ist außerdem die Kontrolle über Handlungen der EStA zu Verfahrenseinstellungen, Amtshaftung, Beschäftigungsverhältnisses sowie die Amtsenthebung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte (Art 42 Abs 3 bis 7 EStA-VO).

Ausschlaggebend für die Beschreitung des nationalen oder europäischen Rechtsmittelweges ist das formale Kriterium des Rechtsmittelgrundes bzw die Ebene der anzufechtenden Verfahrenshandlung. Das Schrifttum[60] steht dieser Lösung kritisch gegenüber. Insbesondere wird vorgebracht, dass durch die Unterscheidung nach formalen Kriterien gerade bei harmonisiertem nationalen Recht praktisch sehr schwierig sei und letztlich eine Spaltung der Kontrolle drohe. Außerdem stelle die getroffene Regelung in Art 42 EStA-VO eine Ausnahme vom primärrechtlichen Rechtsschutzprinzip dar, wonach die Nichtigkeitsbeschwerde (Art 263 Abs 4 und 5 AEUV) bei unmittelbaren Handlungen von Unionsorganen (Delegierte Europäische Staatsanwälte) vor dem EuGH zu erheben wäre.[61]

VIII. AUSBLICK

Mit der Schaffung der EStA wurde ein wichtiger Meilenstein zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erreicht. Die VO schafft einen institutionellen Grundriss, der durch vielfältige Kooperationsabkommen, aber auch durch Entwicklung von Leitlinien zur kriminalpolitischen Ausrichtung bei den PIF-Straftaten weiter ausgebaut werden muss. Erst dadurch kann sich zeigen, wie effizient und wirksam letztlich der Schutz der Unionsfinanzen im Zusammenspiel zwischen nationaler und europäischer Ebene verwirklicht werden kann.

Im Lichte des Unionsziels zur Realisierung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erscheint es aber vordergründig angebracht, die Rechtsschutzmöglichkeiten auszubauen und insbesondere die transnationale Strafverteidigung zu stärken.[62] Gerade über die Institutionalisierung der Europäischen Strafverteidigung[63] sollte ein Gegengewicht zu EStA, Eurojust, Europol und OLAF etabliert werden, um gerade den Rechtsschutz bei transnationalen Verfahren grundlegend aufzuwerten.

[59] *Meyer,* EnzEuR IX § 38 Rz 23 ff.
[60] *Böse,* JZ 2017, 85 ff; *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40.
[61] *Böse,* JZ 2017, 84 ff; ausführlich bei *Meyer,* EnzEuR IX § 38 Rz 27 ff, sowie *Pechstein,* EU-Prozessrecht[4] (2011) Rz 333 ff.
[62] So bereits *Esser,* Die Europäische Staatsanwaltschaft: Eine Herausforderung für die Strafverteidigung, StV 2014, 494 ff; *Zeder,* JSt 2010, 221; ebenso das herrschende Schrifttum, etwa im Kontext zur gegenständlichen VO *Brodowski,* StV 2017, 682; *Meyer/Van der Stroom,* EuZ 2018, 40, sowie *Hecker,* Europäisches Strafrecht[5] § 14 Rz 52 mwN.
[63] Grundlegend *Schünemann,* Mindestbedingungen einer effektiven Verteidigung in transnationalen europäischen Strafverfahren, StV 2016, 178 (184 f).

Der Weg zur Bewilligung

2018. X, 130 Seiten.
Br. EUR 34,–
ISBN 978-3-214-05831-9

Klose · T. Holzer

Der Schanigarten in Wien

Gerade in der warmen Jahreszeit sind sie überall in Wien sehr beliebt – die bekannten und aus der Stadt nicht mehr wegzudenkenden Schanigärten. Das Aufstellen von Tischen und Sesseln vor Gastlokalen ist auch sehr schnell umgesetzt, wirft jedoch rechtliche Fragen auf, die auf den ersten Blick nicht immer ersichtlich sind. Dieses Werk bietet eine **einfache Darstellung** der damit verbundenen Rechtsmaterien sowie **praktische Hilfestellungen**.

Enthalten sind:
- Antworten auf Bewilligungs- und Zuständigkeitsfragen
- Praxistipps und wichtige Hinweise
- Formular-Übersicht
- Checkliste für die Planung eines Vorgartens

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at*

MANZ

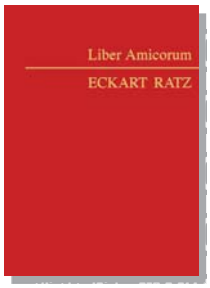

Hochaktuelle Fragen – gerade für den Praktiker

2018. XIV, 228 Seiten.
Ln. EUR 69,–
ISBN 978-3-214-02848-0

Lewisch · Nordmeyer (Hrsg)

Liber Amicorum Eckart Ratz

Anlässlich des 65. Geburtstags von **Eckart Ratz**, der seit 2012 **Präsident des OGH** war, vereinigt dieses **Liber Amicorum** Beiträge von internationalen Richterkollegen, Weggefährten, Mitdenkern, (ehemaligen) Studenten und Fachkollegen.

Die Autoren greifen **Grundfragen des materiellen Rechts und des Prozessrechts** auf, zu denen **Eckart Ratz** als Höchstrichter oder als Wissenschaftler maßgebliche Beiträge geleistet hat: Konventionsrechtliche Vorgaben für das Strafrecht, materielle Gewaltenteilung, Anfangsverdacht und Rechtsschutz, Schädigungsvorsatz beim Amtsmissbrauch, strafprozessualer Rechtsschutz, „Subsumtionseinheit versus tatbestandliche Handlungseinheit" etc.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Service

602 **Im Gespräch**
Aktuelles aus der Strafrechtsschmiede

605 **Termine**

606 **Chronik**
Rechtsanwaltskammer als Brückenbauer zur Politik

Berufstitel Professor an MMag. *Franz J. Heidinger* verliehen

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 24. 5. 2018 in Innsbruck

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

613 **Aus- und Fortbildung**

621 **Rezensionen**

629 **Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Aktuelles aus der Strafrechtsschmiede

Seit 2010 leitet Mag. *Christian Pilnacek* die Strafrechtssektion im BMVRDJ (Sektion IV). Im Februar 2018 bestellte ihn BM Dr. *Josef Moser* zum Generalsekretär seines Ressorts und damit zum obersten Beamten des Justizministeriums. Mit Mag. *Danijela Milicevic* und Mag. *Christian Moser* spricht er über seine neue Tätigkeit und brandaktuelle strafrechtliche Themen.

2018/209

Welche zusätzlichen Aufgaben bringt das Amt des Generalsekretärs mit sich?
Vor allem die Aufgabe, die Angelegenheiten des gesamten Ressorts zu koordinieren, aber auch zahlreiche Vertretungstätigkeiten für den Herrn Bundesminister. Dessen Kalender ist wegen der vielen Agenden, die er betreut, natürlich sehr voll, deshalb müssen wir uns die Termine aufteilen.

Lässt sich das mit der Funktion als Sektionschef vereinbaren oder gehen Sie jetzt in Arbeit unter?
Es lässt sich vereinbaren, wenn man sich sehr bemüht und jede Pause nützt.

Sie sind auch Mitglied der „Task Force Strafrecht", die sich im Wesentlichen damit beschäftigt, den Strafrahmen im Bereich von Gewalt- und Sexualkriminalität zu erhöhen. Es gibt zwei Arbeitsgruppen, nämlich „Opferschutz und Täterarbeit" und „Strafrecht", letztere unterliegt Ihrer Leitung. Bitte verschaffen Sie uns einen kurzen Überblick über diese Arbeit.
Im ersten Schritt wurde ein Gutachten von Herrn Prof. *Grafl* (Universität Wien) in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten soll die Entwicklung ab dem Jahr 2008 in den Bereichen „Delikte gegen Leib und Leben" sowie „Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" darstellen und bewerten, insbesondere wie sich die in dieser Zeit durchgeführten Änderungen der Strafrahmen bzw die Anhebungen der Strafdrohungen und Neukriminalisierungen in der gerichtlichen Praxis ausgewirkt haben. Im Herbst sollte dieses Gutachten vorliegen, dann wird zu einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe geladen.

Wer ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe?
Sie besteht neben ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Fink* aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte, des OGH, der Generalprokuratur, der Gewaltschutzzentren, Prof. *Grafl,* Prof. *Kert* (WU Wien) sowie dem zuständigen Abteilungsleiter im BMVRDJ, Dr. *Manquet,* und einer Mitarbeiterin von ihm. In weiterer Folge wird es davon abhängen, welche Schlüsse die Arbeitsgruppe nun aus den Zahlen dieses Gutachtens und der kriminologischen Bewertung zieht.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 hat es bereits Verschärfungen gegeben. Wie wird dies im Zuge der Arbeiten der Arbeitsgruppe berücksichtigt?
Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 hat man den Tatbestand der sexuellen Belästigung verändert und den Tatbestand des § 205a StGB eingeführt. Ansonsten gab es mit dieser Reform im Sexualbereich aber keine Strafsatzänderungen. Die vorangegangenen Änderungen des Sexualstrafrechtsänderungsgesetzes 2013 brachten schon mehr Änderungen mit sich – so bspw die Verdoppelung der Strafuntergrenze bei Vergewaltigungen von sechs Monaten auf ein Jahr. Hingegen lag der Schwerpunkt im Jahr 2015 auf der Neubewertung des Verhältnisses zwischen Delikten gegen Leib und Leben und Vermögensdelikten. Eine wesentliche Zielsetzung der jetzigen Arbeitsgruppe ist es daher, das Bild zu objektivieren, wonach Gewalt- und Sexualdelikte mit zu geringen Strafen sanktioniert werden.

In letzter Zeit gab es auffällig viele Änderungen im Strafrecht, darunter auch die Schaffung neuer Tatbestände. Vieles war auf tagesaktuelle Geschehnisse zurückzuführen. Lässt sich die Politik zu sehr von Emotionen leiten und zur Anlassgesetzgebung hinreißen?
Das Strafrecht wird sicher – auch von der Politik – genutzt, um Verhaltensweisen, die von der Gesellschaft als besonders verwerflich bezeichnet werden, mit einer entsprechenden Strafe zu bedrohen.
Hinsichtlich der geplanten Einführung des Tatbestands „Behinderung der Hilfeleistung" hat BM Dr. *Moser* Anfang Juli einen Ministerratsvortrag zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 eingebracht. Aufgrund der Bedenken im Begutachtungsverfahren haben wir uns entschlossen, diesen Straftatbestand nicht einzuführen, weil

ein diese Sachverhalte erfassender Verwaltungsstraftatbestand in das SPG aufgenommen werden soll.
Auf aktuelle Probleme – bspw Staatsverweigerer und sexuelle Belästigung in Gruppen – musste allerdings reagiert werden, weil diese Verhaltensweisen bis dato nicht ausreichend abschreckend sanktioniert waren. Ich glaube, hier ist der Einsatz des Strafrechts auch notwendig.

Immer wieder wird kritisiert, dass Strafverfahren sehr lange dauern, was zu einer unzumutbaren Belastung für alle Beteiligten führt. Sehen Sie das genauso?
Die Dauer von Strafverfahren ist ein Problem, dem man sich ständig widmen muss. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens auf drei Jahre begrenzt. Im März dieses Jahres gab es 60 Verfahren, die diese Dauer überschritten haben, also keine sehr beeindruckende Zahl. Trotzdem ist ein ständiges Bemühen gefordert, keine unzumutbare Dauer des Ermittlungsverfahrens zuzulassen, ansonsten würde dieses per se zu einer Sanktion werden. In Anbetracht der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Schuld dürfen wir das auch nicht zulassen.

Das Ermittlungsverfahren darf nicht unzumutbar lange dauern.

Das neue Regierungsprogramm beinhaltet einige Reformpunkte im Strafverfahren. Wie sieht der Zeitplan aus, insbesondere für die Reformen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren?
Die derzeitige Herausforderung stellt der österreichische EU-Ratsvorsitz dar. Im Zeitraum von diesen sechs Monaten werden nicht viele legislative Projekte umgesetzt werden. In nächster Zeit steht dann eine Reform des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes an. Im Anschluss werden wir uns den Strafrechtspunkten des Regierungsprogramms widmen. Hier sind allerdings auch Punkte enthalten, die zu einer Verlängerung des Verfahrens führen könnten, so etwa mehr Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Beweiswürdigung oder die Zulassung von Privatsachverständigen. Die Befassung mit diesen Themen steht für die Jahre 2019 und 2020 an.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst hat sich als wertvolles rechtsstaatliches Instrument etabliert. Bitte erläutern Sie die Auswirkungen dieser Einrichtung auf die Verfahrensqualität.
Das Schlagwort heißt hier: Zugang zur Justiz. Jede Person, die festgenommen wird, hat ab der ersten Sekunde der Festnahme den Anspruch, sich qualitätsvoll rechtlich und unabhängig beraten zu lassen. Dies gewährleistet die Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag über den Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Darüber sind wir im BMVRDJ sehr froh.
Beschuldigte werden in einer solchen emotionalen Zwangssituation durch einen Rechtsbeistand entlastet und können den weiteren Verlauf des Verfahrens abschätzen. Zudem setzt sich auch bei der Polizei immer mehr die Ansicht durch, dass die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin durch den Bereitschaftsdienst zu einer Entemotionalisierung der schwierigen Vernehmungssituation führt. Das ist für beide Seiten wertvoll. Rechtsanwälte tragen hier also nicht die Konflikte in das Verfahren hinein, sondern aus dem Verfahren hinaus.
Ich denke, dass wir uns mit dieser Einrichtung auf einem guten Weg befinden. Mit Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe wird der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst zudem noch weiter ausgebaut. Jedenfalls sind die bisherigen Erfahrungen sehr positiv.

Rechtsanwälte tragen zur Entemotionalisierung in Vernehmungssituationen bei.

Weiß man schon, wie dieser angekündigte Ausbau des Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes aussehen wird?
Konkret wird dies im Jahr 2019 zu entscheiden sein. Jedenfalls ist aber durch die ebenfalls umzusetzende RL Jugendstrafverfahren eine verstärkte Beratung und Vertretung durch professionell tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehen. Zudem wird die Beistellung eines Rechtsanwalts vom Zeitpunkt der Verhaftung bis zur Verhängung der Untersuchungshaft in Zukunft grundsätzlich kostenlos sein.

BM Dr. *Josef Moser* setzt sich ausdrücklich für eine Rechtsbereinigung ein, gleichzeitig gibt es aber einige Fälle von Gold Plating, wo EU-Mindeststandards übererfüllt werden, bspw auch § 165 StGB. Wie sehen Sie diese Diskrepanz?
Die Diskussion um das Gold Plating ist dadurch gekennzeichnet, dass wir momentan den österreichischen Rechts-

bestand auf Bereiche untersuchen, in denen Unionsrecht ohne sachliche Rechtfertigung übererfüllt wird. Bei der Geldwäscherei ist zu sagen, dass hier überlagernde Verpflichtungen bestehen. Neben der Geldwäsche-RL gibt es auch Bestimmungen, die auf die FATF, das Europarats-Übereinkommen und das UNO-Übereinkommen zurückzuführen sind. Was Terrorismusfinanzierung betrifft, gibt es zudem Resolutionen des Sicherheitsrates. Daher kann man nicht nur auf die Erfüllung von Unionsrecht abstellen, sondern muss die Erfüllung sämtlicher internationaler Verpflichtungen im Auge haben. Nach unserer Ansicht liegt daher keine Übererfüllung in Zusammenhang mit Geldwäsche vor.

Der ÖRAK veröffentlicht jährlich seinen Wahrnehmungsbericht, in dem er auf Missstände in Justiz und Verwaltung hinweist. Das ist gesetzliche Aufgabe des ÖRAK, gleichzeitig ist es aber auch verfassungsrechtlich verankert, dass die Justiz unabhängig ist und sich daher nicht durch Zurufe von außen leiten lassen sollte. Wie sollte Ihrer Meinung nach die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen mit Kritik umgehen?
Man muss sich als Institution mit Kritik in der Form auseinandersetzen, abzuwägen, was daran berechtigt und was unberechtigt ist. Was ist ein strukturelles Problem und was ist ein Problem, wo im Einzelfall ein individuelles Fehlverhalten vorliegt? Und abschließend, wie soll die Gesamtreaktion der Justiz auf diese Kritik ausfallen? Kritik ist notwendig und wir leben in einer Zeit, wo eine Institution nicht nur deshalb außerhalb jeder Kritik steht, weil ihr die Unabhängigkeit garantiert ist und dadurch eine besondere Autorität zukommt. Ich glaube, dass man diese Autorität in der Ansicht der Bevölkerung nur bekommt, wenn die Arbeit auch entsprechend qualitätsvoll verrichtet wird.

Wie zufrieden waren Sie mit den Budgetverhandlungen? Wofür braucht das BMVRDJ dringend mehr Geld?
Einerseits mussten wir im Personalplan bei den Akademikern einen kleinen Einschnitt verzeichnen. Andererseits haben wir zugesichert bekommen, dass wir den Überstand an Planstellen 2018/19 nicht abbauen müssen. Im Bereich der Exekutive haben wir ein ganz gutes Ergebnis erzielt, bei den Justizwachebeamten haben wir 100 zusätzliche Ausbildungsplätze bekommen, die notwendig sind. Bei den Beamten und Vertragsbediensteten haben wir ein gerade noch akzeptables Gesamtergebnis erreicht. Wenn man aber insgesamt das Budget und den Personalplan mit anderen Ressorts vergleicht, waren wir nicht unerfolgreich.

Sehen Sie noch weiteren Reformbedarf? Was wird die Sektion Strafrecht in nächster Zeit beschäftigen?
Zunächst haben wir derzeit den Vorsitz in der EU zu bewältigen. Weiters möchte BM Dr. *Moser* die Kompetenzbereinigung in Art 12 B-VG vorantreiben, also einerseits den Entfall von Zustimmungsrechten zwischen Bund und Ländern und andererseits die Reform des Verhältnisses Grundsatzgesetzgebung Bund/Ausführungsgesetzgebung Länder. Hier soll es eine klare Zuordnung zu einem der beiden Träger geben.
Im Verwaltungsverfahren haben wir die Frage des Kumulationsprinzips zu lösen und eine Reihe von Projekten, die wir gerade beginnen, wie etwa better regulation, also den Prozess der Gesetzgebung einfacher, verständlicher und auch wirkungsorientierter zu gestalten. Es ist in naher und ferner Zukunft nicht anzunehmen, dass wir viel Freizeit haben werden.

Dann wollen wir Sie nicht länger aufhalten und danken für das Gespräch!

Mag. Christian Pilnacek, geb 1963 in Wien, verheiratet, drei Kinder; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, ab 1992 Richter am BG Innere Stadt Wien mit Zuteilung im BMJ, 1998–1999 Richter am LG Korneuburg, seit 2001 Oberstaatsanwalt im BMJ, seit 2010 Leiter der Sektion IV im BMJ, seit 2018 Generalsekretär des BMVRDJ, Mitglied im Menschenrechtsbeirat, Co-Autor beim Wiener Kommentar zum StGB und zur StPO

Termine

Professionelle Erwachsenenvertretung
Fachausbildung für Rechtsanwält/innen/e und -Anwärter/innen sowie Kanzleimitarbeiter/innen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 9. 2018 WIEN

Grundlehrgang (BU-Kurs)
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 9. 2018 WIEN

Kurrentien-Grundseminar
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
20. 9. 2018 WIEN

Einführungsseminar
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 9. 2018 WIEN

Anwaltstag 2018
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) und Rechtsanwaltskammer Wien (RAK Wien)
27./28. 9. 2018 WIEN

Fristen-Intensivkurs
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 10. 2018 WIEN

Grundbuch (Brush-Up) Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 10. 2018 WIEN

Insolvenzverfahren
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 10. 2018 WIEN

Geldwäsche
Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 10. 2018 WIEN

RuSt – Jahrestagung für Recht und Steuern
Business Circle Management Fortbildungs GmbH
18./19. 10. 2018 RUST

Grundbuch II
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 11. 2018 WIEN

Praxisseminar Kartellrecht
Business Circle Management Fortbildungs GmbH
6. 11. 2018 WIEN

Verfahren Außer Streitsachen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 11. 2018 WIEN

Grundbuch (Brush-Up) Salzburg
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 11. 2018 SALZBURG

Grundbuch III
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 11. 2018 WIEN

Compliance now!
Business Circle Management Fortbildungs GmbH
29./30. 11. 2018 RUST

Datenschutz in der RA-Kanzlei
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
30. 11. 2018 WIEN

fuv Familienunternehmen und Vermögensplanung

universität wien Postgraduate Center

Neuer postgradualer Universitätslehrgang (LL.M.)

Im Oktober 2018 startet an der Universität Wien unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer **der neue postgraduale Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung" (LL.M.)**. Dieser bietet JuristInnen die Möglichkeit einer vertiefenden Weiterbildung und Spezialisierung am Schnittpunkt von Unternehmen, Familie und Private Wealth Management.

Zielgruppe: JuristInnen tätig im Bereich der rechtsberatenden Berufe (RechtsanwältInnen, NotarInnen, RichterInnen), in der Steuerberatung, Banken, Versicherungen und Rechtsabteilungen (in Familienunternehmen).

Lehrende: ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis

Dauer: 3 Semester (berufsbegleitend)

Wissenschaftliche Leitung:
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer
martin.schauer@univie.ac.at

Kontakt/Anmeldung:
fuv.llm@univie.ac.at

Nähere Informationen unter:
www.postgraduatecenter.at/fuv

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 613 ff

Rechtsanwaltskammer als Brückenbauer zur Politik

Die Rechtsanwaltskammer Wien lud am 3. 7. ins Haus der Musik zu ihrer neu gegründeten Veranstaltungsreihe. Mit ÖVP-Justizsprecherin Mag. *Michaela Steinacker* hieß das erste Thema „Justizreform: Wo geht die Reise hin?“.

Hochkarätig besetzt ist im Dachgeschoss des Hauses der Musik der erste Event eines neu ins Leben gerufenen Mitglieder-Formats über die Bühne gegangen. Unter der Moderation von *Hans Bürger* und mit Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger,* Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien mit am Podium. ÖVP-Justizsprecherin Mag. *Michaela Steinacker* stand als Obfrau des Justizausschusses im Parlament zu aktuellen Regierungsvorhaben im Bereich Rechtsstaat und Justiz Rede und Antwort.

Die Rechtsanwaltskammer Wien erwies sich dabei als Brückenbauer zur Politik. So konnten sich *Enzinger* und *Steinacker* nach ihren Eingangsstatements im Zuge der Podiumsdiskussion etwa bei den Themen Entlastung der Gerichte zur Verkürzung von Verfahrensdauern oder beim Erwachsenenschutzgesetz auf Vorschläge für zielgerichtete Verbesserungen verständigen – ein gutes Zeichen für den Erhalt der demokratischen Strukturen. Besonders überlastet seien die Handelsgerichte.

Angriffig zeigte sich *Enzinger* beim Thema Bundesamt für Verfassungsschutz: „Ich wage zu bezweifeln, dass das Ausmaß der Intervention berechtigt war, da geht es ja auch um die Rechte der Betroffenen.“ Der Rechtsstaat sei zu schützen, genauso wie das Recht der Bürger auf einen nicht überreglementierten Staat. Weitere Themen: Wohnrecht, Notariatsaktspflicht, Änderungen im Strafrecht, Deckelung der Gerichtsgebühren, Reform von Verwaltungsstrafverfahren, die Rechtsbereinigung sowie die Zukunftsthemen der Branche im Zeitalter der Digitalisierung.

Steinacker: „Die Rechtsanwälte leisten in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen wichtige Beiträge zur Rechtssicherheit in Österreich. Sie sind nahe bei den Menschen und begleiten sie in ihren verschiedenen Causen. Ihre Forderung zur Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren, um den Zugang zum Recht bestmöglich sicherzustellen, ist eine berechtigte und soll – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – in dieser Legislaturperiode unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten schrittweise umgesetzt werden.“

Im Anschluss galt die Aufmerksamkeit der geladenen Mitglieder der RAK Wien der Weinverkostung durch das Frauenpower-Weingut Faber-Köchl aus Eibesthal sowie der stimmungsvollen Aura des Hauses der Musik.

RAK-Präsident Dr. Enzinger und Mag. Steinacker mit Hans Bürger
Foto: RAK Wien

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Berufstitel Professor an MMag. *Franz J. Heidinger* verliehen

Der Senior-Partner von Alix Frank Rechtsanwälte GmbH und allgemein beeidete und zertifizierte Dolmetscher für die englische Sprache Rechtsanwalt MMag. *Franz J. Heidinger,* LL.M. trägt nunmehr den Berufstitel Professor.

Die Auszeichnung wurde von Bundespräsident Dr. *Alexander Van der Bellen* verliehen. Die feierliche Übergabe des Titels erfolgte durch den zuständigen Bundesminister Univ.-Prof. Dr. *Heinz Faßmann* am 25. 6. im Audienzsaal des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Heidinger: „Diese Würdigung ist für mich eine Anerkennung meiner Verdienste um die Anglo-Amerikanische Rechtssprachvermittlung im deutschsprachigen Raum. Gleichzeitig beinhaltet sie auch den Auftrag, mich weiterhin mit vollem Engagement für die Ausbildung und Etablierung von lawyer-linguists in Österreich einzusetzen." Die Auszeichnung erfolgte auf Anregung der Rechtsanwaltskammer Wien. Der Titel Professor wird an Personen verliehen, die in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben.

In Österreich hat *Franz J. Heidinger* Pionierarbeit auf dem Gebiet der fächerübergreifenden Sprachvermittlung und Rechtsvergleichung geleistet. Sein *Wiener Modell* hat sich dabei stets nicht nur an Studierende, sondern vor allem auch an Praktikerinnen und Praktiker gerichtet. Bereits seit 1989 bietet er an der Anwaltsakademie – Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H. Kurse zur Anglo-Amerikanischen Rechtssprache für RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärterInnen an. Ebenso engagiert ist der allgemein beeidete und zertifizierte Gerichtsdolmetscher *Heidinger* in der Aus- und Weiterbildung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Rahmen des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD).

Was 1987 als einzelner Kurs „Englisch für Juristen" an der Karl-Franzens-Universität Graz begann, umfasst heute ein **vollständiges universitäres Curriculum mit bis zu sie-**

ben Lehrveranstaltungen, drei (Lehr)Büchern plus Arbeitsbuch und umfassenden Lehr- und Lernmaterialien – das „Wiener Modell". Dieses wird seit knapp 30 Jahren an der Universität Wien (Juridicum) und seit 2015 auch an der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgreich angeboten. Durch dieses umfassende pädagogische Konzept wurde **über 12.000 TeilnehmerInnen mit verschiedensten Hintergründen – Studierenden der Rechts- oder Sprachwissenschaften, praktizierenden JuristInnen aller Berufssparten (AnwältInnen, RichterInnen, NotarInnen, UnternehmensjuristInnen) bis hin zu ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen –** eine fundierte Ausbildung erfolgreich vermittelt.

Darüber hinaus besteht halbjährlich die Möglichkeit, sich die Beherrschung der juristischen Sprache und das tiefgreifende erworbene Sachverständnis der verschiedenen Rechtsbereiche des Fächerkanons durch die Absolvierung des ***Vienna Legal Language Proficiency Exams (Vienna LLP)*** offiziell bescheinigen zu lassen. Diese umfassende schriftliche und mündliche Prüfung gilt mittlerweile als Maßstab für die Kompetenz in der angloamerikanischen Rechtssprache im deutschsprachigen Raum.

Mit seinem **„Wiener Modell zum Anglo-Amerikanischen Rechtssystem und der Anglo-Amerikanischen Rechtssprache"** hat *Franz J. Heidinger* somit maßgeblich zur Entstehung und Verbreitung des Feldes *„law and language"* in Österreich und im gesamten deutschsprachigen Raum beigetragen.

Bundesminister Faßmann überreicht Ehrenzeichen
Foto: bmbwf/Haslinger

ALIX FRANK-THOMASSER
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien.

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Am 25. 6. 2018 wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, Dr. *Hans Rathgeb,* in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Alfred Ebner,* Dr. *Konrad Ferner* und Dr. *Christian Mahringer* verliehen.

Rechtsanwalt Dr. *Alfred Ebner* ist seit 11. 11. 1996 als Prüfungskommissär für die Rechtsanwalts- und Richteramtsprüfungen für die Salzburger Rechtsanwaltskammer tätig.

Rechtsanwalt Dr. *Konrad Ferner* ist seit 11. 11. 1996 Mitglied des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Seit 1. 12. 2010 übt er die Funktion des Vizepräsidenten des Disziplinarrates aus.

Rechtsanwalt Dr. *Christian Mahringer* ist seit 12. 11. 2001 Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Zusätzlich vertritt Dr. *Mahringer* die Salzburger Rechtsanwaltskammer im ÖRAK-Arbeitskreis „Berufsrecht und Berufsrecht International". Ebenso ist er als Laienrichter gem § 18 Abs 1 ASGG beim OLG Linz tätig.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer Dr. *Wolfgang Kleibel* verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang der Geehrten und würdigte deren langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Kollegenschaft. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer gratuliert den ausgezeichneten Kollegen herzlich, verbunden mit Dank und Anerkennung für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltschaft.

vlnr: Dr. Christian Mahringer, Dr. Alfred Ebner, Dr. Konrad Ferner
Foto: Dr. Mahringer

WOLFGANG KLEIBEL
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 24. 5. 2018 in Innsbruck

Am Beginn der Vollversammlung konnte Präsident Dr. *Markus Heis* 72 Rechtsanwälte und 23 Konzipienten begrüßen. Er dankte ihnen für ihre persönliche Teilnahme und stellte die Beschlussfähigkeit wie auch das erhöhte Quorum fest, das mit den im Wege der Briefabstimmung abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

Bericht des Präsidenten Dr. *Markus Heis*

Zu Beginn der Sitzung stand der Bericht des Präsidenten über die aktuelle Standesarbeit:

- „2017 – Jahr der Fortbildung": Rund 800 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter haben letztes Jahr die 22 Seminare der Tiroler Rechtsanwaltskammer besucht. 2018

wurde diese „Fortbildungsoffensive“ mit bereits 12 Seminaren fortgesetzt.

- Mit 1. 7. 2018 tritt das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft: Kollegen und Kolleginnen, die sich darauf spezialisiert haben, können sich bei der Kammer in die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälte eintragen lassen.
- Datenschutzgrundverordnung: Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat dazu drei Veranstaltungen angeboten, zuletzt am 8. 6. 2018.
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Die entsprechende EU-Richtlinie verpflichtet alle Kolleginnen und Kollegen, zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen zu kontrollieren.
- Website der Tiroler Rechtsanwaltskammer: Das grundlegende Update der Homepage ist weitgehend abgeschlossen und der Relaunch steht unmittelbar bevor.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Die Kooperation mit der Tiroler Tageszeitung „Recht im Alltag“ wird weiterhin fortgesetzt, ebenso die Teilnahme der Tiroler Rechtsanwaltskammer an Messen, wie der Hochzeits-, Hausbau- und Gründermesse oder der SenAktiv, bei denen die Kammer jeweils mit einem eigenen Messestand präsent ist. Auch die Kooperation mit der Hypo Tirol Bank AG mit der Forum-Veranstaltung wird fortgeführt, heuer zum Thema „Erwachsenenschutzrecht“. Ferner ist eine Neuauflage der Werbespots im Fernsehen geplant; der TV-Ratgeber „Recht“ soll zu sehr prominenter Sendezeit jeweils vor „Tirol heute“ ausgestrahlt werden.
- Umfrage „Image der Rechtsanwälte“: Präsident Dr. *Markus Heis* hatte die Gelegenheit, der Vollversammlung die seit kurzem vorliegenden Umfrageergebnisse im Detail zu präsentieren und mit den Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren.

Präsident Dr. *Markus Heis* bedankte sich abschließend bei der Kollegenschaft für ihr Vertrauen in die Standesarbeit sowie bei den Funktionären und Mitarbeitern des Kammeramtes für die tatkräftige Unterstützung.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Andreas König*

Präsident Dr. *Andreas König* begann seinen Bericht über die Tätigkeit des Disziplinarrates mit zwei durchaus erfreulichen Anmerkungen:

Zum einen, dass Konzipientinnen und Konzipienten in der Statistik de facto keine Rolle spielen, da es keine Disziplinarverfahren gab, an denen Rechtsanwaltsanwärter beteiligt waren. Daraus zeigt sich, dass sie mit den Standespflichten derart vertraut sind, sodass hier kein einziges Verfahren im letzten Jahr stattgefunden hat.

Zum anderen, dass 2017 zwar eine sehr hohe Anzahl an Disziplinarverfahren durchgeführt wurde, jedoch im Wesentlichen mit verhältnismäßig geringfügigen Delikten, wie Schreibweisen, die nicht den anwaltlichen Gepflogenheiten entsprechen, oder Abrechnungen, die etwas über das Ziel schießen. Im Großen und Ganzen waren aber keine Delikte zu ahnden, die einen besonders gravierenden Unrechtsgehalt aufgewiesen haben. Als Ausnahmen davon mussten jedoch in einem Fall eine bedingte Streichung ausgesprochen und in zwei Fällen eine einstweilige Maßnahme erlassen werden.

Präsident Dr. *König* führte weiter aus, dass im Berichtszeitraum 89 Disziplinaranzeigen zu behandeln waren und damit eine sehr hohe Anzahl, zumal nur jene Fälle in die Statistik Eingang finden, die vom Kammeranwalt mit einem Verfolgungsantrag belegt worden sind. Er informierte, dass beim Kammeranwalt nochmals rund 30% mehr Anzeigen eingelangt sind. Zusammen mit den 43 Disziplinaranzeigen aus dem letzten Jahr waren insgesamt 132 Verfahren anhängig.

Davon wurden 74 Verfahren erledigt und zwar 21 Verfahren mit Einstellungsbeschluss, 29 Verfahren wurden analog zu § 197 StPO abgebrochen, ein Verfahren wurde zurückgelegt und ein weiteres an eine andere Kammer abgetreten. Zwölf Verfahren endeten mit Freispruch und in neun Fällen wurden Schuldsprüche gefällt. Ein Verfahren endete mit einem teilweisen Schuld- und teilweisen Freispruch. Damit stehen 58 Fälle zur Erledigung an, die im Wesentlichen aus den Jahren 2016 und 2017 stammen. In zwei älteren Verfahren aus den Jahren 2011 und 2012 behängen gerichtliche Strafverfahren, deren rechtskräftige Entscheidungen abzuwarten sind.

Die Zahlen der Statistik zeigen, dass trotz einer stagnierenden Anwaltszahl die Disziplinarverfahren nicht abnehmen. Als Grund dafür erwähnte Präsident Dr. *König* bspw, dass – wie etwa durch die DSGVO oder die Geldwäschebestimmungen – weitere Berufspflichten auf die Rechtsanwälte zukommen, die bei Anzeige vom Disziplinarrat zu verfolgen sind. Hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen appellierte Präsident Dr. *König*, darauf zu achten, dass eine Risikoanalyse der eigenen Kanzlei vorliegt. Kann bei einer Kontrolle durch die Kammer keine allgemeine Risikoanalyse vorgewiesen werden, ist dies als Berufspflichtenverletzung vom Disziplinarrat zu ahnden. Liegt hingegen eine Risikoanalyse vor, kann der Disziplinarrat mit dem entsprechenden Augenmaß reagieren und mit dem Blick eines Rechtsanwaltes beurteilen, ob – etwa bei einer Unvollständigkeit – tatsächlich schon ein zu verfolgendes Delikt vorliegt oder nicht.

Präsident Dr. *König* betonte abschließend, dass der Disziplinarrat auch weiterhin mit Augenmaß vorgehen wird und dass der große Vorteil für die Rechtsanwaltschaft in der eigenen Standesgerichtsbarkeit, die im Stand selbst durchgeführt werden kann, liegt.

Präsident Dr. *König* beendete seinen Bericht mit seinem Dank an die beiden Vizepräsidenten des Disziplinarrates Dr. *Paul Bauer* und Mag. *Christian Pesl* sowie an die Dis-

ziplinarratsmitglieder und den Kammeranwalt Dr. *Bernd Schmidinger* und dessen Stellvertreter Dr. *Josef Danler* und Dr. *Wolfgang Offer* sowie an die Mitarbeiter des Kammeramtes, allen voran der für den Disziplinarrat zuständigen Mag. *Elisabeth Frenking.*

Wahlen

Als Rechnungsprüfer der Tiroler Rechtsanwaltskammer wurden RA Dr. *Maximilian Ellinger* und RA Dr. *Eckart Söllner* wiedergewählt.

In den Ausschuss wurden als Vertreter aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter Mag. *Katharina Fally* und Mag. *Nathalie Hollaus* wiedergewählt. Als deren Ersatzmitglieder wurden Mag. Dr. *Astrid Schmidinger-Singer* und Dr. *Martin Wolf* gewählt.

In den Disziplinarrat wurden als Vertreter aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter MMag. *Rene Schwetz* wieder- und Mag. *Martin Gürtler* neugewählt. Als deren Ersatzmitglieder wurden MMag. *Stefan Stillebacher* und Mag. *Cathrina Rieder* gewählt.

Abstimmungen und Rechnungsabschluss

Die vom Ausschuss in der **Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer** vorgeschlagenen Abänderungen, die im Wesentlichen notwendige Adaptierungen an die geltende Rechtslage, vor allem auf Grund der Neuregelung der mittlerweiligen Stellvertretung in der RAO und des Kompetenzüberganges für die Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A (Grundpension), Teil B (Zusatzpension) und Teil C (Krankenversicherung) von der Vollversammlung auf die Vertreterversammlung des ÖRAK, sowie den Entfall von überholten Bestimmungen betrafen, wurden fast einstimmig beschlossen.

Im Bereich der Verfahrenshilfezuteilung hatte die Praxis gezeigt, dass die bisherige Bestimmung des § 17 Abs 4 lit d GO über die Zuteilung bei fehlendem Aufenthaltsort der verfahrensbeholfenen Partei in Tirol zu unzweckmäßigen Bestellungen geführt hatte. Die Regelung wurde dahingehend abgeändert, dass bei der Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers nunmehr die Liste des Verwaltungsbezirkes, in dem sich das ersuchende Gericht befindet, heranzuziehen ist und lediglich in den Fällen der Bestellung eines Rechtsanwaltes nach § 10 Abs 3 RAO und bei Verfahrenshilfebestellungen in Verfahren vor dem VfGH, VwGH, LVwG und BVwG wie bisher die Liste Innsbruck-Stadt.

Mit den Änderungen in § 22 Abs 6 und 6a GO wurde die Befreiung von Verfahrenshilfeleistungen Kolleginnen vorbehalten und gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert, indem Rechtsanwältinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter entsprechenden Zeitraums und darüber hinaus bis zu einem Jahr und in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu zwei Jahren nach der Niederkunft von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle zu befreien sind.

Darüber hinaus wurden Unklarheiten beseitigt bzw Regelungen sprachlich präziser formuliert, wie bspw in § 20 GO neu (Verfahrenshilfeumbestellungen aus wichtigen Gründen).

Die **Beitragsordnung 2019** betreffend Kammerbeiträge, Zuschläge zum Kammerbeitrag, Beitrag zum Treuhandbuch, Eintragungsgebühren sowie Versicherungsprämien wurde einstimmig mit Beträgen in unveränderter Höhe wie für 2018 beschlossen.

Erstmals wurde ein **Werbebeitrag** in Höhe von jährlich € 100,– pro Rechtsanwalt für das Jahr 2019 mit überwiegender Mehrheit beschlossen. Damit sollen zusätzliche Projekte bzw Kooperationen in der Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht werden.

Der **Rechnungsabschluss 2017** wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder genehmigt und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Ebenso einstimmig wurde der Voranschlag der Kammerkasse für 2018 beschlossen.

Präsident Dr. *Heis* schloss die Vollversammlung mit seinem Dank an die anwesenden Kolleginnen und Kollegen für ihre Teilnahme an der Sitzung und lud sie zum anschließenden Buffet ein.

Die Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer und die Beitragsordnung 2019 sowie die Wahlergebnisse sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer www.tiroler-rak.at unter Kundmachungen abrufbar.

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER
www.tiroler-rak.at

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Am 6. 6. 2018 wurde dem **Mitglied des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer,** Herrn Dr. *Gerhard Petrowitsch,* Rechtsanwalt in Leibnitz, sowie dem **Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer,** Herrn Dr. *Gerd Grebenjak,* Rechtsanwalt in Leoben, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden den Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. *Manfred Scaria,* überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

GABRIELE KRENN
Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

vlnr.: Dr. Gerd Grebenjak, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Gabriele Krenn, Dr. Gerhard Petrowitsch, Präsident des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Manfred Scaria Foto: Foto Fischer

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

SEMINARREIHE STEUERRECHT 2018

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
7. Unternehmens- und Anteilskauf
11. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180911 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
8. Bundesabgabenordnung
18. und 25. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180918 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
9. Stiftungssteuerrecht
9. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181009 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
10. Liegenschaftsverkehr und Steuern
16. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181016 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
11. Insolvenz und Steuern
6. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181106 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
12. Vermögensveranlagung und Steuern
Kapitalvermögen und Steuern
13. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181113 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
13. Abgaben in der RA-Kanzlei
20. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181120 – 8

SEPTEMBER 2018

FORTBILDUNG
Reiserecht
Das neue Pauschalreiserecht
10. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180910 – 8

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
7. Unternehmens- und Anteilskauf
11. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180911 – 8

AUSBILDUNG
Arbeits- und Sozialrecht
14. und 15. 9. GRAZ
Seminarnummer: 20180914 – 5

AUSBILDUNG
Kapitalmarktrecht
14. und 15. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180914 – 8

FORTBILDUNG
Die sorgfältige Testamentserrichtung
17. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180917 – 8

FORTBILDUNG
Das neue Erwachsenenschutzgesetz für Kanzleimitarbeiter: Grundlagenwissen und Erfahrungsaustausch
17. 9. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20180917 – 6

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht:
8. Bundesabgabenordnung
18. und 25. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180918 – 8

AUSBILDUNG
Leistungsstörungsrecht
21. 9. ATTERSEE
Seminarnummer: 20180921 – 3

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG

Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung
21. und 22. 9. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20180921 – 7

AUSBILDUNG

Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum
21. und 22. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180921 – 8

FORTBILDUNG

Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
24. 9. WIEN
Seminarnummer: 20180924 – 8

FORTBILDUNG

Das neue Erwachsenenschutzgesetz für Kanzleimitarbeiter: Grundlagenwissen und Erfahrungsaustausch
26. 9. GRAZ
Seminarnummer: 20180926 – 5

OKTOBER 2018

FORTBILDUNG

Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)
2. 10. SALZBURG
Seminarnummer: 20181002 – 4

FORTBILDUNG

Intensivseminar: Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger – eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
4. bis 6. 10. MELK
Seminarnummer: 20181004 – 2

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht
9. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181009 – 8

FORTBILDUNG

Belastungen der Liegenschaft 2018
10. 10. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181010 – 6

AUSBILDUNG

Honorarrecht
11. und 12. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181011 – 8

AUSBILDUNG

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)
12. und 13. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181012 – 8

FORTBILDUNG

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen
12. und 13. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181012A – 8

AUSBILDUNG

Der Liegenschaftsvertrag
12. und 13. 10. ATTERSEE
Seminarnummer: 20181012 – 3

FORTBILDUNG

Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag
15. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181015 – 8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern
16. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181016 – 8

FORTBILDUNG

Neuigkeiten im Wohnrecht
17. 10. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181017 – 6

AUSBILDUNG

Unternehmens- und Anteilskauf
19. und 20. 10. ATTERSEE
Seminarnummer: 20181019 – 3

AUSBILDUNG
Steuern und Abgaben
19. und 20. 10. GRAZ
Seminarnummer: 20181019 – 5

AUSBILDUNG
Gesellschaftsrecht II
19. und 20. 10. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181019 – 6

AUSBILDUNG
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
19. und 20. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181019 – 8

FORTBILDUNG
Elternteilzeit unter besonderer Berücksichtigung der mit 1. 1. 2016 in Kraft getretenen Novelle zum MSchG und VGK und der neuesten Judikatur zum Thema Elternteilzeit und zum Kündigungs- bzw Entlassungsschutz zum MSchG
22. 10. WIEN
Seminarnummer: 20181022 – 8

FORTBILDUNG
Das neue Erwachsenenschutzgesetz für Kanzleimitarbeiter: Grundlagenwissen und Erfahrungsaustausch
25. 10. LINZ
Seminarnummer: 20181025 – 3

FORTBILDUNG
Bitcoins, Kryptowährungen und Blockchains
30. 10. LINZ
Seminarnummer: 20181030 – 3

NOVEMBER 2018

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern
6. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181106 – 8

FORTBILDUNG
Standesrecht Verschwiegenheitsverpflichtung – aktuelle Entwicklungen Aktuelle Judikatur des OGH zum Standesrecht
6. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181106A – 8

AUSBILDUNG
Standes- und Honorarrecht
8. bis 10. 11. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181108 – 6

AUSBILDUNG
Gesellschaftsrecht I
9. und 10. 11. ST. GEORGEN I. A.
Seminarnummer: 20181109 – 3

AUSBILDUNG
Lauterkeitsrecht
9. und 10. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181109 – 8

AUSBILDUNG
Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH)
9. und 10. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181109A – 8

AUSBILDUNG
Plädoyer
9. und 10. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181109B – 8

FORTBILDUNG
Das neue Erwachsenenschutzgesetz für Kanzleimitarbeiter: Grundlagenwissen und Erfahrungsaustausch
12. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181112 – 8

FORTBILDUNG
Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren
13. 11. LINZ
Seminarnummer: 20181113 – 3

AUSBILDUNG
Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern Kapitalvermögen und Steuern
13. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181113 – 8

FORTBILDUNG
Der Bauwerkvertrag in der Praxis
15. 11 SALZBURG
Seminarnummer: 20181115 – 4

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft
16. und 17. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181116 – 8

AUSBILDUNG

Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
19. und 20. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181119 – 8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei
20. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181120 – 8

AUSBILDUNG

Zivilverfahren II
22. und 23. 11. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20181122 – 7

AUSBILDUNG

Zivilverfahren
22. bis 24. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181122 – 8

AUSBILDUNG

Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung
23. 11. GRAZ
Seminarnummer: 20181123 – 5

FORTBILDUNG

Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht
23. und 24. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181123 – 8

AUSBILDUNG

Mietrecht
23. und 24. 11. ST. GEORGEN I. A.
Seminarnummer: 20181123 – 3

FORTBILDUNG

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps
26. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181126 – 8

FORTBILDUNG

Effiziente Arbeits- und Lernprozesse in einer digitalisierten Welt
Nutzen Sie das Potential der digitalen Weiterbildung!
Impulsvortrag unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse aus der Gehirnforschung und Neurobiologie
27. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181127 – 8

AUSBILDUNG

Strafverfahren
29. 11. bis 1. 12. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20181129 – 6

AUSBILDUNG

Die Ehescheidung und ihre Folgen
29. 11. bis 1. 12. WIEN
Seminarnummer: 20181129 – 8

AUSBILDUNG

Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation / Vom Konflikt zum Konsens
29. 11. bis 1. 12. WIEN
Seminarnummer: 20181129A – 8

AUSBILDUNG

Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!
29. 11. bis 1. 12. WIEN
Seminarnummer: 20181129B – 8

FORTBILDUNG

Akquisition
30. 11. WIEN
Seminarnummer: 20181130 – 8

FORTBILDUNG

Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Doppelbesteuerungsabkommen sind bei internationalen Transaktionen und Sachverhalten von entscheidender Bedeutung für die steuerliche Beurteilung. Für internationale Strukturierungen und die Beratung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist es daher von essenzieller Bedeutung, Kenntnisse über die Inhalte und Funktionsweise von Doppelbesteuerungsabkommen zu haben. Gerade in den letzten Jahren hat das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen aber eine rasante Entwicklung erfahren. Insbesondere die Bemühungen der OECD und der EU zur Eindämmung aggressiver Steuerplanung haben zum Teil zu umfangreichen Änderungen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen geführt. Während Doppelbesteuerungsabkommen in der Vergangenheit lange Zeit unverändert geblieben sind, ist es somit mittlerweile unerlässlich, sich über die laufenden Entwicklungen auf diesem Rechtsgebiet auf dem Laufenden zu halten. Ziel dieses Seminars ist es daher, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen aktuell und praxisorientiert zu vermitteln. Dabei wird ua auf folgende Themenkreise eingegangen:

- Das Problem der Doppelbesteuerung und der doppelten Nichtbesteuerung als Ausgangspunkt von Doppelbesteuerungsabkommen
- Das Verhältnis von Doppelbesteuerungsabkommen und nationalem Recht
- Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich von Doppelbesteuerungsabkommen
- Verteilungsnormen
- Die Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (und doppelter Nichtbesteuerung)
- Sonstige, in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Regelungen: Diskriminierungsverbote, Informationsaustausch, Verständigungs- und Schiedsverfahren
- Aktuelle Entwicklungen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Das Multilaterale Instrument

Planung und Referent: Priv.-Doz. Dr. *Christoph Marchgraber,* Tax Assistant Manager bei der KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Termin: Montag, 24. September 2018 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20180924 – 8

FORTBILDUNG

Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2017 ist im VwGVG (§ 8a) sowie in der BAO (§ 292) die Verfahrenshilfe auch vor den Verwaltungsgerichten vorgesehen. Damit können Rechtsanwälte und -innen vor allen Verwaltungsgerichten und auch vor dem Bundesfinanzgericht im Abgabenverfahren (!) als Verfahrenshelfer bestellt werden.

Eine genaue Kenntnis des Verfahrensrechts vor den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesabgabenordnung) ist daher unerlässlich. Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten (VwGVG, BAO) und alle relevanten Details. Ebenso werden die Revision vor dem VwGH sowie die Beschwerde vor dem VfGH behandelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Vermeidung von „Fallstricken" im Verfahren wie zB der rechtzeitigen Einbringung einer Revision über webERV vor dem Bundesverwaltungsgericht, des „richtigen" Revisionspunktes vor dem VwGH oder der Fristwahrung bei Abtretung vom VfGH an den VwGH.

Das Seminar bietet dem/der Praktiker/in einen Überblick über die geltende Rechtslage und aktuelle Neuerungen im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGVG in erster Instanz. Dabei werden auch das Berufungsverfahren vor den Gemeindebehörden nach dem AVG sowie das Rechtsmittelverfahren nach der BAO kurz dargestellt. Themen sind ua die Zuständigkeit der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte einschließlich des Bundesfinanzgerichts, das Verfassen einer Beschwerde und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung, Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag sowie das weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung). Ebenso werden Tipps zum Verfassen einer Maßnahmenbeschwerde gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie zur Säumnisbeschwerde gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung auszusprechen, ob die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird (= ordentliche Revision) oder nicht (= außerordentliche Revision). Die o Revision kommt nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Betracht. Bei der ao Revision ist der VwGH an das Vorbringen im Schriftsatz gebunden. Außerdem sollte immer auch bei o Revision die Zulässigkeit begründet werden. Es werden daher detaillierte Hinweise gegeben, wann „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" vorliegen.

Themen sind ua das Verfassen einer o und ao Revision und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung sowie das Vorverfahren vor den Verwaltungsgerichten und das Verfahren vor dem VwGH (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung).

Zusammenhänge mit der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof werden ebenfalls dargestellt (Parallelbeschwerde oder Sukzessivbeschwerde mit Abtretung an den VwGH).

Über das VfGH-Verfahren wird ein kurzer Überblick gegeben.

Planung: Dr. *Brigitte Piber,* RA in Salzburg
Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz,* Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht, RA in Wien
Termin: Dienstag, 2. Oktober 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Salzburg,** Hotel Hefterhof Salzburg
Seminarnummer: 20181002 – 4

FORTBILDUNG

Belastungen der Liegenschaft 2018

Warum Sie teilnehmen sollten:
Umfassende, kompakte und praxisbezogene Informationen über Grundlagen und aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung

- der aktuellen **Rechtsprechung** des Obersten Gerichtshofs,
- der Gefahrenpotentiale für die **Vertragspraxis,**
- der Hürden des **Grundbuchsrechts,**
- der **Exekutions-, Insolvenz- und Anfechtungsfestigkeit** der Rechtskonstruktionen.

THEMENSCHWERPUNKTE

Dienstbarkeit (DBK)

Zulässige Inhalte, insb wohnrechtliche DBK, negative DBK, Wettbewerbs-DBK, Raumordnungs-DBK, außerbücherliche DBK, offenkundige DBK, ersessene DBK; Ausdehnung, Einschränkung und Erlöschen der DBK; Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit; Verhältnis zur Hypothek

Reallast

Zulässige und unzulässige Inhalte, Geldreallast, Raumordnungsreallast, Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit; Verhältnis zur Hypothek

Veräußerungs- und Belastungsverbot (VBV)

Voraussetzungen, erfasster Personenkreis, Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung, verbotswidrige Veräußerung, nachrangige Eintragungen, Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit; Verhältnis zur Hypothek, verwandte Einrichtungen, insb Besitznachfolgerecht, Sonderfragen des Miteigentums

Vorkaufsrecht (VKR)

Voraussetzungen, vertragspraktische Inhaltsgestaltung, Rechtsausübung, Umgehungsversuche, Erlöschen, Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit, verwandte Einrichtungen

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg,* RA in Innsbruck
Referent: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek,* Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht – Universität Graz, Autor und Experte in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit
Termin: Mittwoch, 10. Oktober 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck,** TC HOTEL ****
Seminarnummer: 20181010 – 6

FORTBILDUNG

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen

Warum Sie teilnehmen sollten:
Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall" zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 60 Personen beschränkt ist.

Planung: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba,* RA in Wien
Referenten: Dr. *Peter Barth,* Leitender Staatsanwalt im BMJ
Priv.-Doz. MMag. Dr. *Ernst Marschner,* LL.M., Steuerberater in Linz
Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl,* Universität Wien – Institut für Zivilrecht, RA in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer,* stv. Institutsvorstand, Universität Wien – Institut für Zivilrecht
Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba,* RA in Wien
Mag. *Karolina Vajda,* Notariatskandidatin in Stockerau
Termin: Freitag, 12. Oktober 2018 und Samstag, 13. Oktober = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien,** Fleming's Selection Hotel Wien-City
Seminarnummer: 20181012A-8

FORTBILDUNG

Neuigkeiten im Wohnrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:
Trotz anhaltender (?) Untätigkeit des Gesetzgebers lassen zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht den Rechtsanwender nicht zur Ruhe kommen. Hinzu kommt, dass immer mehr Fragen der Haftung in den Vordergrund rücken und es unerlässlich scheinen lassen, ständig am letzten Stand der Rechtsprechung zu sein. Gerade bei Dauerschuldverhältnissen holen den Vertragsverfasser „Sünden bei der Vertragserrichtung" oft erst nach Jahren ein.

Das Seminar gibt einen Überblick über die **neueste wohnrechtliche Judikatur und Lehre,** frischt **Basics** und **Spezielles** zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht wieder auf und vermittelt so insgesamt **mehr Rechtssicherheit** – vor allem bei der Errichtung von Verträgen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg,* RA in Innsbruck
Referent: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch,* Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte
Termin: Mittwoch, 17. Oktober 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck,** TC HOTEL ****
Seminarnummer: 20181017 – 6

FORTBILDUNG

Bitcoins, Kryptowährungen und Blockchains

Warum Sie teilnehmen sollten:
Die Worte Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain sind seit einigen Monaten in aller Munde, doch was verbirgt sich hinter diesen Technologien? Was muss man als Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter dazu wissen? In diesem Seminar werden Sie das erforderliche technische, wirtschaftliche, steuerliche sowie rechtliche Wissen erwerben. Nach einem halben Tag sollten Sie grundlegende Konzepte und Begriffe kennen und mitreden können. Ein besonderer Schwerpunkt des Seminars wird die praktische Anwendbarkeit sein.

Planung: Dr. *Walter Müller,* RA in Linz
Referent: MMag. Dr. *Niklas J.R.M. Schmidt,* TEP, RA und Steuerberater in Wien
Termin: Dienstag, 30. Oktober 2018 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Linz,** Austria Trend Hotel Schillerpark
Seminarnummer: 20181030 – 3

FORTBILDUNG

Effiziente Arbeits- und Lernprozesse in einer digitalisierten Welt

Nutzen Sie das Potential der digitalen Weiterbildung! Impulsvortrag unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse aus der Gehirnforschung und Neurobiologie
Erfahren Sie neueste Erkenntnisse über

- Kanalkapazität:
  Wie viele Informationen kann das **Gehirn gleichzeitig aufnehmen und speichern?**
- Verarbeitung von Informationen:
  Strukturen und Bilder sind erfolgreich
- Lernziel:
  Handlungskompetenz aufbauen
- Wissensmanagement:
  Die **Strategie des Erlernens** ist der Strategie des Anwendens ähnlich

Planung und Referent: Prof. Mag. Dr. *Walter Buchacher,* Professor für Humanwissenschaften
Termin: Dienstag, 27. November 2018
Veranstaltungsort: **Wien,** Rechtsanwaltskammer Wien
Seminarnummer: 20181127 – 8
Diese Fortbildungsveranstaltung ist kostenlos!

FORTBILDUNG

Akquisition

Warum Sie teilnehmen sollten:
Anwalt und Anwältin sein in einem liberalisierten Markt, der Wettbewerbsverzerrungen und Kartellen lieber heute als morgen den Garaus machen will, lässt den tradierten Gegensatz zwischen „officium nobile" und Dienstleistungscharakter unseres Berufs noch krasser hervortreten als früher.

Immer wieder blockiert durch diese Antinomie und die noch immer zu beachtenden Standes- und Disziplinarregeln des freien Berufs überlassen wir im Alltag die Definition des anwaltlichen Auftrags viel zu oft unseren Klienten.

Und selbst die traditionelle Erkenntnis, dass die beste Akquisition bei den bestehenden Klienten stattfindet, gilt nicht mehr uneingeschränkt – auch wenn der englische Begriff des „rainmakers" im Deutschen nur unzureichende Entsprechungen findet.

„Akquisition", dem Duden zufolge ganz allgemein auch „Gewinnung von Kunden und Aufträgen", ist nämlich für den Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin noch immer anders zu organisieren als in der Wirtschaft die unzähligen Verkaufs- und Verkäuferschulungen, die einen Großteil des Weiterbildungssektors in Handel und Gewerbe ausmachen.

Aus- und Fortbildung

Mittelgroße Anwaltsunternehmen werden mittlerweile am häufigsten von wirtschaftlichen Problemen betroffen, weil sie noch nicht groß genug sind, um vom Vorteil des „too big to fail" profitieren zu können, andererseits aber nicht klein genug, um im Markt ausreichende Wendigkeit zu haben.

In einem Umfeld, das sich von der bisherigen Auftragnehmer- zur Auftraggeber-Bestimmung gewandelt hat, untersuchen wir gemeinsam den Makromarkt juristischer Beratungs- und Vertretungsleistungen insgesamt, aber auch den Mikromarkt, in dem jeder Einzelne von uns agiert.

Ob dabei eine materiellrechtliche Spezialisierung mehr Umsatz generiert, als sie auf der anderen Seite verhindert, kann wohl schon deshalb nicht eindeutig beantwortet werden, weil unsere Vorbehaltsaufgabe der Vertretung vor Gerichten und Behörden aus einem formellrechtlichen Kontext abgeleitet ist.

Aber auch das Honorar darf unsere Positionierung am Markt nicht als einziges definieren: Empirisch nachgewiesen ist, dass im Anwaltsmarkt die Kosten erst weit hinter der Qualität der angebotenen Leistung eine Rolle spielen.

Aber auch der standesrechtliche Stehsatz, dass der Anwalt vor allem durch die Qualität seiner Leistung wirbt, ist mittlerweile sozialwissenschaftlich aufgeweicht: Akquisition ist primär Kommunikation nicht nur über die Medien, sondern vor allem auch im persönlichen Kontakt.

Unser Wissen und unsere Erfahrung ist nämlich nur eines der Fundamente des Vertrauens unserer Klienten – dazu muss unsere Empathiefähigkeit kommen, welche die notwendige Distanz zum Problem des Klienten durch die möglichst große Nähe zu ihm als Mensch ergänzt.

Referent: DDr. *Gerald Fürst,* RA in Mödling
Mag. *Andreas Weese,* Betriebswirt, Managementtrainer und Berater von internationalen Unternehmen
Termin: Freitag, 30. November 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** Rechtsanwaltskammer Wien
Seminarnummer: 20181130 – 8

Die „Nebensachen" des ABGB im Fokus

2018. XXII, 350 Seiten.
Br. EUR 74,–
ISBN 978-3-214-01316-5

Helmich

Sachverbindungen und Sonderrechtsfähigkeit

Bestandteile und Zubehör als Mittel der Kreditsicherung

Heizungen und Aufzüge, Häuser, Fahrzeuge, Photovoltaik- und Windkraftanlagen: Bestandteile, Zubehör und Co. Die Autorin geht den Nebensachen (Zugehörsachen) auf den Grund, die im Bereich der **Kreditsicherung** bisweilen eine größere **wirtschaftliche Bedeutung** haben als die Hauptsache, der sie zugeordnet sind. **Judikatur** und **Lehrmeinungen** werden ua zu folgenden Themen erörtert:

- Eigentumserwerb durch Verbindung
- unselbständige und selbständige Bestandteile
- Zubehör sowie Rechtswirkungen der Zugehöreigenschaft

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Rezensionen

Vielfalt des Strafrechts im internationalen Kontext. Festschrift für Frank Höpfel zum 65. Geburtstag.

Eine so gewichtige Festschrift mit so großartigen Bedeutungsinhalten stößt den Rezensenten an die Grenzen seiner Möglichkeiten, schon allein im Hinblick auf die vorgegebene Limitierung, welche notwendig ist, um nicht selbst zu einem Artikel zu werden. Das bedeutet allein schon die Schwierigkeit in der Auswahl der zu besprechenden Beiträge und ist festzuhalten, dass diese Auswahl von mir völlig frei ist, ich meine damit ohne jegliche Bewertung der Beiträge bzw der Verfasser der einzelnen Artikel.

Beginnen möchte ich mit dem Jubilar selbst, der insofern eine Ausnahme der zumindest mir bekannten Strafrechts-Professoren ist, weil er sich grenzüberschreitend mit Materien befasst hat, die über das übliche Bestellungsritual hinausgehen. Im Jubilar vereinigt sich die seltene Neigung, sich mit vielen Problemen auseinanderzusetzen, die weit über das Strafrecht hinausgehen und hängt dies sicher auch damit zusammen, dass der Jubilar Richter ad litem war. Für den Verlag spricht, dass er zusammen mit den Herausgebern über 53 Beiträge strukturiert hat, und zwar in einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Strafrechts, des Strafprozessrechts, des Völkerstrafrechts und internationalen Strafrechts, des europäischen Strafrechts, der Strafrechtsvergleichung, Kriminologie, Kunst und Recht. Bei vier Beiträgen hat diese Systematik nicht gegriffen, weil sie so fächerübergreifend sind.

Ich nehme mir heraus, zu behaupten, dass die einzelnen Autoren besondere Maßstäbe an die Aussagekraft ihrer Beiträge legten, um eben mit dem kreativen Denker und Wissenschaftler *Frank Höpfel* Schritt halten zu können.

Im Sinne des oben Ausgeführten beginne ich mit dem Beitrag von *Alexander Tipold,* der in seiner Zusammenfassung richtig ausführt, wie wichtig es ist, bei Sexual-Delikten zu unterscheiden, inwieweit ein Nachteil für das Opfer zu erwarten ist; ich meine damit, dass zB beim neu normierten § 218 Abs 1a StGB, also beim „Grapschen", die richtige Anwendung des geltenden Notwehrrechts entscheidend ist und dazu führt, dass die Regelung des § 3 StGB in diesem Zusammenhang noch zu großen Problemen führen könnte.

Typisch für den Verfasser *Peter J. Schick* ist, dass dieser in seinem Beitrag einräumt, dass seine Assistentin *Diana Bernreiter* entscheidenden Anteil an seinem Artikel hat. Darüber hinaus die Einleitung mit dem typischen Bezug zu den alten Römern in Hinblick auf das Postulat von Seneca an seinen Neffen Lucilius „man darf klug sein – ohne Prunk und ohne Missgunst", sei dies eben der Musterfall von Prof. *Höpfel.* In der Sache selbst bleibt es bei der offenen Fragestellung, ob die fahrlässige Beitragstäterschaft zum Fahrlässigkeitsdelikt eine notwendige Figur der Beteiligungslehre ist.

Sehr praxisnahe die beiden Beiträge von *Alois Birklbauer* und *Richard Soyer,* nämlich ein Ausblick hinsichtlich der bedingten Freiheitsstrafe beim Ersteren und bei Letzterem über seine Spezialgebiete Unternehmensstrafrecht, Schutz von Menschenrechten und Strafzwecktheorien.

Für mich persönlich herausragend ist der Beitrag von *Susanne Reindl-Krauskopf* „Das Internet der Dinge – neue Herausforderungen für das Strafrecht". Hier muss ich mich auf den Titel allein beschränken, weil ich Anfänger in der IT bin und daher überfordert, mich rechtlich relevant damit auseinanderzusetzen, obwohl hoch interessant.

Meine Namensvetterin *Andrea Lehner* beschäftigt sich mit den neuen Entwicklungen der Straftatbestände zur Terrorismusbekämpfung. Im Strafprozessrecht ist besonders aktuell der Beitrag von *Brigitte Bierlein* „Der Weisungsrat – Weichensteller oder Hemmschuh", wo sie meines Erachtens richtigerweise auf die Wichtigkeit der Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft verweist und die Weisungsspitze beim Generalprokurator anzusiedeln präferiert. Ergänzend dazu möchte ich selbst noch ausführen, dass ich als unabhängiger Kommentator die Forderung auf Abschaffung des Weisenrates (nunmehr Weisungsrates) stelle, weil er bisher nur deshalb notwendig war, da der vormalige Justizminister Dr. *Wolfgang Brandstetter* viel zu viele Kollisionen in seiner Eigenschaft als Minister und seiner früheren Tätigkeit als Strafverteidiger gehabt hätte, wobei ich die kühne Bemerkung abschließend anbringe, dass für mich die Einsetzung dieses Rates ein reines Feigenblatt war, weil zum einen die Mitglieder des Weisenrates von demselben Mann (Justizminister) bestellt wurden, weswegen dieses Organ überhaupt installiert wurde, und andererseits die bestellten Mitglieder die an sie herangetragenen Causen wohlwollend iS aller Beteiligten beurteilen werden.

Diese Festschrift ist in ihrer Bedeutung weit über dem Üblichen und darf in keiner Bibliothek fehlen.

Vielfalt des Strafrechts im internationalen Kontext. Festschrift für Frank Höpfel zum 65. Geburtstag.
Von *Robert Kert/Andrea Lehner* (Hrsg). NWV Verlag, Wien 2018, 908 Seiten, geb, € 88,–.

NIKOLAUS LEHNER

Kommentar zum Außerstreitgesetz

Der „*Gitschthaler/Höllwerth*" ist zum „Flaggschiff" der österreichischen Kommentarliteratur zum AußStrG 2005 geworden. Umso erfreulicher ist nun, dass in einem zweiten Band die wichtigsten Nebengesetze von Universi-

tätsprofessoren und Praktikern umfassend erläutert werden. In dem hier vorzustellenden Band sind das Anerben-, das Kärntner und Tiroler Höfegesetz (alle von *Schramm*), das Auslandsunterhaltsgesetz *(Fuchs)*, das GKG sowie das GKTG (beide von *Tschugguel*), das HeimAufG *(Höllwerth)*, das Kraftloserklärungsgesetz *(Linder)*, das Kulturgüterrückgabegesetz *(Pieler)*, das NWG *(Neumayer)*, TEG *(Gitschthaler)*, UbG *(Ganner)* sowie das VerwEinzG *(Frauenberger)* umfangreich dargestellt. Für die Praxis am wichtigsten sind sicherlich die erbrechtlichen Regelungen wie auch das Notwege-, das Unterbringungs- und Heimrecht. Aus diesen soll kurz Folgendes exemplarisch hervorgehoben sein:

- *Tschugguel* führt etwa bei der – für Anwälte wichtigen – schriftlichen Abhandlungspflege iSd § 3 GKG aus, dass sich die Erbengemeinschaft darüber einig sein muss (Rz 6); der OGH-Entscheidung, wonach auch die Pflichtteilsberechtigten zustimmen müssen, widerspricht er (Rz 7).
- Umfassend aufgearbeitet hat *Ganner* die Voraussetzungen der Unterbringung (bei § 3 UbG), wobei auffällt, dass er auch viele Rechtsmittelentscheidungen der Landesgerichte verwertet hat, was gerade für den Praktiker sehr hilfreich ist, zumal diese meistens nicht (leicht) zugänglich sind.
- Im Notwegerecht bringt *Neumayer* bei den „altertümlich-kryptischen" Normen des NWG Licht ins Dunkel: etwa zu § 1 NWG und der Voraussetzung der „ordentlichen Bewirtschaftung" (Rz 12 ff) oder der Interessenabwägung und „auffallenden Sorglosigkeit" in § 2 NWG.
- Das gerichtliche Erlags-(Verwahrungs-) und Einziehungsverfahren kommentiert *Frauenberger*, was gerade für Anwälte bei Hinterlegungen iSd § 1425 ABGB bedeutsam ist, wobei er auch die „neuen" Fristen bei der Einziehung und deren Voraussetzungen umfassend darstellt (§ 7 Rz 6 ff).

Dem Buch ist zu konstatieren, dass es einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Außerstreitverfahren bietet, die in Nebengesetzen enthalten sind. In einer guten forensisch ausgestatteten Bibliothek sollte dieses Werk nicht fehlen. Aus dem Flaggschiff wurde nun eine „AußStrG-Flotte".

Kommentar zum Außerstreitgesetz.
Von *Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth*. Band 2, Verlag Manz, Wien 2017, LVI, 984 Seiten, geb, € 195,–.

ALEXANDER WITTWER

Zivilrecht 24 – Bürgerliches Recht im Überblick

„Zivilrecht kann man nicht in 24 Stunden lernen, aber wiederholen und nachschlagen." Der Verfasser, Professor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, gibt bereits im Vorwort mit, worum es geht: Um einen ersten oder – je nachdem – letzten Überblick über das Zivilrecht in seinem wesentlichen Gehalt, also Allgemeiner Teil des ABGB, Schuldrecht, E-Commerce Recht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Internationales Privatrecht. Jedes Thema wird dabei dreiteilig behandelt und zwar durch eine Allgemeine Übersicht, eine Schematische Übersicht und eine abschließende Begriffliche Übersicht.

Dieser Zugang ermöglicht den angestrebten schnellen Überblick über die jeweilige Materie. Besonders fällt daran – wohl dem speziellen fachlichen Interesse des Autors geschuldet – der prominente Einbezug des E-Commerce Rechtes auf, was mit der zunehmenden Bedeutung der Materie mehr als nur gerechtfertigt erscheint, aber hier erstmals in einer vergleichbaren Darstellung quasi in den Kernbereich des Zivilrechts gerückt wird. Hier ist auch der Teil Begriffliche Übersicht für Kreise von Nutzen, die über das Zielpublikum Studierende und Berufsanwärter hinausgehen, da viele der wesentlichen Leitbegriffe, wie bspw „Medienneutralität des Rechts", wohl noch längst nicht zum allgemeinen Wort- und Wissensschatz zählen und einführende Erläuterungen dazu zumindest jenseits der Generation der „digital natives" wohl für viele hilfreich sind. Da ist die Berücksichtigung eines allfälligen „digitalen Nachlasses" unter den möglichen vererblichen Gütern im Kapitel Erbrecht nur naheliegend. Insgesamt also ein Überblick „auf der Höhe der Zeit", weil die aktuellsten Änderungen im Zivilrecht nicht nur enthalten, sondern auch hervorgehoben sind. Dazu kommen einleitend – durchaus informativ – Prüfungsfragen- und Judikaturstatistiken zu allen behandelten Themen, wobei letztere sehr klare Schwerpunkte erkennen lassen, wie etwa im Sachenrecht die Rsp zu den Themen Grundbuch, Besitz und Wohnungseigentum dominiert.

Zivilrecht 24 – Bürgerliches Recht im Überblick.
Von *Wolfgang Zankl*. 2. überarb. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2018, kart, 198 Seiten, br, € 24,–.

WOLFGANG KROPF

Austrian Private Law

Das vorliegende Werk bietet auf 120 Seiten einen kompakten Überblick über das österreichische Zivilrecht in englischer Sprache. In der Publikation wird das österreichi-

sche Zivilrecht mit dem deutschen Zivilrecht verglichen und aufgezeigt, dass sich diese Rechtssysteme in vielen Aspekten erheblich voneinander unterscheiden. Die Divergenzen sind ua darauf zurückzuführen, dass das österreichische ABGB in der Aufklärung, das deutsche BGB hingegen 100 Jahre später in der Pandektistik entstanden ist. Darüber hinaus werden das englische und das französische Recht – zwei bedeutende Rechtssysteme Europas – zum Vergleich herangezogen. Beachtung verdienen des Weiteren auch die Anmerkungen zur chinesischen und japanischen Rechtslage.

Inhaltlich folgt das Buch – wie der überwiegende Teil der Publikationen zu diesem Thema – dem Pandektensystem, wodurch es vom Aufbau des ABGB abweicht. Im Rahmen von insgesamt 12 Kapiteln werden alle wesentlichen Gebiete des Zivilrechts abgehandelt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Die Autoren versuchen, dem Leser einen möglichst umfassenden Überblick zu verschaffen. Einleitend werden der historische Hintergrund des Entstehens beider Kodifikationen sowie deren charakteristische Merkmale kurz dargestellt. Daran anschließend folgt die theoretische Behandlung der Materie, wobei die komplexen Probleme zum besseren Verständnis anhand von Beispielen veranschaulicht werden. Der Fokus liegt auf jenen Bereichen, in welchen die deutlichsten Differenzen ersichtlich sind. Obwohl es dem Leser auf den ersten Blick vorkommen kann, dass die Unterschiede gar nicht so gravierend sind, muss er bei genauerer Betrachtung feststellen, dass die Rechtssysteme nicht selten zu einem völlig anderen Ergebnis führen. Im letzten Kapitel finden sich vier kurze Übungsfälle, die anhand von bereits dargestellten Informationen gelöst werden.

Die Autoren bringen zum Ausdruck, dass sie einige der deutschen Lösungen für nicht überzeugend halten. So wird etwa die Anwendung des *Bona-Fide*-Grundsatzes (Generalklausel des § 242 BGB) auf die Auslegung von Verträgen kritisiert – da niemand genau sagen kann, was der *gute Glaube* tatsächlich bedeutet, kommt es auf dieser Grundlage und mangels anderer Argumentation zu Entscheidungen, die schwer nachvollziehbar sind. Das österreichische Recht bedient sich hingegen einer anderen Konstruktion, die als gelungener angesehen wird – eine Willenserklärung ist so auszulegen, wie dies der Übung des redlichen Verkehrs entspricht, daneben gibt es auch alternative Lösungen für schutzwürdige Parteien. Die österreichischen Regelungen betreffend die Nicht- bzw Schlechterfüllung von Verträgen werden ebenfalls als glücklicher empfunden. Dem im Jahre 2001 in diesem Bereich novellierten deutschen Recht wird va vorgeworfen, dass es unübersichtlich und kompliziert sei. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die kritischen Ausführungen jeweils eingehend und für den Leser leicht verständlich begründet werden.

Das Werk ist primär an Personen gerichtet, die sich rasch einen Einblick in das österreichische Zivilrecht verschaffen möchten und mit der deutschen Rechtslage bereits vertraut sind. Darüber hinaus dient die Lektüre dieses Buchs auch einer Auffrischung der wichtigsten englischen Rechtsbegriffe und kann daher sowohl Studierenden als auch Praktikern empfohlen werden.

Austrian Private Law.

Von *Gabriele Koziol/Helmut Koziol*. 1. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2017, XIII, 120 Seiten, br, € 24,90.

MARTYNA KWIECIEN

Betriebsrat und Information – Praxishandbuch Arbeitsrecht

Das im Verlag Manz erschienene Praxishandbuch Arbeitsrecht zum Thema „Betriebsrat und Information" wurde von Univ.-Prof. Dr. *Felten* herausgegeben und gemeinsam mit Dr. *Wolfgang Goricnik* und Mag. *Thomas Riesenecker-Caba* verfasst. Die Autoren haben in der Vergangenheit bereits im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes entsprechende Publikationen veröffentlicht.

Das Werk enthält neben einer allgemeinen Einleitung drei Hauptkapitel. Im ersten Kapitel werden die wesentlichen Informationsquellen des Betriebsrates dargestellt, das sind insb der Betriebsinhaber, der Aufsichtsrat und der einzelne Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine rechtmäßige Informationsbeschaffung durch den Betriebsrat erläutert.

Im zweiten Kapitel werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung von erhaltenen Informationen durch den Betriebsrat dargestellt. Den Schwerpunkt der Ausführungen bildet dabei das Datenschutzrecht einschließlich der relevanten Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes. Die diesbezügliche Darstellung ist auf aktuellem Stand und es finden sich immer wieder auch Hinweise auf die sich künftig durch die Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Änderungen der Rechtslage im Bereich des Datenschutzes.

Ergänzend zu den rechtlichen Ausführungen sind in diesem Abschnitt des Buches auch Technikhinweise enthalten, die sich auf die technische Datensicherheit als Teilaspekt des Datenschutzes beziehen.

Im letzten Kapitel wird die Weitergabe von Informationen durch den Betriebsrat behandelt, wobei hier der Schwerpunkt der Ausführungen auf der in der Praxis oft schwierigen Interessenabwägung zwischen der grundsätzlich bestehenden Verschwiegenheitspflicht des Betriebsrats und der Weitergabe von Informationen im Rahmen der Interessenvertretung durch den Betriebsrat liegt.

Zusammenfassend bietet das vorliegende Werk einen guten und praxisrelevanten Überblick über die behandelten Themen. Aufgrund der Ausrichtung als Praxishandbuch und des eingeschränkten Umfangs darf sich der Leser allerdings keine abschließende wissenschaftliche Behandlung der angesprochenen Themenbereiche erwarten, wobei die in den Fußnoten enthaltenen Hinweise auf weiterführende Literatur und Rsp durchaus einen Einstieg in eine tiefergehende Beschäftigung mit einzelnen Detailfragen ermöglichen.

Betriebsrat und Information – Praxishandbuch Arbeitsrecht.

Von *Elias Felten/Wolfgang Goricnik/Thomas Riesenecker-Caba.* Verlag Manz, Wien 2017, XXII, 90 Seiten, br, € 26,–.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Schadenersatz im Kartellrecht

Schätzungen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 zufolge soll der jährliche Schaden aus Kartellrechtsverletzungen innerhalb der EU zwischen 16,8 Mrd Euro und 261,22 Mrd Euro liegen. Die OECD schätzt, dass 16 größere Kartellfälle in den Jahren 1996 bis 2000 einen Schaden für Verbraucher und andere Wirtschaftsteilnehmer in der Höhe von 55 Mrd US$ verursacht haben. Allein diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung des mit dem KaWeRÄG 2017 nunmehr auch gesetzlich verankerten Schadenersatzrechts für Schäden aus Wettbewerbsrechtsverletzungen. Mit dem auch als Private Enforcement bezeichneten Instrument steigt das Risiko für Unternehmen bei Wettbewerbsverstößen dramatisch, weil sich die Unternehmen nicht mehr nur vor den Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden (Bundeswettbewerbsbehörde, Europäische Kommission) und den drohenden – beträchtlichen – Geldbußen sorgen müssen, sondern zunehmend auch Schadenersatzansprüche von geschädigten Verbrauchern oder Unternehmern zu erwarten haben. Noch im Jahr 2007 wurde konstatiert, dass der Privatrechtschutz im Kartellrecht im Wesentlichen bedeutungslos sei (S 9). Die Folge war ein Tätigwerden der „Gesetzgebungsmaschinerie" der Europäischen Union, welche in den Erlass der RL 2014/104/EU mündete, die im April 2017 durch Einführung der §§ 37a–§ 37m KartG in das nationale KartG umgesetzt wurde.

Hier setzt nun die umfassende Bearbeitung von *Michael Brand* ein. Er führt in die kartellrechtliche Schadenersatzdogmatik ein und analysiert mögliche Schadenersatzansprüche Geschädigter wegen Wettbewerbsrechtsverletzungen (§ 37b Z 1 KartG), auf welche der fünfte Abschnitt des KartG anwendbar ist, und wegen Kartellrechtsverstößen, die als Schutzgesetzverletzung nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften geahndet werden können. Der Autor analysiert die haftungsbegründeten Elemente, also Rechtswidrigkeit, Kausalität, Rechtswidrigkeitszusammenhang und Adäquanz, Schaden und Verschulden (in dieser Reihenfolge), wobei zwischen dem Kapitel über Rechtswidrigkeit und jenem über Kausalität ein Kapitel über Aktiv- und Passivlegitimation eingeschoben wurde. Weitere prozessuale Aspekte werden in einem gesonderten Kapitel 9 nach der Diskussion des Verschuldens ausgeführt, wobei in diesem Abschnitt insb die wichtigen Fragen der Erlangung von Beweismitteln und der Beweisverwertung sowie die Bindungswirkung erörtert wurden. Diese Gliederung mutet zwar etwas eigenwillig an, der Leser wird aber durch profunde und vertiefte Stellungnahmen zu allen wesentlichen Fragen „entschädigt". Zudem erleichtern die (in Verbindung mit dem Inhaltsverzeichnis) übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis das rasche Auffinden der den Nutzer interessierenden Fragen. Besonders wertvoll sind die praxisbezogenen Ausführungen des Autors (etwa zu „prozesstaktischen Fragen", S 336ff) und die Darstellung der Grundprobleme aus der Sicht eines potentiell Beklagten (Kapitel 10: „Einwendungen und Gegenstrategien der Beklagten"). *Brand* behandelt auch gesellschaftsrechtliche Fragen, insb im Zusammenhang mit der Organverantwortung und möglichen Ansprüchen geschädigter Gesellschaften gegen Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder und schließt mit Betrachtungen zum Strafrecht sowie zu steuerlichen und bilanziellen Fragen.

Insgesamt ist dem Autor eine umfassende Darstellung der Probleme und der teilweise beträchtlichen Herausforderungen für die erfolgreiche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen bei Kartellrechtsverstößen gelungen. Der praxisnahe Ansatz und die zahlreichen auch rechtsvergleichenden Erläuterungen entwickeln diese Monografie tatsächlich zu einem „Praxishandbuch Private Enforcement", wie der Untertitel verspricht. An diesem Werk kommt kein Praktiker vorbei, der erfolgreich Haftungsansprüche wegen Kartellrechtsverstößen durchsetzen (oder abwehren) möchte.

Schadenersatz im Kartellrecht. Praxishandbuch Private Enforcement.

Von *Michael Brand.* 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2017, 480 Seiten, geb, € 88,–.

VIKTOR THURNHER

UGB Großkommentar Band II

Nachdem der LexisNexis Verlag zuletzt im Jahr 2015 den zweiten Teilband mit dem Rechnungslegungsrecht – und zwar bereits unter Berücksichtigung des Rech-

nungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) – heraus gebracht hatte, bedurfte es zwar nahezu zweier weiterer Jahre für den nächsten Wachstumsschub des gegenständlichen UGB-Großkommentars; dieser kann sich jedoch sehen lassen: Auf mehr als 1.700 Seiten nehmen sich Herausgeber und Autoren des kompletten zweiten Buchs des UGB an (§§ 105 bis 188 UGB), in denen sich die umfassenden Bestimmungen über OG, KG und die Stille Gesellschaft finden. Nicht weniger als 25 Autoren verschiedenster Provenienz, darunter auch namhafte Universitätslehrer wie *Alexander Schopper* oder *Johannes Zollner* (um nur zwei Namen exemplarisch zu nennen), sowie die beiden Herausgeber selbst haben die einzelnen Paragrafen kommentiert, sodass die beiden Herausgeber fachlich aus dem Vollen schöpfen konnten. Nur einige Schwerpunkte können hervorgehoben werden:

Christian Zib selbst etwa hat sich der §§ 105 – 107 über die Errichtung der OG sowie der analogen Bestimmungen der §§ 161 f zur KG angenommen, einschließlich der Bestimmungen über deren Eintragung zum Firmenbuch, was freilich nicht überraschen mag, gilt doch *Zib* als österreichweiter Experte für Fragen des Firmenbuchrechts. Dementsprechend wissensreich und von wertvollen praktischen Zusammenhängen gekennzeichnet präsentieren sich daher seine diesbezüglichen Ausführungen. Hingegen verantwortet sein akademischer Partner *Markus Dellinger* – zum überwiegenden Teil jeweils gemeinsam mit unterschiedlichen Co-Autoren – die teilweise hochkomplexen Bestimmungen der §§ 145 – 158 über die Liquidation der Gesellschaft. Die Ausführungen sind von höchstem wissenschaftlichen Niveau geprägt, nicht selten tragen die Kommentierungen zu einer Fortentwicklung des Wissensstandes bei.

Aus einem Guss gefertigt erscheinen zuletzt die Kommentierungen zum gesamten Dritten Abschnitt der §§ 179 – 188 UGB betreffend die Stille Gesellschaft, die *Peter Konwitschka* allein verantwortet. Höchst interessant lesen sich dabei die einführenden Worte zur Geschichte der Stillen Gesellschaft (§ 179 Rz 1 ff). Auch dem Juristen hilft ein Blick in die Vergangenheit immer wieder, um das geltende Recht besser zu verstehen. Auf dem letzten Stand sind die Kommentierungen § 179 Rz 15 ff an der Schnittstelle zu den subsidiär anwendbaren Bestimmungen des ABGB zur GesbR, die seit dem 1. 1. 2015 legistisch neu gefasst sind. Dem Autor gelingt es, hier einen weiten Bogen zu spannen und dem Nutzer des Werks einen ausgezeichneten Überblick über die verwiesenen Normen zu verschaffen, sodass ein Griff zu einem ABGB-Kommentar überflüssig erscheint. Eine wesentliche praktische Erleichterung!

Der Teilband befindet sich auf dem Stand des geltenden Rechts und der Rsp von Ende 2016. Es sei dem vorliegenden Werk gewünscht, dass ihm die – im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten – nicht sehr hohe Dynamik des Rechts der Personengesellschaften eine lange Bestandsdauer verleihen möge.

Unternehmensgesetzbuch – UGB. Großkommentar Band II, §§ 105 – 188 UGB.

Von *Christian Zib/Markus Dellinger* (Hrsg). Verlag LexisNexis, Wien 2017, LX, 1.706 Seiten, geb, € 295,–.

RAINER WOLFBAUER

Die Kfz-Versicherung

Der 1. Band der Reihe zum Versicherungsrecht, hrsg von *Wolfgang Reisinger,* ist dem Kfz-Versicherungsrecht gewidmet. Die Autoren sind versierte Praktiker: *Martin Kainz,* MLS, akad. Versicherungsmakler, ist Mitarbeiter bei AON Risk Solution in Wien; Dr. *Nora Michtner,* Rechtsanwältin und Partnerin bei Singer Fössl Rechtsanwälte OG in Wien hat, was an dieser Stelle erwähnenswert ist, im Juni 2011 das Buch „Internationale Verkehrsunfälle – Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht" (Verlag LexisNexis) veröffentlicht.

Wolfgang Reisinger ist unter anderem Leiter der Abteilung Spezialschaden in der Wiener Städtischen Versicherung und stv Leiter des Schadenausschusses im Versicherungsverband. *Wolfgang Reisinger* betreffend darf hervorgehoben werden, dass er als versicherungsrechtlicher Experte Herausgeber einer seit 2013 publizierten Versicherungsrechtlichen Entscheidungssammlung ist. Das Kfz-Versicherungsrecht ist eine der streitträchtigsten Sparten des Versicherungsrechts, weshalb das Buch hohe Praxisrelevanz hat. Durch häufige Rechtsstreitigkeiten vor Gericht liegen viele Beispiele zu Kfz-Schäden vor, ist vieles ausjudiziert und ein fundiertes Wissen jedem Rechtsanwender anempfohlen. Die systematische und umfassende Darstellung der Kfz-Versicherung, die Kfz-Haftpflicht und die Kfz-Kaskoversicherung werden dargestellt, machen dieses Werk zu einem nützlichen Arbeitsbehelf und verschaffen auf einen Blick einen Überblick in die Thematik. Das Kapitel über den internationalen Verkehrsunfall und der Exkurs zum Zukunftstrend des „autonomen Fahrens" machen den Band zur spannenden Lektüre.

Die Kfz-Versicherung.

Von *Martin Kainz/Nora Michtner/Wolfgang Reisinger.* Verlag Österreich, Wien 2017, 215 Seiten, br, € 49,–.

ERICH RENÉ KARAUSCHECK

ABGB-Praxiskommentar, 4. Auflage

Mit dem 2017 erschienenen achten Band ist nunmehr der von *Schwimann* begründete und sodann gemeinsam mit *Kodek* weitergeführte Kommentar zum ABGB abgeschlossen. Dieser Praxiskommentar hat sich im Laufe der Zeit zu einer allseits geschätzten Ergänzung der traditionellen Standardwerke von *Klang* und *Rummel* entwickelt und ist heute ein vielkonsultiertes Werk – von dem hier aus Platzgründen nur der jüngst erschienene, das integrale Œuvre vorerst abschließende Band im Detail besprochen wird.

Dieser achte Band beginnt mit einem Gesamtinhaltsverzeichnis sämtlicher bisher erschienener Kommentarbände, gefolgt von einem Überblick über wesentliche Gesetzesänderungen (S 21 ff) sowie Vergleichstabellen (S 41 ff) zu durch das KindNamRÄG und das ErbRÄG erfolgten Umnummerierungen im ABGB. Den Hauptteil bildet ein Abschnitt, der sich „Wegweiser" nennt und auf andere Bände des Gesamtwerks hinweist sowie aktuelle Judikatur und Literatur, zusammengefasst von den fachkundigen Bearbeitern *Kolmasch* und *Hagenauer,* beinhaltet.

Besondere Hervorhebung verdient in diesem Zusammenhang bspw die Darstellung der Inhaltskontrolle von Verträgen unter dem Aspekt gröblich benachteiligender AGB-Klauseln iSd § 879 ABGB (insb die Übersicht auf S 211 f, etwa zur Sittenwidrigkeit einer AGB-Klausel des Bonusprogramms eines Flugunternehmens, nach der Prämienmeilen nach 20 Monaten Inaktivität des Kunden gestrichen werden können [6 Ob 139/16h]). Die referierende Wiedergabe der Literatur weist einige Parallelen zu der vom Lexis-Nexis-Verlag eingerichteten Rechtsdatenbank auf, wo auch derartige Kurzzusammenfassungen zu finden sind. Man erhält dadurch einen guten Überblick über rezente fachliterarische Meinungen. Dadurch und durch die referierte Judikatur wird der Kenntnisstand der Leserschaft von den Auslegungen privatrechtlicher Normen auf sehr effiziente Weise vervollständigt und aktualisiert. Man stößt dabei auf interessante Entscheidungen, die auch in manch anderem derzeit zur Debatte stehenden Zusammenhang von Bedeutung sind (so zB die aufsichtsbehördliche Genehmigung als Voraussetzung für die Wirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte von Gemeinden, die in Bescheidform zu ergehen hat, wobei kein Schutz des Vertrauens des Vertragspartners auf eine schlüssige Genehmigung durch nicht in Bescheidform gesetzte Handlungen der Aufsichtsbehörde in Betracht kommt [2 Ob 79/13a, referiert auf S 205 oben]).

Von hochaktuellem Interesse ist das (als RV auf S 355 ff wiedergegebene) 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Ob es wirklich die große Reform des Sachwalterrechts verkörpert, die zu einem neuen System der Rechtsfürsorge für volljährige Personen führen wird, muss sich noch erweisen. Hoffentlich läuft es in der Realität nicht auf das Gleiche wie bisher unter Verwendung neuer Begriffe hinaus. Die Nagelprobe wird in der Frage liegen, ob den zu Vertretenden tatsächlich die Respektierung ihres Willens bei der Wahl des sie Vertretenden zugestanden werden wird.

Abgerundet wird das Buch von einem Gesamtstichwortverzeichnis für alle Bände des Kommentars (S 361 ff). Zu vermissen ist dabei allerdings die Angabe von Seitenzahlen. Es ist freilich gut, über Band, Paragraf und Randziffer Bescheid zu wissen, aber ein Buch ist in erster Linie durch Seitenzahlen determiniert, sodass diese bei Fundstellenangaben in einem Stichwortverzeichnis nicht fehlen sollten. Insgesamt erweist sich das Gesamtwerk ebenso wie auch dessen letzter Band jedenfalls als umfassende, sorgfältig recherchierte Darstellung des ABGB und anverwandter Materien und solcherart als ein wertvoller Begleiter auf dem Weg durch den Kernbestand des materiellen Privatrechts!

Paket ABGB-Praxiskommentar Band 1 – 8, 4. Auflage.
Von *Michael Schwimann/Georg E. Kodek* (Hrsg). 4. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2017, 11.782 Seiten, geb, Abopreis € 1.844,–, Einzelpreis € 2.312,–.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Handbuch Bilanz und Haftung

Das vorliegende Werk ist kurz vor dem Jahreswechsel erschienen und soll ausweislich des Vorworts als Handbuch Haftungsfragen iZm der Bilanzierung im Strafrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht beleuchten. Zwei der Herausgeber sind Rechtsanwälte in einer bekannten Wiener Rechtsanwaltssozietät (*Stefan Albiez* und *Christian Wimpissinger*), der dritte Herausgeber lehrt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der WU Wien *(Matthias Petutschnig).* Einschließlich der Herausgeber haben insgesamt 23 Autoren aus der Beratung, der Verwaltung und der Wissenschaft mitgewirkt und die 13 Kapitel dieses Handbuchs verfasst. Am Beginn jedes Kapitels findet sich ein nützliches einschlägiges Literaturverzeichnis, der Fußnotenapparat ist ausführlich genug und nicht überbordend. Die einzelnen Kapitel sind durch Zwischenüberschriften und Randziffern übersichtlich gegliedert. Der Text ist gut lesbar und nicht verschnörkelt.

Einleitend haben *Stefan Albiez* und *Thomas Hartl* einen Überblick zum durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführten neuen Bilanzstrafrecht verfasst, der auch die Änderungen kurz und prägnant darstellt. Daran schließt eine Tatbestandsanalyse des verbandsinternen Bilanzdelikts gem § 163a

StGB von *Hubert Hinterhofer* und *Birgit Julia Wirth* an. Sie würdigen die Neufassung des Kerndelikts der Bilanzfälschung als insgesamt durchwegs gelungen. Der tätigen Reue bei Bilanzdelikten widmet sich *Severin Glaser,* der in seinem Beitrag nicht nur die tätige Reue nach § 163 d StGB, sondern auch die tätige Reue nach besonderen Materiengesetzen (KMG, InvFG, ImmoInvFG, jeweils iVm § 167 StGB) sehr verständlich erklärt. Das Prüferdelikt nach § 163 b StGB ist sodann Gegenstand einer Analyse durch *Klemens Eiter* und *Georg Seifridsberger,* die in der Bilanzstrafrechtsreform eine wesentliche Verbesserung der Rechtssicherheit erblicken.

Die nächsten drei Kapitel behandeln die bilanzrechtlichen Aufgaben und Haftung der geschäftsführenden Organe *(Julia Kusternigg/Rainer Werdnik),* die Pflichten und Haftung des Aufsichtsrats bei der Aufstellung des Jahresabschlusses *(Claudia Fochtmann/Christian Zwick)* sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und verschiedene Einflussfaktoren auf das Prüfungsurteil *(Boris Kasapovic/Verena Nitschinger).* Wegen ihrer besonderen Anschaulichkeit seien beim letztgenannten Beitrag die Ausführungen über das Prüfungsurteil und seine verschiedenen Ausprägungsformen (Rz 9 – 14) und die Darstellung über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Rz 19 – 30) besonders erwähnt. *Michael Brightwell* und *Matthias Petutschnig* wenden sich sodann Änderungen und Berichtigungen des Jahresabschlusses im Unternehmens-, Gesellschafts- und Steuerrecht zu. Einleitend betonen sie die sehr praxisrelevante Unterscheidung zwischen einer Berichtigung und einer Änderung, denn nicht jede Änderung des Jahresabschlusses ist auch eine Berichtigung, hingegen ist jede Berichtigung eine Änderung. Die Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist Gegenstand des von *Robert Lindorfer* und *Nadine Wiedermann-Ondrej* verfassten Kapitels. Daran schließt ein Beitrag von *Christoph Fröhlich* über die Rechnungslegungskontrolle börsenotierter Gesellschaften an. Insb die Darstellung des Verfahrens vor der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) sowie bisherige Erfahrungen sind für den Praktiker höchst lesenswert.

Barbara Gangl und *Christian Wimpissinger* wenden sich sodann der Bilanzverantwortung im Steuerrecht zu und schildern das Verhältnis der UGB-Bilanz zum Ertragsteuerrecht, Bilanzänderungen und steuerrechtliche Bilanzberichtigungen sowie die Steuerfolgen und die steuerrechtliche Haftung bei Bilanzberichtigungen. Ergänzt wird diese Darstellung durch den anschließenden Beitrag über die finanzstrafrechtliche Haftung im Bilanzrecht von *Barbara Gangl* und *Alexander N. Hiermann.* Der abschließende Beitrag von *Anja Cupal* und *Alexandra Patloch-Kofler* ortet Reformbedarf bei der Subsidiaritätsklausel des § 22 Abs 4 FinStrG zur tätigen Reue, da durch die Einschränkung der Subsidiaritätsklausel auf Bilanzdelikte, die ausschließlich iZm vorsätzlichen Abgabenverkürzungen stehen, selbst im Fall einer strafbefreienden Selbstanzeige nach Finanzstrafrecht ein Strafbarkeitsrisiko nach anderen Bilanzbestimmungen verbleibt (auch *Glaser* kritisiert in seinem Beitrag die Einschränkung des § 22 Abs 4 FinStrG als zu eng).

Nicht oder doch nur eher kursorisch behandelt werden in dem Buch praxisrelevante Themen wie die zivilrechtliche Haftung des mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberaters, die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber der Gesellschaft, aber insb auch Dritten, sowie sonstige wechselseitige Haftungsfragen aus dem Auftragsverhältnis zwischen geprüfter Gesellschaft und Abschlussprüfer (nur als Beispiel der Fall, wo der Abschlussprüfer zu Unrecht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu verweigern droht, wenn die Geschäftsführung nicht bestimmte Vorgaben zB bei Bewertungen umsetzt). Die Einschränkung auf Bilanz und Haftung im Strafrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht ist aber sowohl am Umschlag des Buches wie auch im Vorwort ausgewiesen, und diese Einschränkung ändert nichts daran, dass dieses Werk eine praxisorientierte und sehr übersichtliche Darstellung vieler Haftungsfragen iZm der Bilanzierung bietet. Wer sich mit solchen Haftungsfragen befassen möchte oder muss, wird dieses Buch mit Gewinn zur Hand nehmen.

Handbuch Bilanz und Haftung.

Von *Stefan Albiez/Matthias Petutschnig/Christian Wimpissinger* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2017, XII, 337 Seiten, geb, € 89,–.

MARKUS HEIDINGER

Die Haftpflichtversicherung

Der 2. Band der Schriftenreihe zum Versicherungsrecht ist ein praxisorientierter Grundriss des Haftpflichtversicherungsrechtes. *Karin Hartjes,* welche die Produktehaftpflichtversicherung darstellt, ist Versicherungsjuristin und Gesellschafterin der Ziegler Betriebsberatung GmbH. *Christoph Janker,* Versicherungsjurist der Wiener Städtischen Versicherung, bearbeitet die Privathaftpflichtversicherung. *Wolfgang Reisinger,* der Herausgeber, ist Fachautor einer Vielzahl versicherungsrechtlicher Publikationen, er setzt sich – in der von ihm gewohnten fundierten Weise in sorgfältiger Analyse der einschlägigen Judikatur – mit der Betriebshaftpflichtversicherung auseinander.

Er hat als Herausgeber dieser Monografie erfahrene Praktiker beigezogen, welche durch ihre tägliche Erfahrung mit der Materie einen wertvollen Einblick gewähren. Unsere Gesellschaft ist vom Versicherungsgedanken durchdrungen; der private wie berufliche Alltag ist mit Risken verbunden, welche im Schadensfall geeignet sind, unsere finanziellen Ressourcen zu überschreiten. Die Haftpflichtversi-

cherung hat stets eine Doppelfunktion. Versichert ist die Erfüllung und/oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen; da die Haftpflichtversicherung sämtliche Lebensbereiche abdeckt, stellt sie mittlerweile eine der wichtigsten Sparten der gesamten Versicherungswirtschaft dar. Dies entspricht auch einer Wertung des Gesetzgebers, welcher im zunehmenden Ausmaß eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer obligatorischen Haftpflichtversicherung, welche den geschädigten Dritten begünstigen soll, normiert (vgl §§ 158b – 158i VersVG). Der vorliegende Arbeitsbehelf wird der eigenen Zielsetzung, einen praxisorientierten Grundriss abzuliefern, gerecht. Er ist den Kolleginnen und Kollegen daher gerne zur Lektüre anempfohlen.

Die Haftpflichtversicherung.

Von *Karin Hartjes/Christoph Janker/Wolfgang Reisinger.* Band 2, Verlag Österreich, Wien 2017, 242 Seiten, br, € 59,–.

ERICH RENÉ KARAUSCHECK

Pflegegeld: Grundsätze, Einstufung und Verfahren, Absicherung pflegender Angehöriger, Pflegeverträge

Für Praktiker ist die nunmehr in vierter Auflage erschienene Ausgabe Pflegegeld zu einem unabdingbaren Arbeitsinstrument und umfassenden Nachschlagewerk geworden, in welchem die beiden Autoren Dr. *Martin Greifeneder,* Richter des Landesgerichtes Wels, und Dr. *Gunther Liebhart,* Richter des Landesgerichtes Salzburg, es geschafft haben, in einer übersichtlichen, gleichzeitig aber auch kompakten Weise das Gebiet des Pflegegeldes auf den Punkt zu bringen.

Der Schwerpunkt der vorliegenden vierten Auflage dieses bewährten Standardwerks liegt in der detaillierten Darstellung der Kriterien für eine korrekte Pflegegeld-Einstufung samt Verfahrensvorschriften. In der vierten Auflage wird erstmals die seit 1. 9. 2016 geltende Kinder-Einstufungsverordnung 2016 kommentiert, aktuelle Rsp dargestellt, rechtliche Neuerungen behandelt (ua Pflegekarenz und Pflegekarenzgeld), Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Begutachtung durch Arzt und Pflegefachpersonal besprochen, Stellung und Rechte der Pflegenden im Einstufungsverfahren beleuchtet und Absicherung und Unterstützung der Angehörigen dargestellt. Die vierte Auflage enthält einen gegenüber den Vorauflagen wesentlich erweiterten Serviceteil. Völlig neu aufgenommen wurden die Übersichtstabellen zur Kinder-Einstufungsverordnung.

Mit der Konzeption dieses Buches werden vor allem Praktiker, aber auch hilfesuchende Angehörige gleichermaßen angesprochen. Der Leser wird sich aufgrund des systematisch und übersichtlich gestalteten Aufbaus schnell zurechtfinden.

Insgesamt gliedert sich das Buch in zwölf Kapitel, vier Anhänge und einen umfangreichen Serviceteil.

Im Ergebnis stellt „*Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld*“ die geltende Rechtslage zum Pflegegeld und allen damit verbundenen Fragen anschaulich und vor allem ausführlich dar.

Pflegegeld: Grundsätze, Einstufung und Verfahren, Absicherung pflegender Angehöriger, Pflegeverträge.

Von *Martin Greifeneder/Gunther Liebhart.* 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XXII, 590 Seiten, geb, € 98,–.

MICHAEL BREITENFELD

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6601 **3** *Covarrubias, Venegas, Barbara und Parissa Haghirian:* Expatriation 4.0: Entwicklung und Trends im Management von Auslandsentsendungen

6602 **3** *Gerhartl, Andreas:* Erteilung von Informationen über Arbeitnehmer

6603 **3** *Schrenk, Florian:* Angleichung und Erhöhung des Entgeltfortzahlungsanspruchs per 1. 7. 2018 – Sonderfragen zu Angestellten und Lehrlingen

6605 **3** *Renner, Bernhard:* Zuzahlungen des Arbeitgebers zu Mahlzeiten außerhalb des Betriebes: kein steuerfreier Vorteil aus dem Dienstverhältnis

6606 **3** *Wiesinger, Christoph:* Lohnfortzahlungsschaden – Begriff und Ansprüche des Arbeitgebers

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

6 **211** *Sedlacek, Werner:* Zum Ausschluss der Mitglieder der Kammern der freien Berufe von der Angehörigeneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

223 *Gerhartl, Andreas:* Datenschutz im Arbeitsrecht

AUFSICHTSRAT AKTUELL

3 **7** *Baumüller, Josef:* Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

18 *Wared, Sarah:* Entherrschungsvertrag im Hinblick auf Konsolidierungspflicht und Pflichtangebot

BANKARCHIV

6 **379** *Schopper, Alexander und Mathias Walch:* Die vereinfachte Gründung nach § 9a GmbHG

410 *Knobl, Peter:* Bedeutung und unionsrechtliche Hintergründe der Wohlverhaltensregeln unter dem WAG 2018

7 **460** *Knobl, Peter:* Die Wohlverhaltensregeln unter dem WAG 2018 – Systematische Darstellung vor dem Hintergrund der Vorgaben der MiFID II

479 *Rebernig, Reinhard und Peter Shamiyeh:* Anfechtungsumfang beim zessionsbesicherten Kontokorrentkredit

ECOLEX

6 **486** *Brodil, Wolfgang:* Arbeitnehmerdatenschutz und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

489 *König, Gregor:* Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen

496 *Gerhartl, Andreas:* Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis

526 *Reich-Rohrwig, Johannes:* Struktur der Aktiengesellschaften in Österreich

535 *Anderl, Alex und Andreas Seling:* Social Media – Rechtssicherheit im Unternehmen

543 *Deriu, Claudio:* Vollständige Umsetzung der Insolvenzrichtlinie 2008/94/EG mit Zweifeln behaftet

552 *Gerhartl, Alexander:* Transport des arbeitgebereigenen Kfz im Rahmen einer Dienstreise

567 *Schmelz, Christian, Christoph Cudlik und Christian Holzer:* Von Aarhus über Luxemburg nach Österreich – eine Orientierung

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

6 **565** *Sattler, Andreas:* In bad shape? – Der Schutz dreidimensionaler Registermarken

574 *Hetmank, Sven und Anne Lauber-Rönsberg:* Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht

585 *Gruber, Joachim:* Ist die Streitwertbegünstigung mit dem Verfassungs- und dem Unionsrecht zu vereinbaren?

7 **670** *Schwab, Brent:* Rechtsprobleme einer Miterfindung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz

682 *Hartwig, Henning:* Die Rechtsprechung zum Designrecht in den Jahren 2016 und 2017

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT – INTERNATIONALER TEIL

6 **526** *Nordemann, Jan Bernd:* EuGH-Urteile GS Media, Filmspeler und ThePirateBay: ein neues europäisches Haftungskonzept im Urheberrecht für die öffentliche Wiedergabe

536 *Schultz, Gerrit und Andreas Geißler:* Auswirkungen der Anerkennung von Teilprioritäten auf die Erteilbarkeit von Nachanmeldungen mit erweiterten Patentansprüchen

7 **621** *Paschold, Florian:* Unionsrechtskonformität der Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers im Rahmen von Filesharing-Fällen mit Familienbezug nach der Entscheidung Afterlife

721 *Aerts, Rob J.:* The European Commission's Notice on Directive 98/44 and the European Patent Organization's response: the unpredictable interaction of EU and EPC law

Zeitschriftenübersicht

IMMOLEX

6 **170** *Fischer, Tatjana:* Multilokalität: Ein (wohn)raumpolitisches Schlüsselthema
172 *Trapichler, Martin:* Kurzzeitvermietung
178 *Bernwieser, Lukas:* Rahmenbedingungen der Wohnraumvermietung über Online-Plattformen am Beispiel Airbnb

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

3 **124** *Pesendorfer, Ulrich:* Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetze für die Bereiche Justiz und Gesundheit
128 *Barth, Peter:* Das System der Rechnungslegung nach dem 2. ErwSchG und dem ErwSchAG-Justiz
142 *Koza, Ilse:* Das Konsenspapier „Erwachsenenschutzrecht für Gesundheitsberufe“

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

3 **202** *Nimmervoll, Rainer:* Zur Vorgehensweise nach einer Beschwerde der StA gegen die Enthaftung des Beschuldigten
209 *Ebenthaler, Helga:* Strafbare Handlungen und der Nemo-tenetur-Grundsatz
217 *Staffler, Lukas:* Zur Strafbarkeit von Unternehmen für Völkerstraftaten
227 *Schmudermayer, Ursula:* Die Europäische Staatsanwaltschaft – ein Meilenstein in der Mehrwertsteuerbetrugsbekämpfung?
240 *Michlmayr, Thomas:* Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe nach § 3a StVG

JURISTISCHE BLÄTTER

6 **345** *Holzner, Christian:* Kein Gutglaubenserwerb bei Übergabe durch Besitzkonstitut oder Besitzanweisung?
354 *Trenker, Martin:* Schaden der Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters – zugleich eine Anmerkung zu OGH 6 Ob 164/16k (1. Teil)
369 *Stricker, Martin:* Eingeschränktes Widerspruchsrecht (§ 112 StPO)? – Anmerkungen zu OGH 13 Os 94/17y ua
7 **417** *Grabenwarter, Christoph:* Verhältnismäßig einheitlich: Die Gesetzesvorbehalte des StGG 1867 im Wandel
434 *Trenker, Martin:* Schaden der Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters – zugleich eine Anmerkung zu OGH 6 Ob 164/16k (2. Teil)

JUSIT

3 **83** *Gölly, Sebastian:* Gesetzgebungsmonitor zum sog „Sicherheitspaket“: Regierungsvorlage für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 und Regierungsvorlage für Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz, in der Straßenverkehrsordnung 1960 und im Telekommunikationsgesetz 2003 – Teil 2
97 *Geuer, Ermano und Fabian Reinisch:* Abgrenzungsfragen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Datenschutz-Grundverordnung
106 *Thiele, Clemens:* Datenschutz für Anwaltskanzleien
113 *Zillner, Raffaela:* Von der Meldepflicht nach dem DSG 2000 zur Verzeichnisführungspflicht des Art 30 DS-GVO

MEDIEN UND RECHT

3 **102** *Zöchbauer, Peter:* Das „Medienprivileg“ des § 9 Abs 1 DSG idF Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018 – Ein erster Überblick
123 *Geuer, Ermano und Fabian Reinisch:* Direktwerbung und Cookies im Spannungsfeld des TKG und der DSGVO
144 *Weber, Kerstin und Jürgen Reinhold:* Der Gewinnrücktrag für Künstler und Schriftsteller im Ertragssteuerrecht – Ein Überblick

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

11 **485** *Pesendorfer, Ulrich:* Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
498 *Stricker, Martin:* Das Umgehungsverbot (§ 157 Abs 2 StPO) nach dem StPRÄG 2016 I
12 **533** *Kepplinger, Jakob:* Mitverschulden von Anlegern bei mehrfach fehlerhafter Beratung
539 *Völkl, Evelyn und Wolfgang:* Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung I/2017
13 **586** *Haas, Philipp:* Gekürzte Ausfertigung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
595 *Jerabek, Robert:* Bemerkungen zur SSt 2014
14–15 **629** *Kurz, Angelika:* Zur Zulässigkeit von Bankomatentgelten
638 *Völkl, Evelyn und Wolfgang:* Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung II/2017

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

5 **161** *Walch, Mathias:* Leistungspflichten bei der effektiven Kapitalerhöhung einer GmbH

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

9 **247** *Dziurdź, Kasper:* VwGH-Erkenntnis zur Zurückbehaltung von Grund und Boden weckt Zweifel an der Aufgabe der Einheitstheorie
258 *Luketina, Marina:* Umweltlenkungsabgaben und deren ökologische Wirksamkeit (Teil 2)
10 **281** *Habersack, Dieter und Hannes Rasner:* Wertpapierleihgeschäfte und Kapitalertragsteuer – das ungelöste Rätsel?
291 *Kühbacher, Thomas:* Der Familienbonus Plus aus Sicht des Unionsrechts
11 **313** *Peschetz, Katharina:* Wesentliche Aspekte des WiEReG-Erlasses des BMF für die Beratungspraxis
320 *Hirschler, Klaus und Pavel Knesl:* Offene Fragen beim Methodenwechsel gem § 10 Abs 4 KStG
338 *Haas, Stefan:* Lohnabrechnung nach Arbeitstagen (Rz 1186a LStR 2002)

RECHT DER MEDIZIN

3 **84** *Resch, Reinhard:* Anstellung eines Arztes mit ius practicandi in Einzelordination
88 *Scholz, Sebastian:* Beschränkung der Erstattung von Wahlarztkosten verfassungs- und unionsrechtswidrig?
106 *Noll, Alfred J.:* Streikamt Ärztekammer?

RECHT DER UMWELT

3 **93** *Kleewein, Wolfgang:* Stellung des Sachverständigen im Raumordnungs- und Bauverfahren der Gemeinden
102 *Geringer, Dominik und Patrick Schechtner:* Waldzustand contra Wildstand?

RECHT DER WIRTSCHAFT

7 **343** *Bydlinski, Peter und Georg Jeremias:* „Kurzgutachten" bei der Liegenschaftsbewertung I: Begriff und Zulässigkeit
347 *Reisinger, Wolfgang:* Versicherungsrechtliche Judikatur für die Wirtschaft
366 *Gerhartl, Andreas:* Verwendung sozialer Medien durch Arbeitnehmer
393 *Spilker, Bettina:* Zusammenfassende Meldung von Rechtsanwälten trotz Verschwiegenheitspflicht?

SACHVERSTÄNDIGE

2 **68** *Schmidt, Alexander:* Datenschutz bei Sachverständigentätigkeit
70 *Thoma, Markus:* Der Sachverständige als Zeuge
84 *Leidwein, Alois:* Die Berücksichtigung langlebiger Wirtschaftsgüter im Unterhaltsrecht
89 *Hofer, Bernhard:* Berücksichtigung von Vorschäden bei der Regulierung von Schadenersatzansprüchen

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

18 **814** *Starl, Sebastian:* Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungsmaßnahmen zu Kapitalabflussmeldungen
19 **841** *Raab, Stefan:* Schwerpunkt JStG 2018: Die neue Hinzurechnungsbesteuerung
852 *Schwaiger, Erich:* Mögliche Prolongierung von Gesetzwidrigkeiten der Pauschalierungsverordnung
20/21 **913** *Zimprich, Thomas:* Funktionsänderung eines Gebäudes stellt Herstellungsvorgang dar

TAXLEX

6 **172** *Raab, Stefan:* Steuerliche Abzugsfähigkeit von beruflich bedingten Krankheitskosten
187 *Gumprecht, Ingrid:* Verdeckte Einlage in GmbH
196 *Steiger, Stefan:* Nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH – wann liegt eine Weisungsfreistellung vor?

VERSICHERUNGSRUNDSCHAU

5 **32** *Ramharter, Martin:* Die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) im VAG 2016

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

6 **297** *Holzweber, Stefan und Martin Winner:* Wettbewerbsverbote bei Entflechtungen im Kartellrecht
310 *Grillberger, Konrad und Stella Weber:* Unbegrenzte Urlaubsersatzleistung bei Scheinselbständigkeit
7 **367** *Breisch, Maximilian und Johannes Mitterecker:* Zur Wirksamkeit der Beurkundung eines GmbHGesellschaftsvertrags durch einen ausländischen Notar

Zeitschriftenübersicht

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

6 **185** *Ganner, Michael:* Der neue Erwachsenenschutz im Miet- und Wohnrecht

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

3 **180** *Thienel, Rudolf:* Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verwaltungsgerichtsbarkeit
196 *Sündhofer, Beate:* Medizinische Versorgung von inhaftierten Personen – Der EGMR im Fall Ceesay gegen Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

3 **164** *Korenjak, Ingrid:* Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmerschutzrecht, insb das neue Rauchverbot im Betrieb
168 *Bergthaler, Wilhelm:* Aktuelle Entwicklungen bei Verwaltungsstrafen
174 *Tomandl, Theodor:* Wie tragfähig ist der Arbeitnehmerbegriff?

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

3 **100** *Daiber, Birgit:* Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Europäischen Union
133 *Schbanov, Vladimir Michailovitch:* Die Kodifikation des Architekten- und Ingenieurvertrags im BGB

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

4 **148** *Nigsch, Clemens:* Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG
153 *Schweighofer, Michaela:* Entscheidungsfähigkeit in medizinischen und pflegerischen Belangen nach dem 2. ErwSchG
157 *Zankl, Wolfgang:* Erbrechtliche Informations- und Schadenersatzpflichten

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

5 **212** *Sindelar, Wolfgang und Bianca Fink:* Die Fit & Proper-Leitlinien aus der Sicht des Aufsichtsrats
218 *Zehentmayer, Christoph:* Limitiertes Vorkaufsrecht als verbotene Einlagenrückgewähr
6 **265** *Ladler, Mona Philomena:* Aktuelle Entwicklungen des europäischen Bankenaufsichtsrechts
270 *Edelmann, Ulrich:* Beteiligungspublizität im Übernahmeverfahren
275 *Ramharter, Martin:* PRIIP-VollzugsG: Neues zum Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT UND ANGRENZENDES STEUERRECHT

3 **116** *Steiner, Manuel:* Die Einberufung der Generalversammlung durch den abberufenen Geschäftsführer

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

3 **135** *Kalss, Susanne und Stephan Probst:* Die Geschäftschance, die große Schwester des Wettbewerbsverbots
142 *Feltl, Christian:* Wankelmut tut selten gut: Zur nachträglichen Modifikation von Ergebnisverwendungsbeschlüssen im Recht der GmbH
158 *Stanek, Philipp:* Die Kapitalerhaltung bei Einbringungen ohne Anteilsgewähr gemäß § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG
165 *Kalss, Susanne:* Wie hat der Stiftungsvorstand bei der Änderung der Stiftungserklärung vorzugehen?

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

2 **124** *Burgstaller, Peter:* Löschen elektronischer Daten insb unter Berücksichtigung des Löschungsrechts nach der DSGVO
128 *Thiele, Clemens:* U.S. CLOUD Act – Danaergeschenk für den Europäischen Datenschutz
133 *Rami, Michael:* Offenlegung (§ 25 MedienG), Medieninhaberschaft (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG) und Beweisrecht
124 *Tretzmüller, Tobias:* Die Know-how-Richtlinie – und wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen verloren gehen kann

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

3 **86** *Weber-Wilfert, Romana:* Beitragsrückstände – keine Entschuldungsmöglichkeit?
90 *Erler, Christoph:* Entzug der Eigenverwaltung im Schuldenregulierungsverfahren aufgrund aufklärungsbedürftiger Angaben im Vermögensverzeichnis
94 *Posani, Maria:* Verletzung insolvenzrechtlicher Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten durch Vertretungsorgane als Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren
105 *Grill, Lukas:* Die Pflichten insolventer Rechtsträger nach dem WiEReG

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

3 **135** *Lehner, Beatrix:* Die Neuerungen des BVergG 2018 – Ein Überblick

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

6 **246** *Gruber, Georg und Thomas Gruber:* Zur Weitergabe des gesamten Auftrages an verbundene Subunternehmer
278 *Ellmer, Heimo und Roman Schremser:* Der „Stand der Technik" als Kostentreiber?

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTRECHT

4 **174** *Staffler, Lukas:* Internal Investigations und nemo tenetur
189 *Csúri, András:* Zersplitterte Einheit oder vereinheitlichte Zersplitterung? – Eine Analyse der Verordnung zur Errichtung der EUStA
196 *Obermann, Rainer:* Umsatzsteuerhinterziehung ausländischer Unternehmer bei haftungsbewehrtem Übergang der Abfuhrpflicht
206 *Lochmann, Erich und Konstanze Manhart:* Das Aufgabengebiet der Steuerberater auf dem finanzstrafrechtlichen Prüfstand

ZIVILRECHT AKTUELL

9 **164** *Vonkilch, Andreas und Marco Scharmer:* Zur Dritthaftung von Sachverständigen bei Verletzung objektiv-rechtlicher Pflichten und zu ihrer (angeblichen) Subsidiarität
167 *Fidler, Philipp:* Konflikte bei paritätischen Miteigentumsverhältnissen
10 **187** *Schweiger, Manuel und Lena Werderitsch:* Verwertung von Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess
191 *Kolmasch, Wolfgang:* Fristenhemmung im Sommer

Die Spitze des Arbeitsrechts!

3. Auflage 2018. Ln. CL, 3.860 Seiten.
EUR 428,–
ISBN 978-3-214-03821-2

2 Bände im Schuber

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
auf www.manz.at/zeller

Neumayr · Reissner (Hrsg)

Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht 3. Auflage

DER Kommentar zum Arbeitsrecht — mit zahlreichen tiefgreifenden Novellen seit Erscheinen der Vorauflage:
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz,
- Novellen im AngG und im AVRAG zu Konkurrenzklausel, Ausbildungskostenklausel, All-In-Vereinbarung usw,
- Anpassungen im AÜG zur Umsetzung der LeiharbeitsRL,
- Arbeiter-Gleichstellungsnovelle BGBl I 2017/153 uvm.

Bereits in dritter Auflage bietet der Zeller Kommentar:
- die wichtigsten **28 Gesetze** — in zwei Bänden kommentiert
- **19 ausgewiesene Autoren** — aus Lehre, Rechtsanwaltschaft, Interessenvertretungen und Rechtsprechung
- **rund 4.000 Seiten** sorgfältig ausgewertete Literatur und Judikatur

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

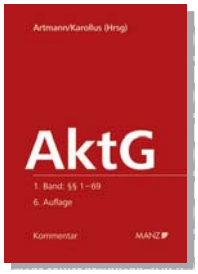

Wieder hoch im Kurs!
Die Neuauflage des „Jabornegg/Strasser“

Band 1, 6. Auflage, 2018. XXXIII, 1116 Seiten.
Ln. EUR 238,–
ISBN 978-3-214-08332-8

Abnahmeverpflichtung für Band II
(erscheint im Herbst 2018)

mit allen Novellen seit 2011!

Artmann · Karollus (Hrsg)

Aktiengesetz Band 1, 6. Auflage

Seit der letzten Auflage des Kommentars schafften **elf Novellen** neue Rahmenbedingungen in der AG. Bestens gerüstet für neue und bekannte aktienrechtliche Probleme sind Sie mit der Neuauflage. Eveline Artmann und Martin Karollus als neue Herausgeber sorgen gemeinsam mit Autoren aus Anwaltschaft, Wissenschaft und Legistik für Klarheit: Neben den Novellen wurden **hunderte neue Entscheidungen** sowie aktuelle österreichische und deutsche Literatur zum Thema eingearbeitet.

Band 1 umfasst die **§§ 1-69 AktG** und geht ua auf die Änderungen durch das BörseG 2018, das neue Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 und das BBG 2014 ein.
Ein weiterer Band wird im Herbst 2018 erscheinen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Rechtsprechung

636 **Disziplinarrecht**

Inländische Disziplinargerichtsbarkeit

Anrechnung bzw Berücksichtigung einstweiliger Maßnahmen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen

Freiheit der Meinungsäußerung bei Ablehnung eines Richters

639 **Europäisches Erbrecht**

Sind deutsche Gerichte nicht verpflichtet, die Einlagezahl und die Katastralgemeinde eines österreichischen Grundstücks in das Europäische Nachlasszeugnis aufzunehmen?

Rechtsprechung

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/210

Inländische Disziplinargerichtsbarkeit

DISZIPLINARRECHT

§ 20 Abs 1 DSt

Ein sowohl in Österreich als auch im Ausland zugelassener Rechtsanwalt unterliegt der Disziplinargewalt der zuständigen österreichischen Rechtsanwaltskammer, ohne dass es auf den Ort der zu beurteilenden Handlung oder Unterlassung oder den Ort des Eintritts eines verpönten Erfolgs ankommt.

OGH 10. 4. 2018, 20 Ds 16/17h

Sachverhalt:

Der sowohl in Österreich als auch in Deutschland als Rechtsanwalt tätige Beschuldigte hatte als (ehemaliger) rechtsfreundlicher Vertreter in einem an einen Kollegen gerichteten Schreiben unmittelbar nach dessen Mitteilung, das bestehende Mandat mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, dem eigenen Mandanten unterstellt, *„er führe sich in seiner psychisch krankhaften Art jeweils derart auf, dass er gerne und jederzeit auf diesen Mandanten verzichten könne“*. Dabei hatte er sich auf seinem Briefpapier unter Angabe seiner Kanzleisitze in Deutschland und Österreich ausdrücklich auch als *„deutscher und österreichischer Rechtsanwalt“* bezeichnet.

Weil er dadurch seinen Mandanten herabwürdigend behandelt, ins Lächerliche gezogen und verspottet hatte, wurde er vom Disziplinarrat wegen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu einer Geldbuße von € 4.000,– verurteilt.

Seiner Berufung an den OGH wegen Nichtigkeit und Schuld wurde nicht Folge gegeben. Aus Anlass der Berufung hob der OGH die Geldbuße wegen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes auf und verurteilte den Beschuldigten wegen einer Berufspflichtenverletzung zu einer Geldbuße von € 2.000,–.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Berufung ist zu erwidern, dass der in die Liste der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Beschuldigte gem § 20 Abs 1 DSt der Disziplinargewalt dieser Kammer unterliegt, die im Fall eines disziplinären Verhaltens im Zuge dessen Auftretens (auch) als österreichischer Anwalt zuständig ist, ohne dass es auf den Ort der zu beurteilenden Handlung oder Unterlassung oder den Ort des Eintretens eines verpönten Erfolgs ankommt (*Lehner* in *Engelhart et al,* RAO[9] § 20 DSt Rz 2; vgl auch 20 Os 17/15y und 20 Os 6/16g).

Ohne Belang für das österreichische Disziplinarverfahren sind das Agieren als deutscher Anwalt vor dem Landgericht Regensburg und rein kanzleiinterne Zuweisungskriterien.

Soweit der Beschuldigte im Weiteren mit Schuldberufung zu seinen laut Spruch inkriminierten Ausführungen eine auf die Herabwürdigung oder Verspottung seines Mandanten abzielende Intention bestreitet und die verwendete Ausdrucksweise als bloßen Hinweis *„auf diese aufdringlich uneinsichtige und erklärungsresistente Art des W*****“* verstanden wissen will, übersieht er, dass die Vorsatzform der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) für die Verwirklichung der in Rede stehenden Disziplinarvergehen nicht vorausgesetzt und ihm vom Disziplinarrat auch nicht unterstellt wird. Vielmehr hat der Rechtsanwalt als qualifizierter Jurist sich bei der (insb in schriftlichen Äußerungen regelmäßig bewussten) Wahl seiner Worte stets eines sachlichen und korrekten Tons zu bedienen und ausfällige und beleidigende Äußerungen zu vermeiden (RIS-Justiz RS0055208; RS0107052).

Zutreffend hat der Disziplinarrat die inkriminierten Ausführungen des Beschuldigten als objektiv geeignet erachtet, seinen ehemaligen Mandanten in der Ehre zu verletzen, herabzuwürdigen und zu verspotten, und dieses Verhalten eines Rechtsanwalts als Verstoß gegen die anwaltliche Treuepflicht gem §§ 9ff RAO und damit als Berufspflichtenverletzung gewertet.

Zum dem Beschuldigten überdies angelasteten Vorwurf der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes überzeugte sich der OGH aus Anlass der Berufung jedoch vom Vorliegen einer von Amts wegen wahrzunehmenden materiellen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO).

Das lediglich an einen anderen Rechtsanwalt gerichtete (über weite Strecken durchaus sachliche Informationen enthaltende) Schreiben ist – ohne einer dem Erkenntnis zu entnehmenden und dem Akteninhalt nach auch nicht indizierten weitergehenden Publizität – nicht von einem derart schwerwiegenden Handlungsunrecht getragen, das ohne der Kenntnis eines größeren Personenkreises (RIS-Justiz RS0054876; *Lehner* in *Engelhart et al,* RAO[9] § 1 DSt Rz 12f; *Feil/Wennig,* AnwR[8] § 1 DSt S 859) die Annahme der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes rechtfertigt. Dieser Schuldspruch war daher ersatzlos aufzuheben.

MICHAEL BURESCH

Erwachsenenschutzrecht

Alles dafür bei MANZ!

manz.at/erwachsenenschutzrecht

MANZ

©DigtialStorm – iStockphoto.com

Sie wollen Expertise?

MANZ Fachzeitschriften
manz.at/angebote

MANZ

Anrechnung bzw Berücksichtigung einstweiliger Maßnahmen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/211

DISZIPLINARRECHT

§ 19 Abs 7 DSt

Die absolute zeitliche Anrechnung der einstweiligen Maßnahme des Entzugs des Vertretungsrechtes vor der Staatsanwaltschaft auf die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft kommt mangels Kongruenz nicht in Betracht.

OGH 29. 5. 2018, 26 Ds 4/17p

Sachverhalt:

Gegen den Beschuldigten wurde während des Disziplinarverfahrens gem § 19 DSt die einstweilige Maßnahme des Entzugs des Vertretungsrechtes vor der Staatsanwaltschaft Wien sowie allen dieser Behörde nachgeordneten Behörden angeordnet.

Er wurde vom Disziplinarrat wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt und unter Bestimmung einer Probezeit zur Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von vier Monaten verurteilt, wobei *„die nach § 19 DSt verhängte Teilsperre"* im Zeitraum von rund zwei Monaten in der Dauer von einem Monat auf die Strafe angerechnet wurde.

Aus Anlass seiner (im Übrigen erfolglosen) Berufung setzte der OGH die Disziplinarstrafe mit einer (bedingten) Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Dauer von drei Monaten neu fest.

Aus den Entscheidungsgründen:

Bei der Verhängung der Disziplinarstrafe war die gegen den Beschuldigten mit den Beschlüssen des Disziplinarrates v 24. 2. 2016 angeordnete und v 18. 4. 2016 aufgehobene einstweilige Maßnahme gem § 19 DSt (Entzug des Vertretungsrechtes vor der Staatsanwaltschaft Wien sowie allen dieser Behörde nachgeordneten Behörden) angemessen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 7, Satz 1 DSt). Die vom Disziplinarrat vorgenommene absolute zeitliche Anrechnung (§ 19 Abs 7, Satz 2 DSt) kam mangels Kongruenz der angeordneten einstweiligen Maßnahme und der Disziplinarstrafe nicht in Betracht (*Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek,* RAO[9] § 19 DSt Rz 39f).

Anmerkung:

Die absolute zeitliche **Anrechnung** einer einstweiligen Maßnahme ist nur bei Verhängung einer kongruenten Disziplinarstrafe möglich, also etwa dann, wenn nach der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Disziplinarstrafe der (endgültigen) Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt wurde. Eine nicht kongruente einstweilige Maßnahme (hier der vom Disziplinarrat als „Teilsperre" bezeichnete Entzug des Vertretungsrechtes vor der Staatsanwaltschaft Wien sowie allen dieser Behörde nachgeordneten Behörden) kann auch nicht bloß teilweise (wie hier vom Disziplinarrat zur Hälfte) „angerechnet" werden. Vielmehr ist eine solche einstweilige Maßnahme vom Disziplinarrat bei der Verhängung der Disziplinarart **angemessen zu berücksichtigen.** Dies hat der OGH im vorliegenden Fall nachgeholt, wobei sich an den Auswirkungen für den Beschuldigten (eine dreimonatige bedingte Sperre) nichts geändert hat.

MICHAEL BURESCH

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/212

Freiheit der Meinungsäußerung bei Ablehnung eines Richters

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 19 JN

Die inhaltliche Konkretisierung eines tätigkeits- oder berufsbezogenen Ablehnungsgrundes beinhaltet geradezu typischerweise negative Ausführungen über einen Richter. Dabei erfordert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als Disziplinarvergehen.

OGH 25. 4. 2018, 21 Ds 1/18m

Sachverhalt:

Die beschuldigte Rechtsanwältin brachte in einem Schriftsatz in einem Scheidungsverfahren, der sowohl eine Ablehnung des Erstrichters als auch eine Berufung gegen das Ersturteil enthielt, Folgendes vor:

1. *„Das absolute Fehlen technischer Computerkenntnisse beim Erstgericht, sodass es sich sogar von höchst dilettantisch hergestellten gefälschten SMS und E-Mail-Übermittlungsprotokollen so übertölpeln ließ“* (im Ablehnungsantrag) und

2. *„Hier geht die Fantasie des Erstgerichts sehr weit, sodass es mehr als offensichtlich ist, dass hier mit Hilfe einer völlig abwegigen Beweiswürdigung eine noch abwegigere Geschichte verfasst wird“* (in der Berufung).

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach der DR der Rechtsanwaltskammer Salzburg aus, dass wegen dieser Formulierungen kein Grund zur Disziplinarbehandlung der Rechtsanwältin bestehe. Der OGH gab der Beschwerde des Kammeranwalts keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Beschwerdevorbringen zuwider ist dem Disziplinarrat, der sich unter Berufung auf ein gebräuchliches Erläuterungswerk zur deutschen Sprache eingehend mit der Bedeutung des Wortes *„übertölpeln“* befasst hat, zuzustimmen, dass sich das negative Werturteil des Begriffs gegen jene Person richtet, die die Maßnahmen (angeblich) veranlasst hat (hier: die Prozessgegnerin), nicht jedoch gegen jene Person, die sich (angeblich) übertölpeln ließ.

Freilich ist nicht zu verkennen, dass der Vorwurf, eine Person habe sich *„übertölpeln“* lassen, auch die Annahme nahelegt, dass sie übliche oder gebotene Plausibilitätsprüfungen nicht vorgenommen habe, welche negative Wertung auf den Erstrichter zielte.

Der gegenständliche Vorhalt ist in einer Ablehnung formuliert worden. Befangenheitsgründe können sich aus persönlichen Beziehungen ergeben oder aus der richterlichen Tätigkeit hergeleitet werden (vgl die Darstellung der Rsp bei *Klauser/Kodek,* ZPO[17] § 19 JN). So können etwa unter bestimmten Voraussetzungen eine *„völlig unhaltbare Beweiswürdigung“* oder das Außerachtlassen von Verfahrensvorschriften, die der Objektivität dienen, Befangenheitsgründe bilden (*Ballon* in *Fasching/Konecny*[3] § 19 JN Rz 9).

Die inhaltliche Konkretisierung eines tätigkeits- oder berufsbezogenen Ablehnungsgrundes beinhaltet geradezu typischerweise negative Ausführungen über einen Richter. Dabei erfordert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als Disziplinarvergehen (RIS-Justiz RS0056168; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek,* RAO[9] § 1 DSt Rz 61; § 9 RAO Rz 16; *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht[8] § 9 RAO 130 ff).

Mit Blick auf die emotionale Aufheizung dieses Scheidungsverfahrens – auch im Ersturteil wird eine Zeugenaussage als *„geradezu lächerlich“* (S 22) oder eine Argumentation des Beklagten als *„absurd und lächerlich“* (S 25) bezeichnet – ist der vom Disziplinarrat der Äußerung beigemessene Bedeutungsgehalt, wonach der *„Übertölpelte“* zusammengefasst überlistet worden wäre, nicht zu beanstanden und noch nicht geeignet, eine disziplinarrechtlich relevante und erkennbar beleidigende Äußerung zu bilden (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek,* RAO[9] § 9 RAO Rz 16 f, 21).

Der Beschwerde zuwider ist auch die Formulierung in der umfangreichen Berufung, dass die Fantasie des ErstG sehr weit gehe, noch tolerabel. Unter dem Berufungsgrund der unrichtigen Beweisführung kann eine Partei aufzeigen, dass das Gericht Beweismittel fehlerhaft gewürdigt habe (vgl *Rechberger* in *Rechberger,* ZPO[4] Vor § 266 Rz 1 ff). Im Vordergrund steht insoweit der Widerspruch zu Erfahrungssätzen und Plausibilitätsregeln. Mit dem Vorhalt sollte der (angebliche) Konflikt zwischen der gebotenen Würdigung und der tatsächlich vorgenommenen akzentuiert werden. Das ist durch § 9 Abs 1 RAO gedeckt (zum weiten Spielraum, der dem Rechtsanwalt bei der Verwendung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eingeräumt ist, vgl *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek,* RAO[9] § 9 Rz 14 ff). Ein Vorwurf, der Richter hätte die Realität bewusst ignoriert und den festgestellten Sachverhalt – in einer dem wissentlichen Missbrauch der Amtsgewalt *„ziemlich nahe“* kommenden Weise – frei erfunden, lässt sich aus der gewählten Formulierung nicht ableiten.

Anmerkung:
Zur Abgrenzung, welche Formulierungen noch durch das Recht auf unumwundenes Vorbringen und das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, siehe ua die Entscheidungen des OGH 28 Os 4/15w, 22 Os 5/15y und 23 Os 2/15i (alle in AnwBl 2016, 358ff).

MICHAEL BURESCH

Sind deutsche Gerichte nicht verpflichtet, die Einlagezahl und die Katastralgemeinde eines österreichischen Grundstücks in das Europäische Nachlasszeugnis aufzunehmen?[1]

MAXIMILIAN MAIER
Rechtsanwaltsanwärter bei Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner GmbH

2018/213

EUROPÄISCHES ERBRECHT

§§ 21, 36 IntErbVO

Keine Aufnahme der genaueren Bezeichnung eines geerbten österreichischen Grundstücks in das europäische Nachlasszeugnis – Grundsatz der Universalsukzession.

AG Augsburg 27. 6. 2015, 3 VI 94/17 und OLG München 12. 9. 2017, 31 Wx 275/17

Aus den Gründen:

1. Der Antragsteller und Alleinerbe hat mit Antrag vom 21. 3. 2017 (Eingang beim AG Augsburg) die Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses beantragt.

2. Unter Z 4 des Antrags wurde unter „Zweck" ausgeführt, dass das europäische Nachlasszeugnis für die Grundbuchumschreibung eines in Österreich gelegenen Grundstücks benötigt wird.

3. In der für den Antrag erforderlichen eidesstattlichen Versicherung gem § 36 IntErbVO wurde in der notariellen Urkunde v 15. 3. 2017 ausgeführt, dass das Zeugnis in Österreich als Nachweis der Rechtsstellung des Erben für eine Grundbuchumschreibung einer Immobilie in Österreich dienen soll.

4. Ein konkreter Antrag, die Angaben zum Grundstück in das europäische Nachlasszeugnis (Grundstücksbeschrieb) aufzunehmen, war nicht gestellt worden.

5. Der Grundstücksbeschrieb wurde deshalb nur als Begründung gem § 63 EuErbVO erachtet, warum ein europäisches Nachlasszeugnis beantragt wurde (Auslandsbezug).

6. Eine Berichtigung, Änderung oder Widerruf des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses ist gem § 73 EuErbVO nur bei Vorliegen eines Schreibfehlers oder einer inhaltlichen Unrichtigkeit möglich.

7. Die vom Antragsteller gewünschte Aufnahme der genaueren Bezeichnung des geerbten östereichischen Grundstücks in das europäische Nachlasszeugnis wäre die Aufnahme eines einzelnen Vermögensbestandteils und ist deshalb nach deutschem Erbrecht, welches nach wie vor Anwendung findet (§ 21 EuErbVO), nicht möglich. Nach dem im deutschen Erbrecht geltenden Grundsatz der Universalsukzession wird das Vermögen des Erblassers als Ganzes vererbt und keine einzelnen Gegenstände (§§ 1922, 2087 Abs 2 BGB). Eine Sondererbfolge in Einzelgegenstände ist grds unzulässig, deshalb können einzelne Vermögenswerte nach deutschem Erbrecht auch nicht in einem Erbschein oder einem Zeugnis, welches das Erbrecht nachweist, ausgewiesen werden.

8. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Rsp des Oberlandesgerichts Nürnberg (Beschluss OLG Nürnberg v 5. 4. 2017, 15 W 299/17 [AG Fürth VI 3013/15]).

Anmerkung:

1. Die deutschen Gerichte haben die EuErbVO gem Art 288 Abs 2 AEUV unmittelbar anzuwenden. Das Europäische Nachlasszeugnis (iwF „ENZ") ist ein Rechtsnachweis *sui generis,* der in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitliche Rechtswirkung entfaltet.[2] Das ENZ ist dazu bestimmt, dass sich die Rechteinhaber in anderen Mitgliedstaaten auf ihre Rechtsstellung berufen können (Art 63 Abs 1 EuErbVO). In Art 69 Abs 5 EuErbVO ist festgehalten, dass das ENZ ein wirksames

[1] Diese Glosse wurde bereits in der (deutschen) Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis (ErbR) in geringfügig adaptierter Form veröffentlicht (Heft 5/2018). Der Autor dankt dem Luchterhand-Verlag für die Genehmigung zur Zweitveröffentlichung.

[2] *Knut Werner Lange,* Europäisches Nachlasszeugnis – Antragsverfahren und Verwendung im deutschen Grundbuchverkehr, DNotZ 2016, 103.

Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaates – *unbeschadet des Art 1 Abs 2 lit k und l* – ist. Da die Registerrechte in der EU nicht harmonisiert sind (bspw Art 1 Abs 2 lit l EuErbVO), sind die jeweiligen nationalen Registerrechte anzuwenden.[3] In Art 63 Abs 2 lit b EuErbVO wird festgehalten, dass das Zeugnis insb als Nachweis für *„die Zuweisung **eines bestimmten Vermögenswerts** oder bestimmter Vermögenswerte an die in dem Zeugnis als **Erbe** oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer“* genannten Personen verwendet werden kann.

2. Die Begründung des AG Augsburg dahingehend, dass die Aufnahme der genaueren Bezeichnung des geerbten Grundstücks in das ENZ die Aufnahme eines einzelnen Vermögensbestandteils sei und dies mit dem Verweis auf § 21 EuErbVO nach deutschem Erbrecht nicht möglich sei, ist mE falsch, weil diese Frage keine Frage des materiellen deutschen Erbrechts ist.[4] Die Frage, ob einzelne Bestandteile des Nachlasses zum Zwecke der Registereintragung in einem Mitgliedstaat in das ENZ mit präziser Bezeichnung aufgenommen werden können, ist eine Frage, die durch die EuErbVO zu beantworten ist.

Auch geht – entgegen der Ansicht des OLG München[5] – unter Berufung auf die Ausnahme des Art 1 Abs 2 lit l EuErbVO eine solche inhaltliche Fassung des ENZ nicht über den Anwendungsbereich der EuErbVO iSd Art 1 Abs 1 EuErbVO (die Rechtsnachfolge von Todes wegen) hinaus, weil es die (nationalen) Anforderungen in Bezug auf die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Vermögensgegenständen betreffen bzw mitregeln würde. Durch die Beschreibung der Liegenschaft im ENZ wird lediglich die Grundlage geschaffen, die ohnehin schon im „außerbücherlichen“ Eigentum (§ 1922 BGB „Vonselbsterwerb“) des Erben stehende Liegenschaft in Österreich im österreichischen Grundbuch eintragen zu lassen. *Telos* der Ausnahme des Art 1 Abs 2 lit l EuErbVO ist es insb, dass in den Mitgliedstaaten, in denen die Grundbuchseintragung aus dem Titel des Erbrechts rechtsbegründende Wirkung hat, diese Register nicht durch die EuErbVO ausgehölt werden.[6] Es soll also die Frage ausgenommen sein, ob eine Eintragung eines beweglichen[7] oder unbeweglichen Nachlassgegenstandes in ein Register konstitutive oder deklarative Wirkung hat.[8] Immer dann, wenn das anwendbare Erbrecht und das anwendbare Sachenrecht nicht der gleichen Rechtsordnung entspringen, führt dies zu Spannungsverhältnissen zwischen dem ENZ und den Registerordnungen.[9] Diese Frage hat sich im gegenständlichen Fall allerdings nicht gestellt. Einerseits ist sowohl in Deutschland (§ 1922 BGB) als auch in Österreich und in Liechtenstein (§ 797 ABGB/Li-ABGB Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses) die Eintragung des im Erbschaftswege erworbenen Liegenschaftseigentums deklarativ, weil in allen drei Rechtsordnungen außerbücherliches Liegenschaftseigentum im Erbfall erworben wird.[10]

3. Auch geht die Begründung[11] ins Leere, dass nach Art 68 lit l iVm Art 63 Abs 2 lit b EuErbVO die Angabe einzelner Nachlassgegenstände, die einem bestimmten Erben zustehen (vgl dazu *Fornasier* in *Dutta/Weber,* Internat Erbrecht [2016] Art 63 EuErbVO Rz 34), nur in Betracht kommen würde, wenn die Gegenstände dem Erben mit dinglicher Wirkung („unmittelbar“) zugewiesen seien, wie dies etwa bei einer in anderen Rechtsordnungen bekannten dinglich wirkenden Teilungsanordnung der Fall sei.[12] Wird gem Art 21 EuErbVO iVm § 1922 BGB außerbücherliches Liegenschaftseigentum an der österreichischen Liegenschaft durch den Erben erworben, ist ihm diese mit „dinglicher“ Wirkung („unmittelbar“) zugewiesen. Der Verweis auf *Dutta*[13] ist für diesen Fall nicht gewinnbringend, weil dieser in seiner Kommentierung lediglich den Fall einer Teilungsanordnung und die Zu-

[3] MwN *Lange,* DNotZ 2016, 113.
[4] Siehe auch OLG München, ErbR 2017, 720; OLG Nürnberg, ErbR 2017, 661.
[5] OLG München, ErbR 2017, 720.
[6] *Traar* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer,* Die EU-Erbrechtsverordnung (2016) Art 1 Rz 36.
[7] *Palandt* BGB/*Thorn,* Art 1 EuErbVO Rz 40.
[8] MünchKomm BGB/*Dutta,* Art 1 EuErbVO Rz 32.
[9] *Wittwer,* Die Erbrechts-Verordnung, in *Mayr* (Hrsg), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017) Rz 7.159 mwN.
[10] OGH Wien 29. 8. 2017, 5 Ob 108/17v *(Wittwer/Maier),* ErbR 2018/1.
[11] OLG München 12. 9. 2017, 31 Wx 275/1.
[12] OLG Nürnberg ZEV 2017, 579 mwN.
[13] MünchKomm BGB/*Dutta,* Art 63 EuErbVO Rz 13 ff.

weisung einzelner Nachlassgegenstände unter mehreren Erben im Blick hat. Das Nachlassgericht hat dem Erben seine Rechtsposition als Eigentümer der ausländischen Liegenschaft gem Art 63 Abs 2 lit b EuErbVO zu bescheinigen. Insb, weil in Art 63 Abs 2 lit b EuErbVO festgehalten wird, dass das Zeugnis als Nachweis für *„die Zuweisung **eines bestimmten Vermögenswerts** oder bestimmter Vermögenswerte an die in dem Zeugnis als **Erbe** oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer“* genannten Personen verwendet werden kann.

4. Des Weiteren ist die Argumentation des AG Augsburg, dass es sich um eine Korrektur iSd „Art 73 EuErbVO“ (gemeint war Art 71 EuErbVO) des ENZ handeln würde und diese nur möglich sein soll, wenn ein Schreibfehler oder eine inhaltliche Unrichtigkeit vorliegt, nicht in Einklang mit den Zielen der Verordnung zu bringen: *„**Die das Zeugnis ausstellende Behörde sollte die Formalitäten beachten, die für die Eintragung von unbeweglichen Sachen in dem Mitgliedstaat, in dem das Register geführt wird, vorgeschrieben sind.** Diese Verordnung sollte hierfür einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über diese Formalitäten vorsehen.“*[14]

5. Im österreichischen Nachlassverfahren hat der Gerichtskommissär ein vollständiges Inventarium aller körperlichen Sachen und vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu erstellen (§ 166 AußStrG). Immobilien werden bei der Inventarisierung präzise mit der *Einlagezahl* und der *Katastralgemeinde* bezeichnet und bewertet.[15] Damit das von den deutschen Gerichten ausgestellte ENZ die vorgesehene „Wirkung“ iSd Art 69 Abs 5 EuErbVO entfaltet und ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das österreichische Register ist, sind die deutschen Gerichte dazu verpflichtet, die Liegenschaft entsprechend mit Katastralgemeinde und Einlagezahl zu präzisieren.

MAXIMILIAN MAIER

[14] Eu-VO 650/2012 ErwGr 68 und bspw ErwGr 71 EuErbVO: *„Es sollte als solches zwar keinen vollstreckbaren Titel darstellen, aber Beweiskraft besitzen, und es sollte die Vermutung gelten, dass es die Sachverhalte zutreffend ausweist […]“.*

[15] OGH Wien 29. 8. 2017, 5 Ob 108/17 v *(Wittwer/Maier),* ErbR 2018/1.

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.
RA Dr. *Irene Pfeifer,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).** Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen.** Dr. *Claudia Stoitzner,* Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00,
Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66,
E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96,
E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer,* 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, **www.krumpel.net**

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. Michael Sych, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30,
E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer,* Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax DW –6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0,
Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; **www.kmp3g.de**

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17,
E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden,** Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft,** steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy,* Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon: +36 (1) 799 84 40
E-Mail: t.galffy@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

PARTNER

WIEN

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Allgemeinkanzlei mit sehr guter Kanzleiinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen mit allfälliger Kooperationsmöglichkeit. office@thalhammer.com

Junge Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Immobilien- und Bauträgervertragsrecht sowie internationale Projektentwicklung bietet jungen KollegInnen die Möglichkeit einer Regiegemeinschaft zur Erleichterung für den Sprung in die Selbständigkeit. Flexibilität, Engagement und Teamgeist sind unsere Stärken. Details finden sie unter *www.kpnet.at* Tel: 01 / 526 5000, *office@kpnet.at*

Sehr gut etablierte Einzelanwaltskanzlei (Allgemeinpraxis Zivilrecht) in Wien übergibt Kundenstock zu fairem Preis, vorzugsweise an im Aufbau befindliche/n junge/n Kolleg/en/in. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100895.

NIEDERÖSTERREICH

Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kanzlei mit sehr guter Kanzleiinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen. *dr.haftner@plusjus.at*

DIVERSES

INTERNATIONAL UNGARN

Ungarn: DOCTA GmbH **ÜBERSETZT** Ungarisch-Deutsch-Englisch und Recht, Finanzen, Business, **SCHNELL** und **PERFEKT!!!** Befugnis für **Beglaubigungen,** Dr. Katalin HORVÁTH Fachübersetzerin, kollegiale Betreuung!
Tel.: ++361-333-5900, docta@docta.hu,
H-1081 Budapest, Rákoczi út 69,
www.docta.hu

Indexzahlen

Indexzahlen 2018:	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	**104,9**	**105,1*)**
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	**106,7**	**106,9*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	**116,1**	**116,3*)**
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	**127,1**	**127,4*)**
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	**140,6**	**140,8*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	**147,9**	**148,2*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	**193,4**	**193,8*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	**300,6**	**300,2*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	**527,6**	**528,7*)**
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	**672,3**	**673,6*)**
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	**674,5**	**675,8*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**5907,2**	**5918,5*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**5091,1**	**5100,8*)**
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	**110,5**	**110,7*)**
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	**122,5**	**122,7*)**
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	**134,9**	**135,1*)**
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	**138,9**	**139,2*)**
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	**144,9**	**145,2*)**
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	**192,9**	**193,3*)**
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	**321,2**	**321,8*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**3132,7**	**3138,6*)**

***) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr**

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT· WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:
Name und **Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.
Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2018/Nummer; AnwBl 2018, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2018 (80. Jahrgang) beträgt € 305,– (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,30. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: fotoEXPOSE e.U. / Matias Damjanovic; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Alexander Dittenberger: Werner Himmelbauer; Foto Niamh Leinwather: Freshfields; Foto Désirée Prantl: Freshfields; Foto Wilfried Opetnik: Andreas Buchberger; Foto Lukas Staffler: Lukas Staffler; Foto Michael Buresch: privat; Foto Maximilian Maier: Studio Hagen. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

OUT OF OFFICE

FAHRGEFÜHL MIT SUV-KOMFORT
ALFA ROMEO **STELVIO**

AB € 37.500,–*

FLEET CAR OF THE YEAR 2018

4 JAHRE Alfa Romeo GARANTIE**

Verbrauch (kombiniert): 5,3 - 7,9 l/100 km und CO_2- Emissionen (kombiniert): 139 - 183 g/km. Symbolfoto. Stand 09/2018. *Stelvio 2.2 160 PS ATX RWD Base, unverbindlich empfohlener Aktionspreis inkl. Modellbonus, Händlerbeteiligung und modellabhängigem FCA Bank Bonus bei Leasing oder Kreditfinanzierung über FCA Bank GmbH/FCA Leasing GmbH. Voraussetzung: Bankübliche Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. Nicht kumulierbar mit anderen Finanzierungsangeboten, ausgenommen Versicherungsaktion. **2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Alfa Romeo Care mit einer Fahrleistung von 120.000 km.

FCA BANK

La meccanica delle emozioni

ALFA ROMEO

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg Erdbergstraße 189-191, Tel.: 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf Brünner Straße 62, Tel.: 01/278 15 14-6108 www.denzel.at

- Verlässliche Software für kreative Anwälte -
ADVOKAT und PHH
PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG
v.l.n.r.: Dr. Stefan Prochaska und Mag. Hannes Havranek LL.M.
ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.
ADVOKAT
www.advokat.at